

Bericht

über die

Verwaltung und den Stand der Gemeinde=
Angelegenheiten

der

» Stadt Gräfrath «

für die

Jahre 1900 bis 1902.



Solingen.

Druck von Alb. Pfeiffer.

1903.

Inhalts-Verzeichniß.

I. Allgemeines.

	Seite
1. Gemeindegebiet	3
2. Bevölkerungsverhältnisse	3
3. Ständesamtliche Nachrichten	4
4. Personalien	5 bis 11

II. Die einzelnen Verwaltungszweige.

1. Armenwesen	11 bis 13
2. Bauwesen	14 " 19
3. Friedhofs- und Beerdigungswesen	19 " 21
4. Feuerlöschwesen	21 " 23
5. Landwirthschaftliche Angelegenheiten	23 " 25
6. Militär- und Einquartierungswesen	26
7. Polizei-Verwaltung	26 " 29
8. Schulwesen	29 " 36
9. Soziale Gesetzgebung	36 " 42
10. Steuerverhältnisse	43 " 48
11. Kassen- und Rechnungswesen	49
12. Vermögen und Schulden der Gemeinde	50 " 54
13. Wirthschaftliche und Verkehrsverhältnisse:	
a. Allgemeines	54 " 55
b. Sparkasse	55 " 57
c. Gasanstalt	57 " 58
d. Kreisbahn	58
e. Bergische Elektrizitätswerk	58 " 65

III. Mittheilungen von anderen Behörden.

1. Kirchenwesen	66
2. Postverkehr	67
3. Eisenbahnverkehr	68

IV. Gemeindehaushalts-Etat für 1902.

I. Allgemeines.

1. Gemeindegebiet.

In der Größe und der Begrenzung der Stadtgemeinde sind in den Berichtsjahren Änderungen nicht eingetreten. Das Gemeindegebiet umfaßt eine Größe von 1108,60 ha mit einem Katastral-Reinertrage von 8229,04 Mark und einem Grundsteuer-Ertrage von 2374,41 Mark. Die Liegenschaften sind auf 1116 Artikel in der Grundsteuer-Mutterrolle vertheilt.

2. Uebersicht über die Bevölkerung

nach dem endgültigen Ergebnis der Volkszählung am 1. Dezember 1900
im Verhältniß zu derjenigen vom 1. Dezember 1895:

	Zahl der vorhandenen					Ortsanwesende Bevölkerung			Religionsbekenntniß									
	bewohnten Wohnhäuser	unbewohnten Wohnhäuser	sonstigen Wohnstätten	gewöhnl. u. Einzelhausabaltungen	Anstalten für gemeinsamen Aufenthalt	männliche Personen	weibliche Personen	Ueberhaupt	Evangelisch		Römisch-katholisch		Andere Christen		Juden		Unbestimmte Angabe d. Religionsbekennt.	
									männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
1. Dezember 1895	940	—	4	1393	—	3498	3397	6895	2624	2557	818	786	52	47	3	6	1	1
1. " 1900	997	14	6	1632	2	3989	3946	7935	3029	2974	912	927	45	39	2	6	1	—

Bei der zum Zwecke der Steuerveranlagung im Herbst 1901 vorgenommenen Personenstandsaufnahme wurden 8033 Einwohner gezählt. Nach der Personenstandsaufnahme vom Herbst 1902 betrug die Seelenzahl 8273.

Wie sehr unsere Stadtgemeinde sich gerade in den letzten Jahren entwickelt hat, geht aus nachstehenden Zahlen hervor:

Die Seelenzahl betrug	1850	4430
	1855	4902
	1860	5162
	1865	5359

Die Seelenzahl betrug	1870	5420
	1875	5505
	1880	5853
	1885	6299
	1890	6679
	1895	6895
	1898	7465
	1899	7644
	1900	7935
	1901	8033
	1902	8273

5. Standesamtliche Nachrichten.

Uebersicht über den Personenstand 1810—1902:

Jahr	Es betrug die Zahl der				Jahr	Es betrug die Zahl der				Jahr	Es betrug die Zahl der			
	Geburten	Todtgeburten	Sterbefälle ausschl. Todtgeburten	Eheschließungen		Geburten	Todtgeburten	Sterbefälle ausschl. Todtgeburten	Eheschließungen		Geburten	Todtgeburten	Sterbefälle ausschl. Todtgeburten	Eheschließungen
1810	103	2	49	29	1841	144	14	109	34	1872	238	15	162	51
1811	125	2	122	31	1842	203	10	110	45	1873	257	12	144	47
1812	110	3	68	19	1843	190	8	130	33	1874	220	22	129	45
1813	114	4	62	17	1844	157	13	106	37	1875	237	17	147	27
1814	92	5	81	24	1845	205	16	123	34	1876	213	14	126	38
1815	124	5	50	27	1846	165	10	115	34	1877	237	16	110	40
1816	101	7	67	15	1847	161	18	132	31	1878	215	22	124	31
1817	82	2	91	11	1848	143	12	112	28	1879	219	18	126	35
1818	97	—	65	20	1849	211	19	121	38	1880	206	14	140	51
1819	88	3	105	18	1850	182	18	137	45	1881	221	20	119	45
1820	108	4	78	22	1851	197	12	117	41	1882	230	13	107	53
1821	99	3	79	19	1852	194	14	115	43	1883	197	11	122	42
1822	110	4	52	23	1853	192	11	141	41	1884	223	15	124	54
1823	112	8	86	18	1854	203	16	120	31	1885	217	17	110	34
1824	109	8	68	24	1855	150	13	148	38	1886	220	12	133	52
1825	126	10	74	36	1856	188	20	151	33	1887	235	14	142	55
1826	117	16	76	36	1857	209	20	165	44	1888	212	18	132	42
1827	122	8	55	30	1858	185	25	126	41	1889	211	10	145	54
1828	123	5	109	28	1859	220	10	112	36	1890	224	7	126	68
1829	138	5	95	29	1860	223	14	110	46	1891	256	13	146	56
1830	125	8	116	35	1861	204	11	139	41	1892	215	11	110	51
1831	140	8	91	30	1862	219	49	120	41	1893	204	14	109	45
1832	126	4	83	32	1863	208	12	115	46	1894	222	10	116	60
1833	136	7	115	26	1864	234	20	169	47	1895	233	14	108	57
1834	160	9	96	48	1865	217	20	191	61	1896	230	13	100	66
1835	148	10	74	38	1866	233	22	110	40	1897	242	6	121	54
1836	180	5	118	46	1867	254	15	125	41	1898	264	10	111	82
1837	144	10	146	42	1868	204	16	119	52	1899	253	10	124	71
1838	222	11	136	35	1869	235	20	113	46	1900	268	11	119	77
1839	152	9	98	31	1870	208	10	167	55	1901	286	9	129	65
1840	182	10	105	35	1871	223	14	179	38	1902	288	10	102	84

4. Personalien.

a. Bürgermeister und Beigeordnete.

Der Berichterstatter hat sein Amt als Bürgermeister der Stadt Gräfrath nach der am 15. März 1900 gethätigten Wahl, die durch Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 26. März 1900 I. D. 1758 bestätigt wurde, am 21. Juni 1900 angetreten.

Als Beigeordnete fungirten im Jahre 1900 die Herren Kaufmann Gustav Kremer zu Gräfrath und Fabrikant Fritz Weck zu Ringelsbüschchen. Die Wahlperiode des Herrn Beigeordneten Weck läuft bis zum 17. Juni 1904, die des Herrn Beigeordneten Kremer bis zum 9. September 1907. Am 3. April 1901 wurde Herr Dr. med. Hermann Büß zu Gräfrath zum dritten Beigeordneten gewählt und am 17. Mai 1901 in öffentlicher Stadtverordneten-Sitzung in sein Amt ein-

Für Herrn Johann Mittelbauer wurde am 22. November 1900 von der III. Abtheilung ferner noch Herr August Flode gewählt.

Die Wahlbetheiligung war — namentlich in der I. und II. Abtheilung — eine äußerst rege. Die Zahl der Wahlberechtigten in der I. Abtheilung betrug 5. Das Wahlrecht wurde von allen Wahlberechtigten ausgeübt. Die abgegebenen Stimmen vereinigten sich sämmtlich auf die in der I. Abtheilung gewählten beiden Herren.

Von den 59 Wählern der II. Abtheilung erschienen 54 zur Wahl. Stimmen wurden abgegeben für

1. Herrn Fritz Weck	29
2. Herrn Dr. Hermann Büß	28
3. Herrn Ernst Rütgers	27
4. Herrn Hugo Wilms	24

Die Zahl der Wahlberechtigten aus der III. Abtheilung betrug 829, die der Wähler 430. Es erhielten Stimmen die Herren

Otto Lange zu Flachsberg	302
Albert Schäfer zu Gräfrath	292
Hermann Hankammer zu Central	115
Karl Küllenberg zu Gräfrath	60
Otto Mertens zu I. Stockdum	56
Richard Büchel zu Central	2 und
August Flode zu III. Stockdum	1.

Bei der Erstagwahl für den Stadtverordneten aus der 3. Abtheilung am 5. November 1900 kam eine absolute Stimmenmehrheit nicht zu Stande. Von den 829 Wahlberechtigten übten nämlich 430 das Wahlrecht aus. Es erhielten Stimmen die Herren:

1. August Flode zu III. Stockdum	193
2. Dr. Hermann Büß zu Gräfrath	162
3. Richard Büchel zu Gräfrath	71
4. Karl Küllenberg zu Gräfrath	1.

In der engeren Wahl, die am 22. November 1900 stattfand, erhielt

Herr August Flode zu III. Stockdum	182 und
Herr Richard Büchel zu Central	74 Stimmen.

Ersterer war somit gewählt.

Am 5. Oktober 1901 starb der Stadtverordnete Herr August Lang und am 23. Juli 1902 der Stadtverordnete Herr August Flode. Beiden Verstorbenen widmeten Bürgermeister, Beigeordnete und Stadtverordnete warme Nachrufe. An den Beerdigungen betheiligte sich das gesammte Stadtverordneten-Collegium, welches Trauerkränze am Grabe der Verstorbenen niederlegen ließ.

Für die Stadtverordneten-Versammlung besteht seit dem 12. Juni 1901 folgende Geschäftsordnung:

Geschäfts-Ordnung

der Stadtverordneten-Versammlung zu Gräfrath.

Auf Grund des § 44 der Städte-Ordnung für die Rhein-provinz vom 15. Mai 1856 wird hierdurch folgende

Geschäfts-Ordnung

für die Stadtverordneten-Versammlung von Gräfrath festgesetzt:

§ 1.

Die Stadtverordneten werden durch den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter mittelst Rundschreiben, dessen Inhalt auch durch die Lokalblätter bekannt gemacht wird, unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung, zu den öffentlichen Sitzungen eingeladen. Mit Ausnahme dringender Fälle muß die Ein-ladung mindestens drei freie Tage vorher ergehen.

1904 Δ Gräfrath, 2. Dez. Die Stadtverord-neten-Stichwahl in der II. Abtheilung, deren Ausgang die Bürgerschaft mit Spannung entgegen-sah, wies eine äußerst rege Beteiligung auf. Von 100 Stimmberechtigten übten 91 ihr Wahlrecht aus, von denen 177 gültige Stimmen abgegeben wurden. Es erhielten Stimmen: Herr Brennerbesitzer Wilh. Schürhoff-Ober-Flachsberg 54, Herr Fabrikbesitzer Karl Müller-Neuenkulle 47, Herr Kaufmann C. W. Mell-Gräfrath 41 und Herr Heinrich Abel-Neuen-

Herren sind so-zu Stadtver- Den Wahlvor- artlau und die und Karl Wol- n setzt sich von en zusammen: erstraße, Ernst tesfahr-Jocher- Albert Hillers- Hauptstraße. Hermann Büß- en, Friedrich ingelsbüschchen, und Karl lung: Otto häfer-Gräfrath,

Ernst Josef-Krausenhaus, Wuheim vom Stein-Ga- stumpf, Hermann Morsbach-Donaustraße und Aug. Muß-Heiberg.

Gittelbauer waren zwei Mandate vor Ablauf der Wahlperiode erloschen.

Im Herbst 1900 schieden aus dem Collegium aus die Herren:

- | | |
|-----------------------|-----------------------------|
| 1. Albert Küller | } aus der I Wahlabtheilung. |
| 2. Karl Ernst Rütgers | |
| 3. Dr. Hermann Büß | } " " II. " |
| 4. Hugo Wilms | |
| 5. Otto Lange | } " " III. " |
| 6. Albert Schäfer | |

Bei den am 5. November 1900 vorgenommenen regelmäßigen Ergänzungswahlen zur Stadtverordneten-Versammlung wurden gewählt bzw. wiedergewählt:

- In der I. Abtheilung die Herren 1. Emil Engels und 2. Ernst Riepmann.
 In der II. Abtheilung die Herren 1. Dr. Hermann Büß und 2. Fritz Weck.
 In der III. Abtheilung die Herren 1. Otto Lange und 2. Albert Schäfer.

§ 2.

Vor Eintritt in die Tages-Ordnung können Widersprüche gegen dieselbe oder gegen die Reihenfolge der zu beratenden Gegenstände erhoben werden und ist darüber dann ein Beschluß des Collegiums entscheidend.

§ 3.

Jedem Mitgliede des Collegiums ist es gestattet, Anträge zu stellen oder die Besprechung gemeinnütziger Fragen herbeizuführen; erstere kommen jedoch nur dann zur Berathung und Abstimmung, wenn sie entweder den vorliegenden Beratungsgegenstand betreffen, oder, falls sie sich auf einen der Tages-Ordnung fremden Gegenstand beziehen, wenn von keiner Seite gegen die Berathung Einspruch erhoben wird. Nach eröffneter Berathung ist dieser Einspruch wirkungslos. Falls durch Einspruch die Berathung des Antrags unterbleibt, muß derselbe bei Unterstützung von fünf Mitgliedern in die Tages-Ordnung der folgenden Sitzung aufgenommen werden. Eine Besprechung über der Tages-Ordnung nicht angehörige Fragen kann nach Schluß derselben von jedem Mitgliede der Stadtverordneten-Versammlung angeregt werden. Der Vorsitzende entscheidet darüber, ob eine Berathung über dieselben zulässig ist oder nicht. Ein Antrag von fünf Mitgliedern auf Aufnahme des bezüglichen Gegenstandes in die nächstfolgende Tages-Ordnung muß jedoch jedenfalls Berücksichtigung finden.

§ 4.

Die Verhandlungen finden in parlamentarischer Ordnung statt.

Jedes Mitglied des Collegiums, das sprechen will, hat vorher vom Vorsitzenden das Wort zu verlangen. Die Mitglieder sprechen nach der Reihenfolge der Anmeldung. Der Vorsitzende hat das Recht, zu jeder Zeit das Wort zu ergreifen. Verweisung auf die Geschäfts-Ordnung oder eine persönliche Bemerkung, als Berichtigung einer Thatsache etc., berechtigt zur sofortigen Zulassung zum Worte.

Nur der Vorsitzende ist berechtigt, den Redner zur Ordnung zu rufen. Durch Beschluß der Versammlung kann dem Redner das Wort genommen werden.

Wenn ein Redner durch mehrmals wiederholte Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung gegebenen Vorschriften die Verhandlungen stört, Mitglieder des Collegiums während der Verhandlungen persönlich beleidigt oder die in geheimer Sitzung stattgehabten Debatten gegen den Willen des Collegiums ins Publikum bringt, so hat die Stadtverordneten-Versammlung das Recht, denselben auf eine gewisse Zeit oder für die Dauer der Wahlperiode aus der Versammlung auszuschließen. (§ 44 der Städte-Ordnung.) Ein dergleichen Beschluß hat jedoch nur Gültigkeit, wenn er von mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder gefaßt ist.

§ 5.

Der Vorsitzende schließt die Diskussion, wenn er sie für reif hält; doch kann in allen Fällen die Stadtverordneten-Versammlung auf Antrag eines Mitgliedes die Fortsetzung der Berathung, ebenso wie den Schluß derselben festsetzen.

Ueber einen solchen auf Schluß der Debatte oder Fortsetzung der Berathung gerichteten Antrag findet keine Diskussion statt und es wird über denselben durch Stimmenmehrheit entschieden.

Nach Schluß der Diskussion kann der Vorsitzende oder Referent noch zur Sache sprechen, anderen Mitgliedern sind nur persönliche Bemerkungen gestattet.

§ 6.

Der Beschlußfassung über alle zur Verhandlung gelangenden Gegenstände soll auf den Antrag von drei anwesenden Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung „zweimalige Berathung in getrennten Sitzungen vorhergehen.“

§ 7.

Bei den Beschlußfassungen über alle Gemeinde- und sonstigen, der Stadtverordneten-Versammlung zugewiesenen Angelegenheiten muß die Abstimmung stets eine offene sein, ausgenommen sind nur die im § 8 erwähnten Abstimmungen über Wahlen.

Die Abstimmungen geschehen in der Regel durch Hand-erheben. Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes des Collegiums erfolgt namentliche Abstimmung, in diesem Falle wird das Stimmenverhältniß unter Angabe der Namen protokolliert.

§ 8.

Alle Wahlen werden durch geheime Abstimmung und zwar durch absolute Stimmenmehrheit bewirkt. Wenn bei der ersten Abstimmung Stimmenmehrheit sich nicht ergibt, so wird zur zweiten Wahl geschritten. Hierbei stellt der Vorsitzende die Namen derjenigen Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, soweit zusammen, daß die doppelte Zahl der zu Wählenden erreicht wird und es gilt diese Zusammenstellung als die Liste der Wählbaren.

Bei gleicher Stimmenzahl in der engeren Wahl entscheidet das Loos, welches ebenso bei der Frage entscheidend ist, wer von mehreren, die eine gleiche Stimmenzahl bei der ersten Wahl erhalten haben, zur engeren Wahl zu bringen ist.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden kann, wenn nicht das Gesetz das Gegentheil anordnet und kein Mitglied der Versammlung widerspricht, ausnahmsweise eine Wahl durch öffentliche Abstimmung oder Akklamation erfolgen.

§ 9.

Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden geführt, in der nächsten Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung vorgelesen und von dem Vorsitzenden und drei Stadtverordneten vollzogen.

§ 10.

Abänderungen oder Zusätze zu dieser Geschäftsordnung sind zu jeder Zeit statthaft, doch bedürfen die bezüglichen Beschlüsse zu ihrer Gültigkeit der Uebereinstimmung von wenigstens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder.

Jedes Mitglied der Stadtverordneten-Versammlung kann verlangen, daß seine abweichende Meinung in dem nach § 44 der Städte-Ordnung aufzunehmenden Protokolle verzeichnet werde. Ebenso ist jedes Mitglied des Collegiums berechtigt, das Protokollbuch über die Verhandlungen der Stadtverordneten-Versammlung einzusehen.

Festgestellt in der Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung vom 12. Juni 1901.

Gräfrath, den 1. Juli 1901.

Der Bürgermeister:

Bartlau.

Mit Ablauf des Jahres 1902 schieden folgende Herren aus dem Stadtverordneten-Collegium aus:

- | | |
|----------------------------|--------------------------|
| 1. Gustav Kremer | } aus der I. Abtheilung. |
| 2. Karl Wolfert | |
| 3. August Tang (gestorben) | } " " II. " |
| 4. Georg Wegmann | |
| 5. Ernst Joest | } " " III. " |
| 6. Wilhelm vom Stein | |

Außerdem mußte für Herrn August Flocke (III. Abtheilung) eine Ersatzwahl vorgenommen werden.

Die regelmäßigen Ergänzungswahlen und die Ersatzwahl fanden statt am 17. und 18. November 1902. Die Zahl der Wahlberechtigten der I. Abtheilung betrug 9, die der Wähler 8. Von den 81 Wahlberechtigten der II. Abtheilung übten das Wahlrecht 65 aus und von 1055 Wahlberechtigten der III. Abtheilung waren 257 zur Wahl erschienen.

Von den abgegebenen Stimmen entfielen:

in der I. Abtheilung auf Herrn	Friedrich Hammesfahr	8
	Rudolf Rütgers	8
in der II. Abtheilung auf Herrn	Karl Wolfers	39
	Friedrich Fischer	37
	Gustav Stoll	29
	Gustav Kremer	25
in der III. Abtheilung auf Herrn	Ernst Joest	253
	Wilhelm vom Stein	252
	Richard Büchel	2
	Georg Wegmann	2

Siernach sind gewählt

von der I. Abtheilung die Herren: Fritz Hammesfahr und Rudolf Rütgers,
 von der II. Abtheilung die Herren: Friedrich Fischer und Karl Wolfers,
 von der III. Abtheilung die Herren: Emil Joest und Wilhelm vom Stein.

An der von der III. Abtheilung am 17. November 1902 vorgenommenen Ersatzwahl für Herrn August Flode betheiligten sich von 1055 Wahlberechtigten 257 Wähler. Von den 257 abgegebenen Stimmen entfielen 255 auf Herrn Hermann Morsbach und 2 Stimmen auf Herrn August Mertens.

Das Stadtverordneten-Collegium setzt sich vom 1. Januar 1903 ab aus den nachgenannten Herren zusammen:

I. Abtheilung:

1. Karl August Rauh zu Foche, gewählt bis Ende 1904,
2. Albert Hillers zu Central, " " " 1904,
3. Emil Engels zu Foche, " " " 1906,
4. Ernst Niepmann zu Piepersberg, " " " 1906,
5. Fritz Hammesfahr zu Foche, " " " 1908,
6. Rudolf Rütgers zu Gräfrath, " " " 1908,

II. Abtheilung:

1. Albert Pöhlig zu Paashaus, gewählt bis Ende 1904,
2. Ludwig Stod zu Schlagbaum, " " " 1904,
3. Sanitätsrath Dr. Hermann Püg zu Gräfrath, " " " 1906,
4. Fritz Wed zu Ringelshäuschen, " " " 1906,
5. Friedrich Fischer zu Schlagbaum, " " " 1908,
6. Karl Wolfers zu Ringelshäuschen, " " " 1908,

III. Abtheilung:

1. Gustav Hammesfahr zu Gräfrath, gewählt bis Ende 1904,
2. Herm. Morsbach zu Donaustraße, " " " 1904,
3. Otto Lange zu Unten-Flachsberg, " " " 1906,
4. Albert Schäfer zu Gräfrath, " " " 1906,
5. Ernst Joest zu Rauenhaus, " " " 1908,
6. Wilhelm vom Stein zu Eckstumpf, " " " 1908.

c. Kommissionen.

Die Kommissionen, in denen der Bürgermeister den Vorsitz führt, waren am Schlusse des Jahres 1902 wie folgt besetzt.

I. Armenkommission:

- Herr Wilhelm Bruchhaus zu Oben-Flachsberg,
 " Karl Muz zu Meyberg,
 " August Ohliger zu Neuenkulle,
 " Carl Rauh zu Gräfrath,
 " Heinrich Röder zu Gräfrath,
 " Gustav Stoll zu Central,
 " Georg Wegmann zu Gräfrath,
 " Karl Wolfers zu Ringelshäuschen.

II. Wadshaukommission:

- Herr Wilhelm Adrian zu Rümmer,
 " Peter Holzrichter zu Rümmer,
 " Robert Jacobs zu Badesmühle,
 " Wilhelm Schlipföter zu Gräfrath.

III. Einquartierungskommission:

- Herr Gustav Hammesfahr zu Gräfrath,
 " Ludwig Stod zu Schlagbaum,
 " Hugo Wilms zu Central.

IV. Elektrizitätskommission:

- Herr Gustav Kremer zu Central, Mitglied,
 " Emil Engels zu Foche, stellvertretendes Mitglied.

V. Finanzkommission:

- Herr Gustav Hammesfahr zu Gräfrath,
 " Albert Hillers zu Central,
 " Sanitätsrath Dr. Herm. Püg zu Gräfrath,
 " Georg Wegmann zu Gräfrath.

VI. Friedhofskommission:

- Herr Hugo Bid zu Gräfrath,
 " Gustav Hammesfahr zu Gräfrath,
 " Pfarrer Heinrich Middendorf zu Gräfrath,
 " Pfarrer Karl Müller zu Gräfrath,
 " Sanitätsrath Dr. Herm. Püg zu Gräfrath,
 " Georg Wegmann zu Gräfrath.

VII. Gaskommission:

- Herr Heinrich Röder zu Gräfrath,
 " Wilhelm vom Stein zu Eckstumpf,
 " Gustav Stoll zu Central,
 " Karl Wolfers zu Ringelshäuschen.

VIII. Gesundheitskommission:

- Herr Hermann Morsbach zu Donaustraße,
 " Wilhelm Ovrath zu Schafenhäuschen,
 " Emil Pöhlig zu Central,
 " Sanitätsrath Dr. Herm. Püg zu Gräfrath,
 " Wilhelm vom Stein zu Eckstumpf.

IX. Kommunalbankkommission:

- Herr Otto Lange zu Unten-Flachsberg,
 " Albert Pöhlig zu Paashaus,
 " Sanitätsrath Dr. Herm. Püg zu Gräfrath,
 " Ludwig Stod zu Schlagbaum.

X. Sparkassenkommission:

Aus der Bürgerschaft gewählt:

- Herr Robert Jacobs zu Badesmühle,
 " Gustav Stoll zu Central.

Aus dem Stadtverordneten-Collegium gewählt:

- Herr Albert Pöhlig zu Paashaus,
 " Georg Wegmann zu Gräfrath.

XI. Straßenbeleuchtungskommission:

- Herr Emil Engels zu Foche,
 " Albert Hillers zu Central,
 " Albert Schäfer zu Gräfrath.

XII. Vereinsfähigkeitskommission:

A. Mitglieder:

a. von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt:

- Herr Otto Lange zu Unten-Flachsberg,
 " Carl August Rauh zu Foche,
 " Albert Schäfer zu Gräfrath,
 " Gustav Stoll zu Central,
 " Georg Wegmann zu Gräfrath.

b. ernannte:

- Herr Franz von Brojy zu Gräfrath,
 „ August Hammesfahr zu Oben-Flachsberg,
 „ Hermann Hülber zu Gräfrath.

B. Stellvertreter:

a. gewählte:

- Herr Albert Pöhlig zu Paashaus,
 „ Ludwig Stod zu Schlagbaum.

b. ernannte:

- Herr Gustav Kremer zu Gräfrath.

XIII. Wegebaukommission:

- Herr Ernst Joest zu Neuenhaus,
 „ Gustav Kremer zu Gräfrath,
 „ Sanitätsrath Dr. Herm. Pütz zu Gräfrath,
 „ Carl August Rauh zu Foche.

Während der Berichtsjahre sind nachgenannte Veränderungen zu verzeichnen gewesen:

In die Armenkommission wurde an Stelle von Herrn Waltherr Rütgers Herr Karl Rauh und an Stelle von Herrn Hugo Bick Herr Heinrich Röder,

in die Baukommission an Stelle von Herrn Karl Wilhelm Stöcker Herr Ludwig Stod,

in die Straßenbeleuchtungs-Kommission an Stelle des verstorbenen Herrn August Tang Herr Albert Hillers,
 in die Gaskommission an Stelle des Herrn Carl Wilh. Stöcker Herr Heinrich Röder,

und in die Sparkassen-Kommission an Stelle des Herrn Carl Wilh. Stöcker Herr Hugo Bick und als dieser sein Amt niederlegte, Herr Robert Jacobs gewählt.

Nach den am 5. Januar 1903 vorgenommenen regelmäßigen Ergänzungswahlen gehören den Kommissionen nunmehr folgende Herren an:

I. Armen-Kommission:

(Gewählt bis 31. 3. 1903.)

1. Wilhelm Bruchhaus zu Oben-Flachsberg,
2. Carl Ruz zu Unten zum Holz,
3. Heinrich Röder zu Gräfrath,
4. Gustav Stoll zu Central.

(Gewählt bis 31. 3. 1905.)

5. August Ohliger zu Neuenfalle,
6. Karl Rauh zu Gräfrath,
7. Georg Wegmann zu Gräfrath,
8. Karl Wolfers zu Ringelshäuschen.

II. Bachschau-Kommission:

(Gewählt bis 31. 12. 1904.)

1. Wilhelm Adrian zu Rümme,
2. Peter Holzrichter zu Rümme,
3. Robert Jacobs zu Badesmühle,
4. Wilhelm Schliepötter zu Gräfrath.

III. Einquartierungs-Kommission:

(Gewählt bis 31. 12. 1904.)

1. Gustav Hammesfahr zu Gräfrath,
2. Friedrich Fischer zu Schlagbaum,
3. Friedrich Saam zu Central.

IV. Elektrizitäts-Kommission:

(Gewählt bis auf Weiteres.)

1. Gustav Kremer zu Gräfrath, Mitglied,
2. Emil Engels zu Foche, Stellvertreter.

V. Finanz-Kommission:

(Gewählt bis 31. 12. 1904.)

1. Gustav Hammesfahr zu Gräfrath,
2. Albert Hillers zu Central,
3. Waltherr Rütgers zu Gräfrath,
4. Georg Wegmann zu Gräfrath.

VI. Friedhofs-Kommission:

(Gewählt bis 31. 3. 1905.)

1. Hugo Bick zu Gräfrath,
2. Gustav Hammesfahr zu Gräfrath,
3. Pfarrer Heinrich Middendorf zu Gräfrath,
4. Pfarrer Karl Müller zu Gräfrath,
5. Sanitätsrath Dr. Hermann Pütz zu Gräfrath,
6. Georg Wegmann zu Gräfrath.

VII. Gas-Kommission:

(Gewählt bis 31. 12. 1904.)

1. Karl Mell zu Gräfrath,
2. Wilhelm vom Stein zu Eschumpf,
3. Karl Stoll zu Central,
4. Karl Wolfers zu Ringelshäuschen.

VIII. Gesundheits-Kommission:

(Gewählt bis 31. 12. 1906.)

1. Hermann Morsbach zu Donaustraße,
2. Wilhelm Ovrath zu Schafenhaus,
3. Emil Pöhlig zu Central,
4. Sanitätsrath Dr. Hermann Pütz zu Gräfrath,
5. Wilhelm vom Stein zu Eschumpf.

IX. Kommunal-Bau-Kommission:

(Gewählt bis 31. 12. 1904.)

1. Ernst Niepmann zu Piepersberg,
2. Albert Pöhlig zu Paashaus,
3. Rudolph Rütgers zu Gräfrath,
4. Ludwig Stod zu Schlagbaum.

X. Sparkassen-Kommission:

(Gewählt bis 31. 12. 1903.)

1. Albert Pöhlig zu Paashaus,
2. Gustav Stoll zu Central.

(Gewählt bis 31. 12. 1904.)

3. Fritz Hammesfahr zu Foche,
4. Wilhelm Hillers zu Central.

XI. Straßenbeleuchtungs-Kommission:

(Gewählt bis 31. Dezember 1904.)

1. Fritz Hammesfahr zu Foche,
2. Albert Hillers zu Central,
3. Albert Schäfer zu Gräfrath.

XII. Voreinschätzungs-Kommission:

(Gewählt bis 31. Dezember 1903.)

A. Mitglieder:

a. Von der Stadtverordneten-Versammlung gewählte Mitglieder:

1. Otto Lange zu Unten-Flachsberg,
2. Carl August Rauh zu Foche,
3. Albert Schäfer zu Gräfrath,
4. Gustav Stoll zu Central,
5. Georg Wegmann zu Gräfrath.

b. Ernante Mitglieder:

6. Franz von Brojy zu Gräfrath,
7. August Hammesfahr zu Oben-Flachsberg,
8. Hermann Hülber zu Gräfrath.

B. Stellvertreter:

a. gewählte:

1. Albert Pohlitz zu Raashaus,
2. Ludwig Stock zu Schlagbaum,

b. ernannte:

3. Gustav Kremer zu Gräfrath.

XIII. Wegebau-Kommission:

(Gewählt bis 31. Dezember 1904.)

1. Ernst Joest zu Rauenhans,
2. Carl August Rauch zu Foche,
3. Fritz Beck zu Ringelshäuschen,
4. August Wolfersz zu Kreyberg.

d. Städtische Beamte.

In dem Beamtenstande sind seit dem 21. Juni 1900 folgende Veränderungen nachzuweisen:

1) Der Polizeisergeant und Vollziehungsbeamte Weinand schied am 15. August 1900 aus. An seine Stelle trat am 24. September 1900 der Polizeisergeant Schlingensiepen aus Walb.

2) In Gemäßheit des Stadtverordneten-Beschlusses vom 25. Juli 1900 ist mit dem 1. Oktober 1900 eine besondere etatsmäßige Polizeisekretärstelle geschaffen worden, die dem Deskoffizier a. D. August Sarnow aus Magdeburg übertragen wurde.

3) Die Gehülfen Richard Kopp und Walter Pohlmann traten Ende September 1900 bezw. Mitte Februar 1901 aus, um ihrer Militärpflicht zu genügen.

4) An Stelle des zum Gemeinderentmeister in Styrum gewählten Stadtkassenrendanten Emil Wagner wurde der bisherige Sparkassenrendant Tesche zum Stadtkassenrendanten gewählt. Der Wechsel trat am 1. Juli 1901 ein.

5) Die Rendantenstelle der städtischen Sparkasse wurde dem bisherigen Stadtkassensekretär Linder mit dem 1. November 1901 übertragen.

6) Als Stadtkassensekretär wurde am 1. November 1901 der bisherige Gemeindefekretär Wilhelm Witte aus Gartrop angestellt.

7) Dem Polizeisekretär Sarnow wurde durch Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten vom 24. Oktober 1901 das Amt eines besonderen Stellvertreters des Standesbeamten auf Widerruf übertragen.

Der städtische Verwaltungskörper setzt sich, abgesehen von dem Bürgermeister, der auf 12 Jahre gewählt ist, am 1. Januar 1903 wie folgt zusammen:

Stadtkassen-Rendant Georg Tesche,	seit 1894 im städtischen Dienst,
Sparkassen-Rendant Paul Linder,	seit 1898 im städtischen Dienst,
Stadtkassensekretär Wilhelm Witte,	seit 1901 im städtischen Dienst,
Meldeamts-Sekretär Emil Henke,	seit 1895 im städtischen Dienst,
Polizei-Sekretär August Sarnow,	seit 1900 im städtischen Dienst,
Polizei-Sergeant Hermann Guth,	seit 1884 im städtischen Dienst,
Polizei-Sergeant Josef Gottfried,	seit 1900 im städtischen Dienst,
Polizei-Sergeant und Vollziehungs-Beamter Karl Schlingensiepen,	seit 1900 im städtischen Dienst,
Gasverwalter Heinrich Staudt,	seit 1894 im städtischen Dienst.

Bei der städtischen Verwaltung sind ferner beschäftigt die Verwaltungsgehülfen Rudolf Fänger, Paul Schulten und Richard Kopp, letzterer seit dem 1. Oktober 1902; als Nachwächter ist seit dem 1. April 1902 der Seidenweber Friedrich Fänger angestellt. Zur Ausbildung befanden sich auf dem Amte der

Verwaltungs-Volontär Wilhelm Rauch aus Solingen und der Lehrling Bernhard Verminghaus von hier.

Ueber die Anstellungs- und Gehaltsverhältnisse der Beamten der Stadtverwaltung geben das nachfolgende Ortsstatut vom 10. September 1900 und die Gehalts-Ordnung vom 29. Dezember 1900 Aufschluß:

Ortsstatut

betreffend die Anstellung und Versorgung der Beamten in der Bürgermeisterei Gräfrath.

Auf Grund des § 10 der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 und des Gesetzes, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten vom 30. Juli 1899 wird das nachstehende Ortsstatut erlassen.

Artikel I.

Die Anstellungs-, Befoldungs- und Pensionsverhältnisse des Bürgermeisters sind durch § 14 des Gesetzes vom 30. Juli 1899 geregelt.

Artikel II.

Als städtische Beamte im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1899 gelten zur Zeit und sind anzustellen:

- 1) Der Stadtkassenrendant,
- 2) Der Stadtkassensekretär,
- 3) Der Meldeamtsvorsteher,
- 4) Der Polizeisekretär,
- 5) Die Polizeisergeanten,
- 6) Der Vollziehungsbeamte.

Die Anstellung dieser Beamten erfolgt auf Lebenszeit, ist jedoch von der Erreichung des 30. Lebensjahres und einer 5jährigen Dienstzeit bei der hiesigen Stadt abhängig. Von der Erfüllung dieser Bedingung kann mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung in einzelnen Fällen abgesehen werden.

Bis zur Anstellung auf Lebenszeit werden die städtischen Beamten auf dreimonatliche Kündigung angestellt.

Der Stadtkassenrendant wird als Beamter und zwar, sofern die Stadtverordneten-Versammlung nicht anders beschließt, auf Kündigung angestellt.

Artikel III.

Aus der den städtischen Beamten auszuhändigenden Anstellungsurkunde müssen die Anstellungsdauer, die Amtsbezüge und die besonderen Verabredungen hervorgehen.

Artikel IV.

Bei den nach Artikel II angestellten Beamten behält sich die Stadtverordneten-Versammlung vor, in einzelnen Fällen auch auswärtige Dienstzeit nach ihrem Ermessen anrechnen zu können.

Artikel V.

Die städtischen Beamten erhalten bei Dienstreisen außerhalb des Stadtgemeinbezirks Tagegelde und Reisekosten nach denselben Grundsätzen, wie die unmittelbaren Staatsbeamten, und zwar werden gerechnet nach der Eintheilung im Gesetz vom 21. Juni 1897:

- 1) Der Bürgermeister zur Klasse V,
- 2) Die Beamten unter 1—4 des Artikels II zur Klasse VI,
- 3) Die Polizeisergeanten und der Vollziehungsbeamte zur Klasse VIII.

Artikel VI.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 1882, betreffend die Abänderung des Pensions-Gesetzes vom 27. März 1872 hinsichtlich der Beamten, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden für die städtischen Beamten in Kraft gesetzt.

Artikel VII.

Die Vorschriften dieses Ortsstatuts finden auf die vor dem Inkrafttreten desselben bereits angestellten Beamten gleichmäßig Anwendung.

Artikel VIII.

Im Wege des privatrechtlichen Dienstmiethvertrages (nach spezieller Vereinbarung auf begrenzte Zeit mit Kündigung ohne Pensionsberechtigung) soweit nicht die Stadtverordneten-Versammlung in einzelnen Fällen Ausnahmen beschließt, werden angenommen:

- 1) Der Verwalter der städtischen Gasanstalt,
- 2) Der Stadtbaubeamte,
- 3) Die auf den städtischen Verwaltungs-Bureaux, der Sparkasse und der Stadtkasse beschäftigten Bureaugehülfen und Lehrlinge, sowie alle sonst in der städtischen Verwaltung zu vorübergehenden Dienstleistungen oder zur Vorbereitung beschäftigten Personen zu 1—3, sofern sie keine obrigkeitlichen Funktionen wahrzunehmen haben.

Artikel IX.

Die Bestimmungen des Artikels VIII finden sinngemäße Anwendung auch auf diejenigen Betriebs-Verwaltungen, welche in der Folgezeit noch errichtet werden.

Artikel X.

Dieses Ortsstatut tritt am 1. Juli 1900 in Kraft.

Gräfrath, den 10. September 1900.

Der Bürgermeister:
Barthau.

Gesehen und genehmigt.

Düsseldorf, den 9. Oktober 1900.

Namens des Bezirks-Ausschusses, I. Abtheilung

Der Vorsitzende:

In Vertretung:

gez.: Kamlab.

Gehalts-Ordnung

für die

Beamten der Stadtgemeinde Gräfrath.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 3. Dezember 1900 wird für die Beamten der Stadtgemeinde Gräfrath nachstehende Gehalts-Ordnung erlassen.

§ 1.

Die Anstellungs-, Besoldungs- und Pensionsverhältnisse des Bürgermeisters sind durch § 14 des Gesetzes vom 30. Juli 1899 geregelt.

§ 2.

Den nachstehend zu a bis g aufgeführten Beamten wird vom 1. April 1901 ab das bei denselben angegebene pensionsfähige Gehalt gewährt:

a. dem Sparkassen-Rendanten:

Anfangsgehalt	2100 Mk.
Sechs Steigezüge von 3 zu 3 Jahren von je	200 Mk.
Höchstgehalt	3300 Mk.

b. dem Stadtkassen-Rendanten:

Anfangsgehalt	1800 Mk.
Sechs Steigezüge von 3 zu 3 Jahren von je	200 Mk.
Höchstgehalt	3000 Mk.

c. dem Stadt-Sekretär:

Anfangsgehalt	1800 Mk.
Sechs Steigezüge von 3 zu 3 Jahren von je	200 Mk.
Höchstgehalt	3000 Mk.

d. dem Meldeamts-Sekretär:

Anfangsgehalt	1500 Mk.
Sechs Steigezüge von 3 zu 3 Jahren von je	200 Mk.
Höchstgehalt	2700 Mk.

e. dem Polizei-Sekretär:

Anfangsgehalt	1500 Mk.
Sechs Steigezüge von 3 zu 3 Jahren von je	150 Mk.
Höchstgehalt	2400 Mk.

f. den Polizei-Sergeanten und dem Vollziehungs-Beamten:

Anfangsgehalt	1200 Mk.
Sechs Steigezüge von 3 zu 3 Jahren von je	100 Mk.
Höchstgehalt	1800 Mk.

g. dem Gasanstalts-Verwalter:

Freie Dienstwohnung im pensionsfähigen Werthe von	300 Mk.
Anfangsgehalt	2100 Mk.
Sechs Steigezüge von 3 zu 3 Jahren von je	150 Mk.
Höchstgehalt	3000 Mk.

Bei der Gehaltsbemessung kommt bei den sämtlichen zur Zeit angestellten Beamten die im Dienste der Stadt Gräfrath zurückgelegte Zeit zur Anrechnung.

Für die Befoldung des Sparkassen-Rendanten Georg Tesche und des Stadtkassen-Rendanten Ewald Wagner sind außerdem die Sonderbestimmungen des Stadtverordneten-Beschlusses vom 3. Dezember 1900 maßgebend.

§ 3.

Den Polizei-Sergeanten und dem Vollziehungsbeamten (§ 2f) wird außer dem Gehalt ein jährliches, nicht pensionsfähiges Kleidergeld von je 100 Mark bewilligt. Die Kosten der Ausrüstungsstücke der Polizei-Sergeanten und des Vollziehungsbeamten (Helm, Achselstücke, Seitengewehr, Portepée und Säbelskoppel) trägt die Stadt Gräfrath. Die Ausrüstungsstücke bleiben Eigentum der Stadt.

§ 4.

Für die probeweise beziehungsweise lebenslängliche Anstellung der vorstehend (2a bis g) aufgeführten Beamten kommen die Bestimmungen des Artikels II des Ortsstatuts über die Anstellung und Verjorgung der Beamten der Bürgermeisterei Gräfrath vom 10. September 1900 zur Anwendung.

§ 5.

Die Höhe der Reisekosten und Tagegelder der städtischen Beamten für ausgeführte Dienstreisen regelt sich nach Artikel V des im § 4 erwähnten Ortsstatuts.

§ 6.

Die Zahlung der Alterszulagen erfolgt mit Beginn desjenigen Vierteljahres, welches demjenigen folgt, in dem das erforderliche Dienstalter erreicht worden ist.

§ 7.

Die Gewährung von Alterszulagen kann bei mangelhaften Leistungen oder tadelnswerther Führung auf Vorschlag des Bürgermeisters unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung vorübergehend verjagt werden. Die zeitweise Vorenthaltung der Steigezüge ist ohne Einfluß auf die Berechnung der Dienstzeit bei späterer Gewährung der Steigezüge.

§ 8.

Die Zahlung des Dienstinkommens erfolgt an die auf Lebenszeit angestellten Beamten vierteljährlich, an die gegen Kündigung angestellten monatlich im Voraus, während der Probezeit indes monatlich nachher.

§ 9.

Bezüglich der Pensionirung der Beamten, sowie der Fürsorge für die Hinterbliebenen derselben finden die Bestimmungen des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 Anwendung.

Bei Militärämtern kommt die Militärdienstzeit als pensionsfähige Dienstzeit ganz in Anrechnung mit der Maßgabe, daß die Zeit vor Beginn des 21. Lebensjahres außer Berechnung bleibt.

§ 10.

Die Beamten dürfen mit Einnahme verbundene Nebenämter oder Nebenbeschäftigungen nur mit besonderer, unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zu ertheilender Genehmigung des Bürgermeisters übernehmen.

Der Stadtverordneten-Versammlung steht Bestimmung darüber zu, ob und inwieweit eventuelle Nebeneinnahmen der

Beamten auf das etatsmäßige Dienst Einkommen derselben angerechnet werden sollen.

§ 11.

Diese Ordnung tritt am 1. April 1901 in Kraft.

Gräfrath, den 29. Dezember 1900.

Der Bürgermeister:
Bartlau

Im Kreistage wird die Stadt Gräfrath durch die Herren Ernst Rütgers (aus dem Wahlverbande der größeren Grundbesitzer), Bürgermeister Bartlau und Sanitätsrath Dr. Pütz vertreten. Der Staats-Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission für den Landkreis Solingen gehört Herr Gustav Kremer als Mitglied an.

II. Die einzelnen Verwaltungszweige.

1. Armenpflege und Wohlthätigkeit.

a. Armenpflege.

Die Armenverwaltung, welche außer dem Vorsitzenden aus 8 Mitgliedern besteht (vergl. Abschnitt I 4 c dieses Berichtes), hält am 15. eines jeden Monats eine Sitzung ab, in der über die neu eingegangenen und vom Vorsitzenden vorbereiteten Unterstützungsanträge Entscheidung getroffen wird.

In diesen Sitzungen findet außerdem zeitweise eine Revision der Unterstützungsfälle der regelmäßig unterstützten Personen statt.

Als Armenarzt fungirte bis Anfang 1902 Herr Sanitätsrath Dr. Pütz allein. Er bezog bis zum 1. Oktober 1901 — und zwar seit dem Jahre 1879 — eine Jahres-Remunera-

tion von 240 Mark. Durch Stadtverordneten-Beschluß vom 18. November 1901 wurde dieser Betrag auf 400 Mark jährlich erhöht. Am 21. Januar 1902 beschloß die Stadtverordneten-Versammlung, die Armenpraxis zu theilen und auch den Arzt Herrn Dr. Breuer als Armenarzt heranzuziehen. Dieser soll seine Forderungen von Fall zu Fall liquidiren und zwar nach der Normaltaxe für ärztliche Behandlungen mit einem Rabatt von 10 %. Denjenigen Armen, die ärztliche Behandlung wünschen und nöthig haben, soll freie Wahl zwischen den beiden Ärzten gelassen werden. Ueber die Bedürftigkeit zur Inanspruchnahme des Armenarztes hat die Armenverwaltung bezw. der Vorsitzende Entscheidung zu treffen.

Ueber die Aufwendungen für Armenzwecke giebt die nachstehende Zusammenstellung Aufschluß:

Im Jahre	Es wurde verausgabt														In Armenpflegekosten wurden wieder erstatet											
	Baarspende		Wohnungsmiethe		Bekleidungskosten		Lernmittel		Kranken- u. Armenhauspflegekosten		Arzneikosten		Kerztl. Behandlung			Begräbniskosten		Für Pflege armer Wöchnerinnen		Außerord. Ausgaben (Kohlen, Stroh pp.)		Summa der Ausgaben				
	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.		M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	
1900	9487	64	1825	37	473	38	32	28	3492	36	1375	26	207	48	330	95	175	10	90	—	1464	45	18954	27	2698	54
1901	9427	41	2596	08	312	30	79	33	3973	20	1417	65	382	13	474	05	134	36	90	—	563	06	19449	57	3747	03

Die Ausgaben im Jahre 1900 betragen 18 954,27 Mark; hiervon geht ab der Betrag von 2698,54 Mark, welcher wieder eingezogen worden ist (vergl. vorletzte Spalte), es verbleiben somit 16 255,73 Mark bei einer Einwohnerzahl von 7935 Per-

sonen, dies ergibt auf den Kopf der Bevölkerung eine Armenausgabe von 2,05 Mark. Für 1901 stellt sich der Satz der auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Armenlast auf 1,95 Mark.

b. Wohlthätigkeit.

1. De Leuw-Stiftung.

Die Ziele der de Leuw-Stiftung sind in der Stiftungs-Urkunde und in dem Statut des Curatoriums festgelegt. Der Vollständigkeit halber bringe ich diese beiden, schon in früheren Berichten abgedruckten Bestimmungen hier nochmals zur Kenntniß.

Die Stiftungs-Urkunde vom 1. August 1854 lautet:

„Stiftungs-Urkunde.

„Bei der heutigen Geburtstagsfeier unseres verehrten Mitbürgers des Obermedicinalrathes und Hofrathes Herrn Dr. Friedrich Hermann de Leuw, Commandeur und Ritter „hoher Orden, wurde von dem unterzeichneten Fest-Comite „folgender Beschluß gefaßt:

„§ 1. In Anbetracht der großen Verdienste, die sich „unser verehrter Mitbürger um die leidende Menschheit erworben hat und noch fortwährend erwirbt, so wie zum „Wohle derselben, wird in Gräfrath ein Institut für arme „Kranke gegründet, dessen Wirksamkeit sich ausschließlich auf „den Ort beschränken soll.

„§ 2. Aus inniger Dankbarkeit und als dauernde Erinnerung dieser segensreichen Berufsthätigkeit, soll dem „Institute der Name „de Leuw-Stiftung für arme Kranke“ „beigelegt werden.

„§ 3. Das Comite wird ein Curatorium erwählen, „welches die Statuten zu berathen und zu beschließen, sowie „die Sanction der betreffenden höheren Behörde einzu- „holen hat.

„Möge Gottes Segen auf diesem Werke ruhen!

„Gräfrath, den 1. August 1854.

„Das Fest-Comite:

„gez.: Ewald Baus. Rudolph von Brosh. Johann Böhle. „Carl Ewald Ernen. Carl Fänger. Georg Fild. Carl „Heiderhoff. Carl Abraham Koch. Abraham Mayer. Paul „Mohr. Carl Reiffen. Friedrich Wilhelm Schneider. Friedrich „Wilhelm Schmidt. Hugo Schnabel. Wilhelm Schneider. „Ueffeler, Bürgermeister. Peter Weber.“

Das auf Grund dieser Urkunde im Jahre 1895 beschlossene Statut hat folgenden Wortlaut:

Statut der in Gräfrath bestehenden de Leuw-Stiftung für arme Kranke.

§ 1. Die durch die Stiftungs-Urkunde vom 1. August 1854 in Gräfrath errichtete Stiftung, welcher zur Erinnerung an die segensreiche Thätigkeit des am 12. Januar 1861 zu Gräfrath verstorbenen Ober-Medicinalrathes und Hofrathes Dr. de Leuw, die Bezeichnung „de Leuw-Stiftung für arme Kranke“ beigelegt worden ist, bezweckt, durch die Ansammlung freiwilliger Gaben einen Fonds zu bilden, um in Gräfrath dermaleinst ein Krankenhaus zu errichten.

§ 2. Die Stiftung wird von einem aus neun in der Stadt Gräfrath wohnenden Personen bestehenden Curatorium verwaltet

§ 3. Der jeweilige Bürgermeister der Stadt Gräfrath ist geborenes Mitglied des Curatoriums. Das Curatorium wird bezüglich der übrigen Mitglieder im Falle des Ausscheidens in Folge Verziehens, Ablebens oder Niederlegens durch Zuwahl ergänzt. Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf Lebenszeit.

§ 4. Das Curatorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter und zwar auf die Dauer von 3 Jahren.

§ 5. Der Vorsitzende hat die Verwaltung der Stiftung zu leiten und die Beschlüsse des Curatoriums herbeizuführen. Derselbe hat die Kassen- und Rechnungsführung zu besorgen und dem Curatorium alljährlich im Monate Januar die Rechnung über das vorhergegangene Jahr, sowie eine Uebersicht über den Vermögensstand der Stiftung zur Prüfung und Feststellung vorzulegen.

§ 6. Der Vorsitzende hat eine Abschrift der Uebersicht über den Vermögensstand der Stiftung nach geschehener Feststellung durch das Curatorium alljährlich der Communal-Aufsichtsbehörde einzureichen.

§ 7. Da die Errichtung eines Krankenhauses der unzureichenden Mittel wegen noch nicht zur Ausführung gebracht werden kann, wird das Curatorium, um dem Zwecke der Stiftung auch inzwischen schon zu dienen, wie bisher arme Kranke für Rechnung der Stiftung in auswärtige Augen-Kliniken und Krankenhäuser in Kur und Pflege geben, sowie auch mit Geldunterstützungen oder mit Medicamenten versehen.

Gräfrath, den 20. Juni 1895.

Das Curatorium der de Leuw-Stiftung für arme Kranke:

gez.: Aug. Küllenberg, Robert Bruchhaus, W. Schneider, C. W. Rosenkaimer, C. R. Rütgers, Fr. Tang, Kürten, Bürgermeister.

Die Rechnungsabschlüsse der Stiftung in den Kalenderjahren 1900 und 1901 hatten folgendes Ergebnis:

A. Einnahme:	1900		1901	
1. Bestand aus dem Vorjahre			3	86
2. Kapital-Rückzahlungen	1 060	—	1 250	—
3. Zinsen	2 131	97	2 218	33
4. Unvorhergesehene Einnahmen				
Zusammen	3 191	97	3 472	19

B. Ausgabe:

	1900		1901	
1. Vorchuß aus dem Vorjahre	65	84	—	—
2. Kapital-Anlage	2 272	97	2 218	33
3. Unterstützungen	141	90	386	68
4. Außerordentliche Ausgaben	707	40	823	70
Zusammen	3 188	11	3 428	71
Die Einnahme betrug	3 191	97	3 472	19
Die Ausgabe betrug	3 188	11	3 428	71
	3	86	43	48
C. Vermögens-Abschluß:				
1. Sparkassen-Einlagen	9 669	99	10 638	32
2. Werthpapiere	52 100	—	52 100	—
3. Darlehen gegen Schuldschein	200	—	200	—
4. Werth des Grundbesitzes (Stadtwald)	10 552	08	10 552	08
5. Baarbestand am Schlusse des Jahres	3	86	43	48
Summa	72 525	93	73 533	88
Vermögen der Stiftung am 31. Dezember des Vorjahres	71 183	26	72 525	93
Mithin Vermögensvermehrung	1 342	67	1 007	95

Seit Mai 1901 hat das Curatorium der Stiftung einen Arbeiter zur Beaufsichtigung des Stadtwaldes sowie zur Instandhaltung der Wege und der Anpflanzungen angestellt. Zur Unterhaltung der Wege im Stadtwalde gewährt die Stadt der de Leno-Stiftung einen jährlichen Zuschuß von 200 Mark. (Stadtverordneten-Beschluß vom 9. September 1901.) Das Curatorium der Stiftung besteht gegenwärtig aus den Herren: Bürgermeister Bartlau, Franz von Brosh, Louis Engels, Karl Fänger, Karl Frisch, Karl Küllenberg, Ernst Rütgers, Louis Schaub und Fritz Tang. Vorsitzender des Curatoriums ist Herr Louis Schaub.

2. Ortsgruppe Gräfrath des Bergischen Vereins für Gemeinwohl.

In Sommer 1901 wurde auf Veranlassung des Berichterstatters eine Sammlung von Liebesgaben unter den Bürgern Gräfraths abgehalten, die sich bisher schon durch ihre Zugehörigkeit zum Zweigverein Solingen vom Rothen Kreuz in den Dienst der Wohlthätigkeit gestellt hatten. Diese Sammlung sollte dem Zwecke dienen, armen kranken Kindern Gelegenheit zu geben, durch einen längeren Aufenthalt in Kurorten oder Sommerfrischen Besserung ihres Leidens zu finden. Sie

hatte ein unerwartet reiches Ergebnis — es sind annähernd 2000 Mk. aufgebracht worden. Leider war die Jahreszeit schon soweit vorgeschritten, daß eine Entsendung der Kinder nicht mehr angängig war.

Zu Frühjahr 1902 wurden die einzelnen Spender zu einer Versammlung zusammenberufen, aus der dann die Ortsgruppe Gräfrath des Bergischen Vereins für Gemeinwohl hervorging. Die junge Ortsgruppe hat im Laufe des vergangenen Sommers schon recht segensreich gewirkt. Ihr Hauptverdienst lag in der Entsendung 11 schwacher und krophulöser Kinder zu einer 32tägigen Kur im Soolbad Königsborn bei Unna. Die Kur hat einen äußerst günstigen Erfolg gehabt. Die der Ortsgruppe erwachsenen Kosten für den Kuraufenthalt beliefen sich auf 826,67 Mk. In verschiedenen Fällen hat die Ortsgruppe lungenkranken Arbeitern Zuschüsse zu den Kosten einer Badekur geleistet. Für den Winter 1902/1903 sind von der Ortsgruppe in allen Volksschulen der Gemeinde Gräfrath Milchtüren in der Weise eingerichtet, daß an ärmere, schwache und blutarme Schulkinder warme Milch und Bröden verabfolgt werden. Für die Allgemeinheit wird von der Ortsgruppe die Abhaltung eines Volksunterhaltungsabends geplant.

Die Ortsgruppe zählt zur Zeit 101 Mitglieder.

2. Bauwesen.

a. Hochbauten.

1. Privatbauten.

Es gelangten im Jahre 1900: 45, im Jahre 1901: 47 Bauanträge zur Genehmigung und Ausführung.

Nach den einzelnen Gattungen zerfallen die errichteten Gebäude in

	1900	1901
neuerbaute Wohnhäuser	18	19
„ Nebengebäude	3	8
sonstige Bauten	23	16
Umbauten	1	4
Zusammen	45	47

Die Bauhätigkeit im Allgemeinen ist demnach in beiden Jahren eine recht rege gewesen und verspricht es auch für die Folge zu bleiben — sind doch schon in der Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1902 wiederum nicht weniger als 53 Bauerlaubnisse erteilt worden. Am stärksten entwickelt sich der südliche Gemeintheil, insbesondere Central und Stockum.

Bei der Ertheilung von Bau-Erlaubnissen werden nach Maßgabe der nachstehenden Ordnung Gebühren erhoben:

Ordnung, betreffend die Erhebung von Gebühren bei Bauten im Bezirke der Stadtgemeinde Gräfrath.

Auf Grund des Beschlusses der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung vom heutigen Tage wird hierdurch in Gemäßheit der §§ 6, 7 und 82 des Communal-Abgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893 nachstehende Ordnung, betreffend die Erhebung von Gebühren für Beaufsichtigung und Revision der im Bezirke der Stadtgemeinde Gräfrath vorkommenden Bauten erlassen.

§ 1. Für die Ertheilung der Erlaubniß zu dem Neu-, Um-, An- und Aufbau von Gebäuden ist eine Gebühr zu entrichten, welche beträgt:

- bei einem Gebäudeinhalt bis 400 cbm. 5 Mk.,
- bei einem solchen von über 400 bis 600 cbm. 10 Mk.,
- bei einem solchen von über 600 bis 800 cbm. 20 Mk.,
- bei einem solchen von über 800 bis 1200 cbm. 30 Mk.,
- bei einem solchen von mehr als 1200 cbm. . . 40 Mk.

Bei Berechnung des Gebäudeinhaltes kommt der Raum von der Erdgleiche bis zum Dachgesimse in Betracht.

§ 2. Die Gebühr schließt die Gebühr für Ertheilung der Erlaubniß, für Beaufsichtigung des Baues in polizeilicher Hinsicht, für Revision des Baues und für die polizeiliche Abnahme des Baues ein.

§ 3. Die Gebühr ist vor Aushändigung der Bauerlaubniß zu entrichten. Zur Zahlung ist der Bauherr, oder wenn dieser nicht zahlungsfähig ist, der Baumeister verpflichtet.

§ 4. Die etwa vom Staate zu erhebenden Gebühren, (Lieferungstempel u.) werden auf diese Gebühren nicht angerechnet.

§ 5. Rückstände an Gebühren werden im Verwaltungsverfahren beigetrieben.

§ 6. Von der Entrichtung der Gebühren sind befreit

- das Deutsche Reich oder der Preussische Staat, wenn sie einen Bau ausführen lassen, der von Beamten des Reichs oder Staats beaufsichtigt und geleitet wird;

b. die Gemeinde Gräfrath für alle Bauten, die auf Kosten der Gemeinde ausgeführt werden.

§ 7. Wer einen Neu-, Um-, An- oder Aufbau eines Gebäudes vornimmt, zu welchem eine polizeiliche Genehmigung oder die Genehmigung der Gemeindeverwaltung erforderlich ist, ohne die vorgeschriebene Gebühr entrichtet zu haben, verfällt in eine Strafe bis zu 30 Mark.

Gegenwärtige Ordnung tritt mit dem 1. April 1895 in Kraft.

Gräfrath, den 16. November 1894.

(L. S.) Der Bürgermeister: gez. Kürten.

Gesehen und genehmigt.

Düsseldorf, den 21. Dezember 1894.

Der Bezirksausschuß zu Düsseldorf I. Abtheilung.

B. A. I. 6417. (L. S.) gez. Büsgen.

2. Städtische Bauten.

Der Anbau von 2 Klassenzimmern an der evangelischen Schule zu Stockum wurde im Jahre 1900 fertiggestellt. Die Kosten des Baues haben 15 864,10 Mark betragen. Bisher ist nur einer der neuen Klassenräume benutzt worden, es wird jedoch mit Hinblick auf die stetige Zunahme der Einwohnerzahl im Stockumer Schulbezirk auch bald das andere Klassenzimmer in Gebrauch genommen werden müssen. Zur Zeit sind in 4 Klassenräumen 276 Schulkinder untergebracht.

Die evangelische Schule Ketzberg, die sich schon seit Jahren in einem baufälligen Zustande befindet, sodas sie auch von der Schulaufsichtsbehörde als zu Schulzwecken ungeeignet befunden worden ist, soll in nächster Zeit durch eine neue Schule ersetzt werden. Die Stadtverordneten-Versammlung hat am 21. Januar 1902 beschlossen, eine neue 4klassige Schule auf dem Grundstück des Herrn Karl Wolferz am Wege von Paashaus nach Ringelsbüsch zu bauen. Das angekaufte Grundstück ist 270 □-Ruthen groß; der Kaufpreis betrug 2416,82 Mk. ohne das aufstehende Holz. Mit der Ausführung des Schulneubaues soll im Frühling 1903 nach den Plänen des Kreisbauinspektors Bau-raths Mising in Elberfeld begonnen werden. Nach dem aufgestellten Kostenaufschlag wird der Neubau einen Kostenaufwand von 55 000 Mark verursachen. Dieser Betrag soll durch Anleihe gedeckt werden.

Die evangelische Schule Central leidet an Ueberfüllung; es sind dort zur Zeit in 3 Klassen 221 Schüler untergebracht. In dem 4. Klassenraum ist eine katholische Schulkasse gastweise eingerichtet, die von 79 Kindern besucht wird, also auch überfüllt ist. Die Errichtung eines Schulneubaues ist mithin zur Nothwendigkeit geworden. Die Stadtverordneten-Versammlung hat denn auch am 16. Dezember 1902 den Bau einer zweiklassigen katholischen Schule zu Central beschlossen. Damit wird der bisher von der katholischen Schulkasse benutzte Klassenraum für die evangelische Schule frei. Mit der Bauausführung soll gleichfalls im Frühjahr 1903 begonnen werden.

Das im Jahre 1880 erbaute Rathhaus hat sich für Bureauzwecke als nicht mehr hinreichend erwiesen, außerdem ist die räumliche Vertheilung eine ungeeignete. Noch unpraktischer ist die Unterbringung der Stadt- und Spartasse in der alten evangelischen Schule, wo genügender Raum für die Kassenschranke fehlt und insbesondere durchaus keine Sicherheit geboten ist. Auch im Interesse des Publikums ist die Verlegung der Kasselokale nur zu wünschen. Der Rathhausaal ist bereits seit Jahresfrist für Bureauzwecke eingerichtet und es haben seit dieser Zeit die Stadtverordneten-Sitzungen im Wirthshause stattfinden müssen. Alle diese Gründe haben das Stadtverordneten-Collegium bewogen, eine

für künftige Jahre dauernde Abhilfe dadurch zu schaffen, daß es am 15. August 1902 den Beschluß faßte, das alte Rathaus ganz für Amtszwecke zu verwenden und neben dem alten Gebäude ein neues zu errichten. Im Erdgeschoß dieses neuen Gebäudes sollen die Kassen untergebracht werden, während die oberen Räume als Bürgermeister-Wohnung dienen sollen. Auch dieser Bau wird im Frühjahr 1903 in Angriff genommen werden.

b. Straßenbauten.

Zu der Stadtverordneten-Sitzung vom 8. Oktober 1901 wurde — einem lange obwaltenden Bedürfnisse entsprechend — ein Bebauungs- und Fluchtlinienplan für die Ortschaft Central festgelegt. Die Bauhätigkeit war bereits eine recht rege. Um sie nach Möglichkeit noch mehr zu fördern und dem baulustigen Publikum die Sache leichter zu machen, faßte die Stadtverordneten-Versammlung am 28. April 1902 den Beschluß, die Marktstraße, Rheinstraße und Adlerstraße in Central auf Kosten der Stadt straßenmäßig auszubauen. Die Straßen werden im künftigen Frühjahr fertiggestellt sein. Sie verursachen nach dem Vorschlag einen Kostenaufwand von 20 050 Mark.

Nach langen Verhandlungen sind im Laufe dieses Jahres auch endlich die geradezu unhaltbaren Zustände an der Einmündung der Donaustraße in die Schlagbaumerstraße beseitigt worden. Die Stadtverordneten-Versammlung hat am 21. Januar 1901 die Mittel bewilligt, den Weg von Schlagbaum nach II. Stockdum auf Kosten der Stadt auszubauen und gleichzeitig die seit langen Jahren erstrebte Entwässerung der Donaustraße herbeizuführen. Die an der Entwässerung der Donaustraße mit interessierte Stadt Wald hat zu den Kosten einen Beitrag von 750 Mark geleistet. Die Kosten des Straßenausbaues Schlagbaum—II. Stockdum beliefen sich auf 13 850 Mark. Daß der auf rund 10 000 Mark bemessene Kostenschlag so wesentlich überschritten worden ist, hat seinen Grund darin, daß verschiedene Wünsche der Anlieger — um sie zur kostenlosen Vergabe des zum Straßenbau erforderlichen Grund und Bodens williger zu stimmen — berücksichtigt worden sind. So mußten z. B. Böschungsmauern errichtet, Hecken und Zäune zurückgesetzt bezw. erneuert, Hauseingänge und besondere Wasserabflüsse geschaffen werden und dergleichen mehr. Während der Bauausführung stellte es sich zudem heraus, daß es für die Zukunft zweckmäßiger sei, den Wasserabfluß von der Donaustraße her gleich gründlich durchzuführen. Die Anfangs bis zum letzten Hause der Ortschaft II. Stockdum vorgesehene gepflasterte Abflurinne wurde bis zum natürlichen Grabenlauf durchgeleitet. Die wesentlichsten Mehrkosten aber verursachte die Herstellung der Donaustraße bei ihrer Einmündung in die Provinzialstraße. Hier mußte u. A. ein Plattenkanal geschaffen werden, dessen Herstellung allein 439,54 Mark kostete. An den Ausgaben zur Herstellung dieses Theils der Donaustraße ist die Stadt Wald unbeschadet des erwähnten Zuschusses von 750 Mark mitbetheiligt.

Um auch für die Entwicklung des engeren Stadtbezirks Gräfrath etwas zu thun, beschloß die Stadtverordneten-Versammlung ebenfalls am 21. Januar 1901 den straßenmäßigen Ausbau der Blumenstraße. Der Ausbau wird zunächst von der Schulstraße aus bis zur äußeren Grenze des Grundstücks der katholischen Kirchengemeinde mit einem Kostenaufwand von 8916,60 Mark durchgeführt und im künftigen Frühjahr fertig gestellt werden.

Die Ausführung der Straßenbauten ist nach erfolgter öffentlicher Ausschreibung den Unternehmern Boffelmann-Solingen (Rhein-, Markt- und Adlerstraße), Stod-Schlagbaum (Weg Schlagbaum—II. Stockdum) und Spelz-Nämmen (Blumenstraße) übertragen worden. Zu den Bauten der Rhein-, Markt-, Adler- und Blumenstraße liefert die Gemeinde das

Material selbst, wodurch der Stadt eine erhebliche Ersparniß erwächst.

Die Gesamtausgaben für diese Wegeneubauten belaufen sich — soweit noch nicht fertig gestellt, nach den Voranschlägen — für die Stadt auf 34 566,60 Mark und werden durch eine bei der Landesbank der Rheinprovinz aufgenommene Anleihe von 35 000 Mark, die mit jährlich 10 % getilgt wird, gedeckt. Die Kosten werden durch die bei stattfindender Bebauung der Straßen auf Grund des nachfolgenden Ortsstatuts einzuziehenden Beiträge der Stadtkasse wieder zugeführt.

Ortsstatut,

betreffend

die Anlegung, Veränderung und Bebauung von Straßen und Plätzen im Bezirk der Bürgermeisterei Gräfrath.

Auf Grund des § 10 der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 und der §§ 12 und 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, wird für den Umfang der Stadtgemeinde Gräfrath folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1.

An Straßen und Straßentheilen, welche noch nicht für den öffentlichen Verkehr freigelegt und nach Maßgabe der polizeilichen Vorschriften über den Ausbau von Straßen in der Stadtgemeinde Gräfrath für den Ausbau fertiggestellt sind, dürfen Wohngebäude, welche nach diesen Straßen einen Ausgang haben, in der Regel nicht errichtet werden.

§ 2.

Für den öffentlichen Verkehr und den Ausbau fertiggestellt gelten:

1. Die gegenwärtig schon vorhandenen Straßen, soweit sie von der Gemeinde übernommen und dem öffentlichen Verkehr übergeben sind und die durch den Gemeindebezirk führenden Provinzialstraßen, soweit sie den baulichen Vorschriften über den Ausbau von Straßen entsprechen.
2. Straßen oder Straßentheile, welche erst nach dem Inkrafttreten dieses Ortsstatuts angelegt werden, erst dann, wenn sie gemäß den polizeilichen Bestimmungen über den Ausbau von Straßen hergestellt und mindestens mittelst einer der vorstehend zu 1 bezeichneten Straßen zugänglich sind.

Die Entscheidung darüber, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, trifft in jedem einzelnen Falle der Gemeinde-Vorstand.

§ 3.

Sobald Straßen oder Straßentheile für den öffentlichen Verkehr und den Ausbau fertiggestellt sind, wird dies durch den Bürgermeister bekannt gemacht.

§ 4.

Die Ausführung von Gebäuden an noch nicht fertiggestellten Straßen kann ausnahmsweise von der Polizei-Verwaltung (Bürgermeister) mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung gestattet werden, wenn der Nachbende sich zur Erfüllung der im § 9 aufgeführten Lasten verpflichtet und eine in dieser Beziehung von der Stadtverordneten-Versammlung für hinreichend befundene Sicherheit stellt.

§ 5.

Die Festsetzung von Fluchtlinien für jede Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen hat in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise zu erfolgen. Dieselbe ist unter Beifügung doppelter Situations- und Nivellementspläne, welche auch die Entwässerungs-Vorrichtungen vorsehen müssen, bei dem Bürgermeisterrat zu beantragen. Zu einer Straße im Sinne dieses Statuts gehören der Straßendamm und der Bürgersteig.

§ 6.

Die Anlage einer neuen oder die Verlängerung einer bestehenden Straße, wenn solche zur Bebauung bestimmt ist, durch Unternehmer oder Anlieger, wird nur unter folgenden Bedingungen genehmigt:

1. Der zu der anzulegenden Straße erforderliche Grund und Boden ist in der ganzen Ausdehnung zu den öffentlichen Wegen ohne Entschädigung im Grundbuche kosten- und lastenfrei aufzulassen.
2. Die Straße muß planmäßig regulirt, sowie mit Entwässerungs-Vorrichtungen nach den jeweiligen Bestimmungen der Stadtverordneten-Versammlung versehen werden.
3. Der Straßendamm ist gemäß den polizeilichen Vorschriften über den Ausbau von Straßen zu befestigen. Die Stadtverordneten-Versammlung behält sich in den Fällen, wo es sich um verkehrsreiche Straßen handelt, nähere Bestimmung darüber vor, ob die Straße chaussirt oder mit Steinpflaster versehen werden soll.
4. Die Stadtverordneten-Versammlung beschließt über die Ausführung der Bürgersteige und Rinnen, wobei als das Mindeste die Anlegung einer gepflasterten dreischichtigen Rinne nebst Bordstein zu beiden Seiten der Straße zu gelten hat.
5. Wo Wasser durch den Straßendamm geleitet werden muß, sind überdeckte Querrinnen anzulegen. Ist die Ausführung von Anschlüssen an einen Kanal möglich, so ist das Wasser nicht durch den Straßendamm zu leiten, sondern der Unternehmer hat zur Aufnahme des Wassers Kanalanschlüsse mit Tageseinläufen nach jedesmaliger besonderer Vorschrift herzustellen. Hat die Entwässerung der Straße keinen direkten Anschluß an eine befestigte Straßenrinne oder einen Kanal, so wird von der Stadtverordneten-Versammlung in jedem einzelnen Falle bestimmt, ob der Unternehmer auf der Zwischenstrecke eine Haussteinrinne mit beiderseitiger Anpflasterung, eine gepflasterte Rinne oder einen Kanal anzulegen hat.

Ob und in welchem Umfange die anzulegende Straße oder das anzubauende Straßennetz kanalisiert werden muß, unterliegt ebenfalls der Bestimmung der Stadtverordneten-Versammlung. (Vergleiche Absatz 2.) Wird seitens der Gemeinde eine höhere Anforderung an die Kanalisation gestellt, als für die Entwässerung des fraglichen Straßennetzes erforderlich ist, (z. B. größere Dimensionen der Rohre, Tieferlegung u. s. w.) so fallen die Mehrkosten der Gemeinde zur Last.

6. Der Unternehmer bzw. die Anschießenden einer Straße sind verpflichtet, nach Bestimmung der Stadtverordneten-Versammlung das Projekt entweder binnen eines bestimmten Zeitraumes, welcher in der Regel nicht über ein Jahr ausgedehnt werden soll, plan- und vorschriftsmäßig fertig zu stellen oder die Gemeinde zu ermächtigen, die Ausführung des Projekts auf ihre (des Unternehmers oder der Anschießenden) Kosten zu bewirken.

§ 7.

Der Antrag auf Abnahme einer neuangelegten oder veränderten, sowie einer vor Erlaß dieses Statuts angelegten,

aber noch nicht abgenommenen Straße ist bei dem Bürgermeister zu stellen, welcher binnen zwei Monaten einen Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung über die Abnahme herbeizuführen hat. Die Unterhaltung der von Privatunternehmern angelegten Straßen und Straßentheile geht, sobald dieselben von der Stadtverordneten-Versammlung als bedingungsgemäß hergestellt, abgenommen sind, auf die Stadtgemeinde über. Dagegen haben die Unternehmer für die nächsten fünf Jahre die Kosten der Unterhaltung der Stadtgemeinde zu ersetzen.

§ 8.

Ist innerhalb der nach § 6 Nr. 6 bestimmten Fristen die Ausführung nicht oder nur theilweise erfolgt, so ist der Bürgermeister berechtigt, auf Grund eines Stadtverordneten-Beschlusses dem Unternehmer die Genehmigung zu entziehen und sie einem Dritten zu übertragen, oder die rückständigen Arbeiten auf Kosten des säumigen Unternehmers bewirken zu lassen. Die Gemeinde kann auch die Fertigstellung der Straße auf eigene Rechnung übernehmen. Im letzteren Falle finden die Vorschriften der §§ 9 bis 13 dieses Statuts entsprechende Anwendung.

Auch ist die Stadtverordneten-Versammlung berechtigt, die Erstattung der Kosten durch die Forderung einer Kautionshinterlegung sicher zu stellen.

§ 9.

Ist die Anlegung neuer, sowie die Verlängerung vorhandener Straßen oder Straßentheile durch die Gemeinde erfolgt, so sind die angrenzenden Eigenthümer, sobald sie Neubauten an der Straße errichten, verpflichtet, der Gemeinde die gesammten, zum vorbezeichneten Zwecke aufgewendeten Kosten zu ersetzen. Unter Neubauten sind auch Anbauten und Umbauten zu verstehen, sobald sie die Front-Länge oder Höhe verändern oder nach der betreffenden Straßenseite einen Zugang erhalten. Hierbei können die angrenzenden Eigenthümer inbessen nicht für mehr als die Hälfte der Straßenbreite und, wenn letztere mehr als 26 m beträgt, nicht für mehr als 13 m der Straßenbreite herangezogen werden. Bei Berechnung der Kosten sind die Ausgaben für die gesammte Straßenanlage zusammenzustellen und den Eigenthümern nach Verhältnis der Länge ihrer die Straße berührenden Grenze zur Last zu legen.

Die hierbei in Betracht zu ziehende Grenze umfaßt die Länge der Vorderseite des Neubaus einschließlich der Einfriedigung von Gärten, Höfen usw.

Die Erstattung der Straßenbaukosten (Absatz 1) kann mit Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung ratenweise erfolgen. Bei Cadgrundstücken kommen beide Straßenfronten in Betracht.

§ 10.

Zu den Straßenkosten im Sinne des § 9 gehören die Kosten der Freilegung und diejenigen des Ausbaues und der Entwässerung. Erstere umfassen die Kosten für Grunderwerb, für Ankauf und Beseitigung von Baulichkeiten auf der Straßenfläche, für anderweite Einfriedigung der angrenzenden Grundstücke, für Ausführung von Futter- und Brüstungsmauern, für Entschädigung der angrenzenden Eigenthümer, für Böschungen und alle sonstigen durch die Anlage oder Veränderung der Straße nothwendig gewordenen Ausgaben. Zu den Kosten des Ausbaues pp. gehören die Befestigung der Fahrbahn, die Anlage der Bürgersteige und der Straßenrinnen, der Bau von Brücken und Durchlässen, bei unterirdischer Entwässerung die Anlage von höchstens 30 cm im Lichten weiten Thon- und Cementrohren nebst den dazu gehörigen Einläufen, Schlammfängern und Einsteigeschächten und der Anschluß an andere Straßen.

§ 11.

Ist das Straßenland zum Theil ohne Preisfestsetzung abgetreten worden, so wird zur Feststellung des auf die einzelnen

angrenzenden Grundstücke entfallenden Antheils an den Grund-
erwerbskosten das ohne Preisfestsetzung abgetretene Land mit
dem festzustellenden Werthe bei der Ermittlung der Gesamtkosten
in Rechnung gestellt, demnächst aber denjenigen An-
liegern auf ihren Beitrag zu den Gesamtkosten in Abzug
gebracht, von deren Grundstücken das Straßenland ohne Preis-
festsetzung abgetreten ist. Die Feststellung des Werthes er-
folgt durch drei durch das Stadtverordneten-Kollegium zu er-
nennende Sachverständige.

§ 12.

Die zur Einziehung kommenden Beiträge der Anschließen-
den werden durch das Bürgermeisteramt festgesetzt und die
Berechnungen der Gesamtkosten auf dem Bürger-
meisteramt vier Wochen lang zur Einsicht der Betheiligten
offen gelegt.

§ 13.

Die Verpflichtung zum Ersatz der Kosten geht für den
Fall, daß die von den angrenzenden Eigenthümern errich-
teten Gebäude veräußert werden, auf die Eigenthumsnachfolger
über, soweit nicht bereits Ersatz erfolgt ist.

§ 14.

Die nach diesem Ortsstatut — abgesehen von § 4 —
den Unternehmer, Eigenthümer oder deren Besitznachfolger
treffenden Verpflichtungen haben die Eigenschaft öffentlicher Ge-
meindeabgaben und gehen, falls vor ihrer Erfüllung der Eigen-
thümer wechselt, auf den neuen Eigenthümer über. Diese Ver-
pflichtungen müssen im Falle des § 9 mit der Errichtung des
Gebäudes abgelöst werden, eventuell kann die Einziehung der
Kosten im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens gemäß Ver-
ordnung vom 7. September 1879 (Gesetz-Sammlung Seite
591) erfolgen.

§ 15.

Eine Verzinsung der an die Stadtkasse baar zu zahlenden
Beträge findet nicht statt.

§ 16.

Bei gemeinnützigen Bauvereinen oder Gesellschaften, welche
die Förderung des Arbeiterwohnungswezens und eine Ver-
besserung der Wohnungsverhältnisse der unteren Bevölkerungs-
klassen bezwecken, kann bei den von diesen errichteten Bauten
von der Einziehung der Straßen- und Kanalbaukosten durch
Beschluss der Stadtverordneten-Versammlung ganz oder theil-
weise abgesehen werden. Außerdem behält sich die Stadtver-
ordneten-Versammlung von Fall zu Fall vor, diesen Baugesell-
schaften gewisse Erleichterungen hinsichtlich dieser ortstatuta-
rischen Vorschriften zu gewähren. Sobald die in Rede stehenden
Wohnungen jedoch zu anderen als den ursprünglich bestimmten
Zwecken Verwendung finden, so müssen die nicht erhobenen
Gebühren von dem jeweiligen Eigenthümer nachgezahlt werden.

§ 17.

Dieses Ortsstatut, welches in der Sitzung der Stadtver-
ordneten-Versammlung zu Gräfrath vom 3. April 1901
— 12. Juni — genehmigt worden ist, tritt mit dem Tage seiner
Verkündung in Kraft.

Gräfrath, den 13. Juni 1901.

Der Bürgermeister:
gez. Bartlau.

„Genehmigt.“

Düsseldorf, den 17. Juni 1901.

Namens des Bezirksausschusses I. Abtheilung.

Der Vorsitzende.

In Vertretung:

gez. Bloem.

L. S.
B. A. I 3249.

Vorstehendes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen
Kenntniß gebracht.

Gräfrath, den 21. Juni 1901.

Der Bürgermeister:
Bartlau.

Im Anschluß an dieses Statut und zu dessen Durchführung
ist am 6. Oktober 1901 folgende Polizei-Verordnung er-
lassen worden:

Polizei-Verordnung

betreffend

den Ausbau der Straßen, Straßentheile und Plätze
in der Stadtgemeinde Gräfrath.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-
Verwaltung vom 11. März 1850, sowie mit Bezug auf § 12
des Gesetzes vom 2. Juli 1875, werden im Anschluß an das
Ortsstatut vom 13. Juni 1901 für den Bezirk der Stadt-
gemeinde Gräfrath folgende polizeiliche Bestimmungen erlassen.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Alle Straßen und Straßentheile innerhalb der Ge-
meinde Gräfrath, welche dem öffentlichen Verkehr und dem
Anbau dienen sollen, müssen in der Regel eine Breite von
mindestens 9 Meter haben.

Für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertiggestellt
gelten:

1. Die gegenwärtig schon vorhandenen Straßen, soweit sie
von der Gemeinde übernommen und dem öffentlichen
Verkehr übergeben sind und die durch den Gemeinde-
bezirk führenden Provinzialstraßen, soweit sie den bau-
polizeilichen Vorschriften über den Ausbau von Straßen
entsprechen.
2. Straßen oder Straßentheile, welche erst nach dem In-
krafttreten des Ortsstatuts vom 13. Juni 1901 angelegt
werden, erst dann, wenn sie gemäß den polizeilichen
Bestimmungen über den Ausbau von Straßen hergestellt
und mindestens mittelst einer der vorstehend zu 1 be-
zeichneten Straßen zugänglich sind.

Die Entscheidung darüber, ob diese Voraussetzungen er-
füllt sind, trifft in jedem einzelnen Falle der Gemeinde-Vor-
stand. Abweichungen von der angegebenen Mindest-Straßen-
breite können ausnahmsweise mit Genehmigung der Stadt-
verordneten-Versammlung zugelassen werden.

Jede Straße muß eine Fahrbahn und zu beiden Seiten
derselben Bürgersteige und Rinnen, sowie die nöthigen Be-
leuchtungsanlagen und die nach § 6 Nr. 5 des Ortsstatuts
vom 13. Juni 1901 sonst etwa erforderlichen Entwässerungs-
Anlagen besitzen.

Die Befestigung der Fahrbahn und der Bürgersteige, sowie
die Anlage der erforderlichen Entwässerungs-Vorrichtungen,
muß den folgenden besonderen Bestimmungen entsprechen.

2. Besondere Bestimmungen.

A. Fahrbahn.

§ 2. Das Gefälle der Fahrbahn darf in der Regel nicht
stärker als 1 : 14 sein; in besonders begründeten Fällen kann
die Stadtverordneten-Versammlung im Einverständnis und mit
Genehmigung der Polizei-Behörde ein stärkeres Gefälle zu-
lassen.

Die Wölbung gepflasterter Straßen soll für die halbe Fahr-
bahnbreite 3—4 cm und bei chaussierten Straßen 5—6 cm
auf das Meter betragen. Die stärkere Wölbung gilt besonders
für Straßen, welche ziemlich wagerecht liegen und schmal sind.

Breite.

§ 3. Die Breite der Fahrbahn einschließlich der beiderseitigen Straßenrinnen soll in der Regel höchstens Dreifünftel der Straßenbreite, jedoch nie weniger als 7 Meter betragen.

Befestigung.

§ 4. Die Befestigung der Fahrbahn geschieht mittelst Chaussierung oder Pflasterung. Welche von diesen beiden Befestigungsarten angewandt werden muß, wird in jedem einzelnen Falle durch die Stadtverordneten-Versammlung festgesetzt.

Pflasterung.

§ 5. Nachdem das Grundbett für das Pflaster profilmäßig hergestellt worden ist, muß der Sand zur Herstellung des Pflasterbettes in einer gleichmäßigen Stärke von mindestens 15 cm aufgebracht werden. Das Pflaster muß kunstgerecht durch sachverständige Arbeiter in regelrechtem Verbands — in geraden Strecken normal, in Kurven radial zur Straßenaxe — ausgeführt werden. Als Bettungsmaterial ist reiner, mit Kiesel von Bohnengröße vermengter Rheinsand oder ein gleichartiges Material zu verwenden. Jeder Stein ist fest zu unterstopfen, in den Stoßfugen gehörig mit Sand zu speisen, zu begießen und bis zur völligen Festigkeit nach der Schablone zu rammen. Zersprengte und versenkte Steine sind durch andere zu ersetzen bzw. in die richtige Lage zu bringen. Das Pflaster ist nach Fertigstellung zunächst durch die Wegebau-Kommission zu besichtigen und nachdem etwa vorgefundene Mängel beseitigt sind, mit einer dünnen Schicht Rheinsand zu bedecken.

Pflastersteine.

§ 6. Die Pflastersteine müssen aus durchaus festem Material (Grawwacke, Basaltlava, Ruhrkohlen sandstein, Trachyt, Dolomit und dergl.) bestehen und in möglichst gleicher Größe und regelmäßiger Form derart bearbeitet werden, daß die Köpfe eine rechtwinklige Fläche zeigen und die Seitenflächen nur geringe Unebenheiten enthalten, so, daß die Fugen des gut gerammten Pflasters nicht über 1 cm breit sind. Die Pflastersteine müssen mindestens eine Höhe von 16 cm, eine Kopffläche von 12:18, 14:14 oder 16:16 cm Länge und Breite haben. Die Verjüngung der Steine soll, wenn möglich, 3—4 cm unter der Kopffläche beginnen und darf nur so viel betragen, daß Länge und Breite der Satzfläche höchstens $2\frac{1}{2}$ cm kleiner sind, als die der Kopffläche. In Straßen mit starken Steigungen können Steine von 10:16 cm Kopffläche zugelassen werden.

Chaussierung.

§ 7. Zur Chaussierung ist nur durchaus gutes und festes Material zu verwenden. Die Decklagesteine müssen mindestens die Härte der Grawwacke besitzen. Bei Straßen mit voraussichtlich starkem Verkehr kann von der Polizeibehörde Basaltdecklager verlangt werden. Die Chaussierung ist stets in 2 verschiedenen Lagen herzustellen. Bevor die Packlage eingebaut wird, ist die Oberfläche des Straßendamms profilmäßig nach der Schablone herzurichten.

Packlage.

§ 8. Die fertige Packlage muß neben den Bordsteinen mindestens 15 cm, in der Straßenkrone mindestens 17 cm hoch sein. Die Packlagesteine sind ordnungsmäßig und dicht nebeneinander und mit dem dünnen Ende nach oben zu setzen. Die hochstehenden Kanten und Spizen sind abzuschlagen und die Zwischenräume mit den Abfällen fest auszufüllen.

Decklage.

§ 9. Die aufgeschüttete Decklage muß mindestens 15 cm stark sein. Bei hartem Material muß der Durchmesser der einzelnen Steine 3—4 cm, bei weichem Material 4—5 cm nach jeder Richtung betragen. Bei Ausbesserungen sollen die Steine 2—3 bzw. 3—4 cm stark sein. Die Decklagesteine sind nach der Schablone anzubringen und nötigen Falles mit einer Dampfstraßenwalze so lange zu walzen, bis sich die Steine

vor der Walze nicht mehr hin- und herschieben, sondern fest-ineinander geschoben unverrückt liegen bleiben.

Wenn die Steinbahn in der vorgedachten Art oder nötigen Falles mit der Dampfstraßenwalze befestigt ist und unebene Stellen nachgearbeitet sind, wird feiner lehm- und erdfreier Kies oder Stein Splitt in dünnen Lagen aufgebracht und durch reichliche Begießung in die Zwischenräume der Steindecke eingeschwenkt. Nach Beendigung dieser Arbeit ist die ganze Straßenoberfläche noch mit einer 5 mm starken Schicht Bindematerial zu überziehen.

B. Bürgersteige.

Anlageverpflichtung.

§ 10. Bürgersteige und Haussteinrinnen sind anzulegen:

- in allen Fällen, in welchen die Bestimmungen des für die Stadtgemeinde Gräfrath erlassenen Ortsstatuts vom 13. Juni 1901 dies bedingen;
- bei Anlage von Wasserableitungen nach der Straße oder nach Kanälen;
- bei Errichtung neuer oder bei dem Umbau vorhandener, an einer Straße gelegener Gebäude, bei einem Aufbau auf dieselben, bei Ausführung eines Anbaues oder bei baulicher Veränderung eines Gebäudes.

Die dauernde Unterhaltung der Bürgersteige liegt in den vorgenannten Fällen den Besitzern der anliegenden Grundstücke ob, und ist nach Vorchrift der Polizeibehörde zu bewirken.

Breite.

§ 11. Die Breite der Bürgersteige richtet sich nach § 3.

Gefälle.

§ 12. Das Quergefälle der Bürgersteige soll in der Regel 4 cm auf das Meter der Breite derselben betragen. Das Längengefälle derselben muß im Allgemeinen dem Längengefälle des Straßendamms folgen. Stufenförmige Abfälle in den Bürgersteigen sind nur ganz ausnahmsweise gestattet; Unterbrechungen im durchgehenden Längengefälle dürfen keine stärkere Steigung als 1 : 12,50 erhalten. Bei stark aufsteigenden Straßen kann die Behörde Abweichungen hiervon gestatten.

Rahmsteine.

§ 13. Jeder Bürgersteig ist mit Rahmsteinen aus wetterbeständigem fehlerfreiem Hausstein, in der Regel aus Niedermündiger Basaltlava, von mindestens 80 cm Länge, 20 cm Höhe und 30 cm Breite zu versehen. Die Rahmsteine müssen möglichst vollkantig und an den sichtbaren Flächen glatt bearbeitet sein, gute Lagerflächen und dichtschließende Stoßfugen haben.

In neuen Straßen sind Rahmsteine zu verwenden, welche an den Vorderflächen abgeschragt sind und deren Oberfläche nach dem Quergefälle des Bürgersteiges geneigt ist.

An Straßenecken sind die Bordsteine nach Angabe der Polizeibehörde abzurunden. Die Rahmsteine sind auf 4—6 Schichten hohe, 0,40 m starke Untermauerung aus hartgebrannten Ziegelsteinen in bestem Wasserfallmörtel zu legen; die Fugen sind an den Vorderseiten mit Cement zu verstreichen und auszugießen. Die Vorderkante der Rahmsteine muß in der Regel 15 cm über der Rinnfelsensohle liegen.

Belag.

§ 14. Die Oberfläche der Bürgersteige muß derart befestigt werden, daß keine Vertiefungen entstehen, in denen sich Wasser ansammeln kann.

Der Belag der Bürgersteige ist aus mindestens 6 cm dicken, regelmäßig und glatt bearbeiteten wetterbeständigen Steinplatten von mindestens 30 : 50 cm Seitenlänge oder aus anderem Material von gleicher Dauerhaftigkeit herzustellen.

Stein- und andere Platten sind stets auf fester Unterlage in Wasserfallmörtel zu verlegen und mit Cement zu vergießen.

Cementplatten müssen mindestens 5 cm dick und 30 cm lang und breit sein. Asphaltbelag ist mindestens 2 cm stark auf einer Unterbettung aus Ziegelsteinrollschicht oder aus mindestens 10 cm starkem, festgestampftem Cement-Beton herzustellen. Bei Ueberfahrten ist der Asphaltbelag mindestens 4 cm stark in 2 Lagen aufzubringen.

Anschüttungen der Bürgersteige vor unbebauten Grundstücken sind mindestens 5 cm stark und zwar in der Regel aus Kies herzustellen; jedoch kann auch die Verwendung reiner, durchgeseibter Kohlenasche gestattet werden.

C. Entwässerungs-Anlagen.

§ 15. Jede Anlage einer Wasserableitung nach der Straße oder nach Kanälen bedarf der ortspolizeilichen Genehmigung.

Diese wird nur unter der Bedingung erteilt, daß in der Straße außer dem nach § 10 erforderlichen Bürgersteig längs des Grundstücks, von welchem Wasser abgeleitet werden soll, und von da bis zur nächsten befestigten Straßenrinne eine Haussteinrinne angelegt wird. Wenn das Hofwasser durch den Keller nach der Straße oder nach Kanälen geleitet wird, so muß dies mittels geschlossener Rohr- oder Kanalleitungen geschehen.

Hat die Gemeinde vor dem Grundstücke eine Haussteinrinne angelegt, so muß sich der Eigentümer des Grundstücks, wenn er die Rinne benutzen will, mit der Gemeinde wegen des Ersatzes der Anlagekosten verständigen. Die Ableitung von Wasser quer durch den Bürgersteig hat mittelst gußeiserner, an der Oberfläche gewürfelter Kastenrinnen oder anderweitig so zu erfolgen, daß den Verkehr störende Unebenheiten oder Öffnungen im Bürgersteig vermieden werden.

Rinnsteine.

§ 16. Die Haussteinrinnen sind aus festem und wetterbeständigem Material, in der Regel aus Niedermerdiger Basaltlava mindestens 80 cm lang, 30 cm breit, 16 cm dick und mit 3 cm Aushöhlung herzustellen.

Die Rinnen sind auf eine mindestens 10 cm starke, festgestampfte Kiesbettung zu legen.

In nicht gepflasterten Straßen müssen die Haussteinrinnen mit einer 30 cm breiten Anpflasterung in 2 Reihen versehen werden.

Die Breite von Pflasterinnen wird je nach der Menge des abzuführenden Wassers von der Polizeibehörde bestimmt. Die Pflasterinnen sind gemäß den Vorschriften der §§ 5 und 6 herzustellen.

Wo keine den Wasserabfluß regelnden Straßenrinnen vorhanden sind, darf der Straße von den angrenzenden Grundstücken weder Regen- noch Spätwasser zugeführt werden und es hat der Eigentümer zur Fortschaffung derselben auf eigene Kosten anderweitig Sorge zu tragen.

Vorhandene Wasserabflüsse.

§ 17. Vorhandene Wasserabflüsse, welche den Bestimmungen der §§ 15 und 16 nicht entsprechen, müssen spätestens innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung vorschriftsmäßig hergestellt werden.

Rinnstein-Ueberbrückungen.

§ 18. Rinnstein-Ueberbrückungen sind überall herzustellen, wo eine Durchfahrt von der Straße durch den Bürgersteig zu einem Grundstück besteht. Zu ihrer Anlage bedarf es der besonderen Genehmigung. Zur baulichen Unterhaltung der Rinnstein-Ueberbrückungen sind die Eigentümer dauernd verpflichtet. Die Breite und die Höhe der Rinnen-Ueberbrückungen wird von der Polizeibehörde bestimmt.

Die Sohle derselben muß aus Haussteinrinnen oder aus glatten, festen Haussteinplatten bestehen.

Die an den Jahrdamm grenzende Seitenwand ist aus 13 cm dicken, 20 cm hohen, glatt bearbeiteten und wetterbeständigen Haussteinschwellen, welche auf einem mindestens 4 Schichten hohen Ziegelsteinfundament ruhen, herzustellen. Dieselbe ist mit dem Rahmstein des Bürgersteiges durch kräftige Eisenanker, welche dicht unter die Abdeckplatten zu legen sind, zu verbinden.

An den Enden der Schwellen sind dichtanschließende, 13 cm starke, wetterbeständige Haussteine, welche im Verhältniß 1:8 schräg gearbeitet sind, anzubringen. Die Abdeckung der Rinnstein-Ueberbrückungen muß aus hinreichend starken, gußeisernen, an der Oberfläche gewürfelten oder getippten Platten bestehen, welche letztere die Schwellen am Straßendamm voll überdecken; sie sind an der Seite des Bürgersteiges in den Rahmstein durch 4 cm breite Falze einzulassen.

In chaussirten Straßen ist zu beiden Seiten der Ueberbrückung eine mindestens 50 cm breite Anpflasterung herzustellen, welche an den Enden die Erhebung des Straßendamms mit dem tiefer liegenden Rinnstein durch die vorstehend beschriebenen Schrägsteine allmählich vermittelt.

Schlußbestimmungen.

§ 19. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mk. oder mit verhältnismäßiger Haft bis zu 3 Tagen bestraft; außerdem steht es der Polizeibehörde frei, die aus dieser Verordnung entspringenden Verpflichtungen nöthigenfalls im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens zu erzwingen.

§ 20. Diese Polizei-Verordnung tritt am 25. Oktober 1901 in Kraft.

Gräfrath, den 6. Oktober 1901.

Die Polizei-Verwaltung:
Bartlau, Bürgermeister.

5. Friedhofs- und Beerdigungsweisen.

Der im Jahre 1822 durch die Civilgemeinde Gräfrath erworbene kommunale Friedhof ist angelegt auf Flur II Parzelle Nr. 669/355 der Gemeinde Gräfrath. Er dient zur Aufnahme der Leichen aus der evangelischen und der katholischen Kirchengemeinde Gräfrath. Die evangelische Kirchengemeinde Ketzberg hat ihren eigenen Friedhof mit confessionellem Charakter. Diejenigen evangelischen Einwohner der Gemeinde Gräfrath, welche noch zur Pargemeinde Wald gehören (Ortschaften Apfelbaum, Dahl, Eckstumpf, Ehren, Foche, Heide und Rümmlen), beerdigen ihre Leichen auf dem Friedhofs zu Wald.

Der Friedhof der Stadt Gräfrath hat im Jahre 1891 seine erste Erweiterung erfahren. Da die stete Bevölkerungszunahme voraussehen ließ, daß auch der vergrößerte Theil in absehbarer Zeit belegt sein würde, so hat die Stadt im Jahre 1897 ein an den Friedhof anschließendes, 35 ar 8 qm großes Grundstück erworben. Dieses hat im Frühjahr 1902 ebenfalls in Benutzung genommen werden müssen. Der neue Platz wird unter normalen Verhältnissen dem hervortretenden Bedürfnis auf 25 bis 30 Jahre genügen.

Was uns noch fehlt, ist eine Leichenhalle. Abgesehen davon, daß es wünschenswerth ist, über einen Raum zu verfügen, in welchem aufgefundenen Leichen, Selbstmörder u. s. w. untergebracht und wo erforderlichen Falles Leichenöffnungen vorgenommen werden können, erscheint das Vorhandensein einer Leichenhalle beim Ausbruch übertragbarer Krankheiten aus gesundheitlichen Gründen geradezu als ein unabweisbares Bedürfnis. In Anerkennung dieser Thatsache hat die Friedhofs-Kommission sich mit der Frage der Erbauung einer Leichenhalle oder einer Friedhofs-kapelle schon beschäftigt. Ein entsprechender Platz für den Bau ist bei Aufstellung des Gräberver-

theilungsplanes im neuesten Theil des Friedhofs frei gelassen worden. Zu gegebener Zeit wird die Friedhofs-Kommission an die Stadtverwaltung wegen der Bewilligung der erforderlichen Baumittel herantreten.

Wünschenswerth wäre ferner der Ankauf eines Leichenwagens, da das Tragen der Verstorbenen nach der Begräbnisstätte oft beschwerlich ist, namentlich wenn weitere Wege zurückzulegen sind.

Beerdigungen fanden statt:

Im Jahre 1900 : 71 (40 Erwachsene, 31 Kinder),
im Jahre 1901 : 73 (25 Erwachsene, 48 Kinder),
im Jahre 1902 : 44 (20 Erwachsene, 24 Kinder).

Der Friedhof ist für das Publikum geöffnet in den Sommermonaten (April bis einschl. September) von Morgens 9 bis Abends 8 Uhr und in den Wintermonaten (Oktober bis einschl. März) von Vormittags 10 bis Nachmittags 5 Uhr.

An Stelle der alten, noch von den beiden Kirchengemeinden im Jahre 1838 erlassenen Begräbnisordnungen, ist unterm 1. April 1901 folgende Begräbnisordnung getreten:

Begräbnis-Ordnung

für den

Friedhof der Stadt Gräfrath.

Auf Grund der allgemeinen Begräbnis-Ordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. August 1882 wird für den kommunalen Friedhof der Stadt Gräfrath nachstehende Begräbnis-Ordnung erlassen:

§ 1.

Der Begräbnisplatz hat die Bestimmung, die Leichen aller Einwohner der Bürgermeisterei Gräfrath aufzunehmen. Der Friedhof hat einen paritätischen Charakter; er ist der Länge nach in zwei gleiche Hälften getheilt und es erfolgen die Beerdigungen der Protestanten auf der nordöstlichen, die der Katholiken auf der südwestlichen Seite desselben in fortlaufender Reihenfolge. Dissidenten oder Andersgläubige werden je nach Wunsch der Familie auf dem linken oder rechten Theile beerdigt. Beerdigungen in Erbbegräbnissen (§ 4) sind außerhalb der Reihenfolge gestattet.

§ 2.

Die Verwaltung des Begräbnisplatzes erfolgt durch die Friedhofs-Kommission. Dieser gehören an:

- 1) Der Bürgermeister oder in dessen Behinderung sein gesetzlicher Stellvertreter als Vorsitzender;
- 2) Der evangelische und der katholische Pfarrer zu Gräfrath;
- 3) Je ein von den beiden Kirchengemeinden gewähltes Mitglied;
- 4) Zwei von der Stadtverordneten-Versammlung gewählte Mitglieder.

Die Wahl der zu 4 genannten Mitglieder erfolgt auf die Dauer von 4 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

§ 3.

Der Zutritt zum Friedhof ist Jedem gestattet. Kinder unter 10 Jahren dürfen ohne Begleitung Erwachsener den Friedhof nicht betreten. Thiere dürfen nicht auf den Friedhofes mitgenommen werden. Jede Verunreinigung des Friedhofes ist verboten, ebenso das Abpflücken von Blumen und sonstigen Pflanzsträuchern und das Wegnehmen von Kränzen.

§ 4.

Für Erbbegräbnisse sind nach dem festgestellten Gräbervertheilungsplan besondere Felder auf dem Friedhof vorhanden. Jeder Angehörige der beiden Kirchengemeinden hat das Recht, Erbbegräbnisse, welche in Größe von einem oder mehreren Einzelgräbern abgegeben werden, zu erwerben.

Ueber den Erwerb wird vom Bürgermeister nach erfolgter Zahlung der Gebühren, welche für jede Grabstelle 12 Mark betragen, eine Bescheinigung ausgestellt und dem Erwerber behändigt. Der Erwerb gewährt kein Eigenthumsrecht, sondern hat nur die Wirkung, daß die erworbenen Grabstellen von der Wiederbelegung in der gewöhnlichen Reihenfolge (§ 10) ausgenommen sind.

Verliehen werden die Erbbegräbnisse auf die Dauer der allgemeinen Benutzung des Friedhofes. Die Berechtigung hört auf, wenn der Begräbnisplatz für die Beerdigungen vollständig geschlossen wird. Ein Einspruch auf Rückstattung der gezahlten Gebühren findet in diesem Falle nicht statt, doch soll dem Berechtigten ein entsprechender Platz auf dem neueröffneten Friedhof überwiesen werden. Die Zahl der in Erbbegräbnissen zu beerdigenden Leichen entspricht der Anzahl der zu denselben gehörenden Einzelgräbern. Die Beerdigung von Wöchnerinnen mit den Neugeborenen und die Beerdigung von zwei gleichzeitig verstorbenen Kindern im Alter bis zu 8 Jahren in einem Grabe ist gestattet. Die Erbbegräbnisse gehen nur auf die Erben des Erwerbers über. Der Erwerber kann keine Grabstelle an einen Dritten übertragen, doch ist er berechtigt, fremden Personen die Grabstelle zu schenken, bezw. solche in seinem Erbbegräbnis beerdigen zu lassen, sofern letzteres ohne Gewährigung irgend einer Vergütung geschieht. Dem Bürgermeister ist von der Hergabe einer Erbbegräbnisstätte an einen Dritten Anzeige zu erstatten.

Streitigkeiten über die Benutzung der Erbbegräbnisstätten entscheidet die Friedhofs-Kommission.

§ 5.

Jeder Besitzer einer Begräbnisstätte ist verpflichtet, letztere in einer dem Zwecke und der Würde des Ortes entsprechenden Weise herzurichten. Darüber, ob dieses geschehen, entscheidet lediglich die Friedhofs-Kommission. Die Erbbegräbnisstätten sind in gutem Zustande zu erhalten. Sollen Bäume und Sträucher auf denselben, sowie auf anderen Gräbern angepflanzt werden, so ist dieses dem zuständigen Todtengräber anzumelden, welcher erforderlichen Falles die Entscheidung des Bürgermeisters anzurufen hat. Hat der Bürgermeister irgend welche Bedenken gegen die geplanten Anlagen, so ist die Friedhofs-Kommission zu hören, welche endgültig entscheidet. Es steht jedem frei, das Grab der Seinigen mit einem entsprechenden Denkmal, dessen Inschrift eine schickliche sein muß, zu versehen. Die im § 7 festgesetzte Größe darf durch das Setzen eines Denkmals nicht überschritten werden.

§ 6.

Soweit die Beerdigungen nicht in Erbbegräbnissen stattfinden, erfolgen dieselben in fortlaufender Reihenfolge nach Maßgabe des aufgestellten Gräbervertheilungsplanes. Bei den Reihengräbern findet eine Trennung zwischen Erwachsenen und Kindern in der Art statt, daß

- a) Personen von 12 Jahren und darüber in die Reihe der Erwachsenen,
- b) Personen unter 12 Jahren in die Reihe der Kinder und
- c) todtgeborene Kinder in besonderer Reihe beerdigt werden.

§ 7.

Die Größe der Gräber wird festgestellt auf:

- a) für Erbbegräbnisse 2,60 Meter Länge und 1,10 Meter Breite;

- b) für die im § 6 a Genannten 2,40 Meter Länge und 1,00 Meter Breite;
 c) für die im § 6 b Genannten 1,40 Meter Länge und 0,65 Meter Breite;
 d) für die im § 6 c Genannten 0,80 Meter Länge und 0,40 Meter Breite.

Der Abstand der einzelnen Gräber von einander hat 0,3 Meter zu betragen.

Die Gräber der Erwachsenen erhalten eine Tiefe von 2,00 Metern und die der Kinder eine solche von 1,5 Metern.

§ 8.

Das bei der Reinigung der Grabstätten angesammelte Unkraut, die Holzabfälle, Blumen und Kranzreste und dergl. sind sogleich zu beseitigen.

§ 9.

Die Anlage von unterirdischen Grabgrüften und Grabgewölben ist nur bei Erbbegräbnisplätzen, welche mehrere Grabstellen umfassen, gestattet und darf nur unter der Bedingung erfolgen, daß sie gut ausgemauert und dicht verschlossen werden. Die Zahl der in ihnen beizulegenden Leichen richtet sich nach der Anzahl der für die Anlage erworbenen Grabstellen. Werden dichtschließende Metallfärge zur Beisetzung benutzt, so kann seitens der Friedhofs-Kommission eine weitergehende Benutzung insofern gestattet werden, daß die Särge bis zur Ausfüllung der Grundfläche nebeneinander gestellt werden.

Das Aufeinanderstellen von Särgen ist verboten.

§ 10.

Die Wiederbelegung von Grabstellen erfolgt nicht vor Ablauf von 30 Jahren.

§ 11.

Die Aufsicht über den Begräbnisplatz wird von dem Bürgermeister zu Gräfrath geführt.

§ 12.

Die Todtengräber werden von den Kirchengemeinden im Einverständnis mit dem Bürgermeister und der Friedhofs-Kommission angestellt.

§ 13.

Die Todtengräber haben auf dem Begräbnisplatz nach näherer Anweisung des Bürgermeisters die Aufsicht zu führen und auf genaue Befolgung der bestehenden Vorschriften zu achten. Zuwiderhandlungen sind dem Bürgermeister anzuzeigen.

§ 14.

Für den Begräbnisplatz ist ein Gräbervertheilungsplan aufgestellt. Für Erbbegräbnisse sind besondere Abtheilungen bezw. besondere Reihen auf dem Begräbnisplatz gemäß § 4 vorbehalten. Die Todtengräber haben darauf zu achten, daß dem Gräbervertheilungsplan entsprechend auf dem Begräbnisplatz Anfang und Ende einer jeden Gräberreihe derart mit Nummern versehen ist, daß die Zahl der Grabstellen ersichtlich ist.

§ 15.

Den Todtengräbern liegt ferner die Führung je eines Lagerbuches ob, worin sämmtliche Grabstellen in fortlaufender Reihe, der Name, Stand und letzte Wohnort des Beerdigten, das Datum der Beerdigung und die Nummer der Grabstelle einzutragen sind. Dasselbe gilt hinsichtlich der Erbbegräbnisse. Die genaue und zuverlässige Führung der Verzeichnisse aller auf dem Begräbnisplatz, sei es in Erbbegräbnissen oder in Reihengräbern beerdigten Leichen nach dem vorgeschriebenen Muster wird den Todtengräbern zur besonderen Pflicht gemacht.

Die Todtengräber haben auf Erfordern den beteiligten Personen über die Lage einzelner Leichen unentgeltlich Auskunft zu ertheilen.

§ 16.

Die ferneren Aufgaben bezw. Verpflichtungen der Todtengräber sind folgende:

- das Auswerfen der Gräber;
- die Begleitung des Leichenzuges nach Anweisung des zuständigen Geistlichen;
- das Zuwerfen der Gräber sofort nach den Beerdigungen;
- das Ausgraben und Wieder-Eingraben einer Leiche im Falle einer Untersuchung auf Grund behördlicher Anordnung;
- das Reinhalten der Wege des Begräbnisplatzes, bezw. auch das Scheeren der Hecken.

§ 17.

Die Todtengräber erhalten an Gebühren:

- für die Anfertigung eines großen Grabes und die Dienstleistungen bei der Beerdigung ~~4~~ ⁵ Mark; 5,50 ^{1/4}
- desgl. für Kinder ~~unter 14 Jahren~~ ³ ~~3~~ ⁴ Mark; 3 ^{1/4}
- für das Ausgraben und die anderweitige Beisehung einer Leiche 10 Mark. ^{1/10}

Die für die unter § 16 e bezeichneten Arbeiten aus der Stadtkasse zu leistende Entschädigung wird besonders festgesetzt.

§ 18.

Diese Begräbnis-Ordnung tritt nach erfolgter Genehmigung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Begräbnis-Ordnung der evangelischen Kirchengemeinde vom 22. August 1838 und diejenige der katholischen Kirchengemeinde vom 30. August 1838 außer Kraft.

Gräfrath, den 1. April 1901.

Der Bürgermeister:
Bartlau.

Genehmigt.

Solingen, den 13. Mai 1901.

Nr. 3248.

Der Landrath:
Lucas.

A. Feuerlöschwejen.

Das Feuerlöschwejen in der Gemeinde Gräfrath wird von freiwilligen Feuerwehren geübt. Die erste Wehr wurde im Jahre 1882 in der Stadt Gräfrath errichtet und zwar in einer Stärke von 87 Mann. Die Wehr hat sich im Laufe der Zeit ungefähr in dieser Stärke erhalten und ist ihrer Aufgabe stets gewachsen gewesen.

Zu Beginn des Jahres 1902 wurde eine Revision des alten Statuts vorgenommen. Eine Abänderung trat unter Anderem dahin ein, daß die Wehr in Zukunft eine Stärke von 60 Mann haben soll, und daß neu aufzunehmende Wehrleute ein Alter von 23 Jahren haben müssen. Bisher war eine Grenze für die Stärke der Wehr und für das Alter der neu Aufzunehmenden nicht gegeben. Die Abänderung erschien mit Rücksicht auf die zur Einführung gelangte Hilfskasse für die Wehr (vergl. weiter unten) geboten.

Die Gräfrather Wehr hielt im Jahre 1900 und 1901 je 3 und im Jahre 1902 5 Uebungen ab. Die Beteiligung war eine rege. Vorstandssitzungen wurden im Jahre 1900 10, im

Jahre 1901 5 und im Jahre 1902 7 abgehalten. General-Versammlungen fanden 6, bezw. je 2 statt.

Brände, bei denen die Wehr alarmirt wurde, kamen vor: 1900 und 1901 je 2 und 1902 1.

Der Alarm geschieht durch Hornsignale.

Im Frühjahr 1902 wurde die Wehr mit neuen Uniformen versehen. Die Mittel hierfür bewilligte die Stadt, soweit sie nicht durch Zuwendungen seitens der Feuerversicherungs-gesellschaften zusammengebracht werden konnten.

Die in der alten evangelischen Schule untergebrachten Feuerlöschgeräthe sind in gutem Zustande.

Die Zahl der passiven Mitglieder der Wehr beträgt 78. Diese haben statutmäßig einen Jahresbeitrag von 3 Mark zu entrichten. Die Einnahme wird zur Beschaffung der nöthigen Geräthe, für Vereinsfestlichkeiten und für sonstige Vereins-zwecke verwandt.

Bald nach Gründung der Gräfrather Wehr trat auch in Flachsberg eine freiwillige Wehr unter dem Namen: „Flachs-berger Feuerwehr“ ins Leben. Ihre Stärke beträgt gegenwärtig 65 Mann. Sie übt den Feuereschutz aus in den vom Orte Gräfrath etwas entfernt liegenden Ortschaften Oben- und Unten-Flachsberg, Rümmer, Central, Foche, Heide und Ehren.

Im südlichsten Theile der Gemeinde Gräfrath (Schlagbaum, Stockdum und Kullerstraße) tritt in Brandfällen die zur Gemeinde Wald gehörige Schlagbaumer Feuerwehr in Thätigkeit. Dieser Wehr gehören auch Eingeseßene aus dem benannten Theile unserer Gemeinde an.

Um die Wehrleute und deren Angehörige bei Brandunfällen sicherzustellen, um überhaupt das Interesse an der guten und gemeinnützigen Sache rege zu halten, ist von der Stadt-verordneten-Versammlung unterm 7. März 1902 eine Hilfs-kasse für die freiwillige Feuerwehr errichtet worden, deren Statut wie folgt lautet:

Statut

der

Hilfskasse der Freiwilligen Feuerwehren

der Stadt-Gemeinde

Gräfrath.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 7. März 1902 wird unter Zugrundelegung der nachfolgenden Bestimmungen eine Kasse für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gräfrath gebildet.

§ 1.

Die Kasse führt den Namen „Hilfskasse für die Freiwillige Feuerwehren der Stadtgemeinde Gräfrath“.

Dieselbe steht unter Aufsicht des Bürgermeisters.

§ 2.

Zur Anschaffung eines Grundkapitals sind der Kasse vom Rechnungsjahre 1902 ab 300 Mark aus der Stadtkasse zu überweisen, bis ein Bestand von 15 000 Mark vorhanden ist.

Ueber die Einnahmen und Ausgaben ist eine besondere Rechnung zu führen, über deren Abnahme die Stadtverordneten-Versammlung beschließt.

§ 3.

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt-gemeinde Gräfrath erhalten in Krankheitsfällen oder bei Un-fällen aller Art, welche denselben infolge Ausführung der von ihren Vorgesetzten aufgegebenen Hilfeleistungen bei Bränden

oder Uebungen zustoßen, Unterstützungen aus der Unfallkasse nach Maßgabe der vorhandenen Mittel nach den Bestimmungen folgender Paragraphen:

§ 4.

Die Unterstützungen werden auf besonderen Antrag der Beschädigten oder deren Hinterbliebenen gewährt und bestehen

- 1) in fortlaufenden Unterstützungen im Falle der Invalidität,
- 2) in Zahlung von Wittwen- und Waisengeldern,
- 3) in außerordentlichen Unterstützungen,
- 4) in Zahlung von Beerdigungskosten.

Für die Art der zu zahlenden Unterstützungen werden mög-lichst die nachfolgenden Bestimmungen zu Grunde gelegt:

- a) Bei Unfällen, welche vollständige Erwerbsunfähigkeit (Ganzinvalidität) für die ganze Lebensdauer des Be-troffenen zur Folge haben, erhält das betreffende Mit-glied vom 15ten Tage nach Eintritt des Unfalles eine lebenslängliche Rente, je nach den Familienverhältnissen, von monatlich 30 bis 75 Mark.
- b) Bei Unfällen, welche eine beschränkte Erwerbsunfähigkeit (Halbinvalidität) zur Folge haben, wird je nach dem Grade derselben und den jeweiligen Familienverhält-nissen vom 15ten Tage nach Eintritt des Unfalles eine monatliche Rente von 15 bis 45 Mark gewährt. Der Vorstand ist befugt, ein ärztliches Gutachten über den Grad der Erwerbsfähigkeit des Verletzten einzuziehen. Bei wieder eintretender, erhöhter oder vollständiger Er-werbsfähigkeit wird die Rente entsprechend herabgesetzt bezw. vollständig aufgehoben.
- c) Im Falle des Todes soll der Wittve und den Kindern des Verstorbenen in der Regel eine Wittwen- und Waisen-Unterstützung vom Todestage ab gezahlt werden und zwar der Wittve monatlich bis zu 25 Mark und jedem Kinde monatlich höchstens 8,50 Mark bis zum zurück-gelegten 15ten Lebensjahre. Die gesammte Rente für die Hinterbliebenen soll monatlich höchstens 75 Mark betragen. War der Verunglückte der Ernährer seiner Eltern oder Geschwister unter fünfzehn Jahren, so er-halten diese Hinterbliebenen die Unterstützung an Stelle der Wittve und der Kinder, falls er solche nicht hinter-lassen hat.
- d) Außerordentliche Unterstützungen werden dem Verletzten in besonderen Fällen gewährt.
- e) Im Todesfalle können Beerdigungskosten bis zum Be-trage von 100 Mark gewährt werden.

§ 5.

Für Todesfälle und Verletzungen, welche bei Uebungen infolge verbotener Uebungsarten, oder infolge Anwendung ver-botener Geräthe, oder, welche durch Zuwiderhandlung gegen einen Befehl eintreten, oder bei Uebungen, die nicht vom Haupt-mann angeordnet sind, vorkommen, oder ferner durch Trunken-heit veranlaßt werden, sowie wenn die Krankheit oder Ver-letzung nicht durch ärztliches Zeugniß nachgewiesen werden kann, wird keine Unterstützung gezahlt.

§ 6.

Ueber die Unterstützungspflicht und die Höhe der Unter-stützung, sowie die Gewährung außerordentlicher Unterstützungen entscheidet ein Ausschuß, bestehend aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 4 Mitgliedern der Wehr. Für letztere werden noch 4 Stellvertreter gewählt, von diesen ist einer zuzuziehen, wenn ein Kommissionsmitglied selbst Verletzter ist.

Die Ausschußmitglieder werden in der General-Versamm-lung der Wehr auf ein Jahr gewählt; sie können wieder-gewählt werden. Gegen die Entscheidung des Ausschusses kann binnen 4 Wochen, nachdem die Zustellung derselben erfolgt ist,

die Berufung an die Stadtverordneten-Versammlung eingelegt werden. Letztere ist berechtigt, die festgesetzten Unterstützungen zu erhöhen bzw. ganz aufzuheben. Die Entscheidung der Stadtverordneten-Versammlung ist endgültig und die Beschreitung des Rechtsweges nicht zulässig. Durch die eingelegte Berufung wird die vorläufige Zahlung der durch den Ausschuß festgesetzten Unterstützungsgelder nicht aufgehoben.

An Stelle der dauernden Unterstützung kann eine Abfindungssumme gezahlt werden, jedoch ist hierzu die Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung erforderlich.

§ 7.

Der Anspruch der Wittve auf Unterstützung fällt fort, wenn dieselbe sich wieder verheirathet, oder wenn sie in wilder Ehe lebt, oder unter Sittenkontrolle gestellt wird.

§ 8.

Abänderungen dieses Statuts können auf Antrag der General-Versammlung der Wehr und nach Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung erfolgen.

§ 9.

Die Auflösung dieser Klasse findet statt, wenn keine Freiwillige Feuerwehr in Gräfrath mehr vorhanden ist, oder wenn solches in der General-Versammlung der Feuerwehr beschlossen wird.

Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung.

Gräfrath, den 11. Juni 1902.

Der Bürgermeister:
Bartlau.

5. Landwirthschaft und Viehzucht.

a. Landwirthschaft.

Nach den neuesten statistischen Nachrichten vertheilt sich die im Abschnitt I 1 dieses Berichtes bezeichnete Fläche des Gemeindegebietes hinsichtlich Nutzung und Bodenbeschaffenheit wie folgt:

a. Acker- und Gartenländereien:	661.20 ha
b. Wiesen:	80.40 "
c. Weiden und Hütungen:	43.40 "
d. Forsten und Holzungen:	56.30 "
e. Haus- und Hofräume:	78.70 "
f. Dedland:	140.50 "
g. Wegeland, Friedhöfe, öffentliche Anlagen:	48.10 "
Im Ganzen: 1108.60 ha	

Das Ackerland eignet sich nach seiner Beschaffenheit vorzugsweise für den Roggen- und Weizenbau. Die Ernteergebnisse waren in den Berichtsjahren zufriedenstellend. Das Jahr 1902 zeichnete sich namentlich auch im Sommer und zur Erntezeit durch anhaltende Niederschläge aus, die das Einbringen des Getreides sehr erschwerten.

Der Werth der Wiesen ist sehr verschieden; es giebt solche, die die denkbar besten Erträge liefern, und wieder andere, welche recht minderwerthig sind.

Die Nutzung der Weiden und Hütungen wird hier hauptsächlich durch den Auftrieb von Rindvieh erstrebt. Außer den

angezogenen Landwirthen, die ihr Milchvieh in den Sommermonaten den Weiden zutreiben, sind es die Viehhändler, welche meist größere Weiden und Hütungsflächen gepachtet haben, um ihren Rindviehbestand während der günstigen Jahreszeit dort unterzubringen und je nach Bedarf zu verwenden.

Von den Forsten und Holzungen befinden sich 48.80 ha im Privatbesitz, eine Fläche von 7.50 ha, der sog. Stadtwald, ist Eigenthum der de Leuw-Stiftung. Die Privatforsten gehören fast ausschließlich der Familie Piedboenf, welche im Jahre 1882 das Haus Grünewald käuflich erworben und nach und nach weitere Ländereien angekauft hat, die sie unter sachmännischer Leitung aufforsten und sonst nutzbar machen läßt. So erfreulich dieses Vorgehen ist, so muß andererseits doch lebhaft bedauert werden, daß das Dedland noch einen so großen Raum in unserem Gemeindegebiet einnimmt. Fast der ganze östliche Theil der Gemeinde, namentlich an den Abhängen nach der Wupper hin, herrscht das Dedland vor. Hier ließe sich bei der nöthigen Einsicht und bei einigem Entgegenkommen seitens der Eigenthümer durch Aufforstungen viel Gutes und Nützliches schaffen. Daß dies möglich ist, zeigen uns die Bergabhänge auf Cronenberger Seite, welche stattliche Nadelholzbestände und sonstige Neuaufforstungen aufweisen.

Für die hiesigen Landwirthe besteht seit dem Jahre 1865 eine Vereinigung unter der Bezeichnung „Landwirthschaftliches Kasino Gräfrath“. Nach dem Wortlaut des Statuts bezweckt diese Vereinigung:

- a. durch Besprechungen und Vorträge die Bedürfnisse, Mängel und Fehler der hiesigen Landwirthschaft zu erforschen und klarzustellen, die Mittel zu deren Abhülfe aufzufuchen, die allgemeinen Fortschritte der Landwirthschaft auf die hiesigen Zustände passend anzuwenden und für die Beschaffung der dazu nöthigen Hilfsmittel zu sorgen,
- b. durch Verbreitung und Benützung guter landwirthschaftlicher Bücher und Zeitschriften die mündliche Wirksamkeit zu unterstützen,
- c. die bestehenden und ferner zu errichtenden landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen mit Rath und That fördern zu suchen,
- d. in Gemeinschaft zur Ausführung desjenigen einzutreten, was dem Einzelnen zu erreichen sehr schwer oder ganz unmöglich ist.

Das lange Bestehen des landwirthschaftlichen Kasinos darf als sicherste Bürgschaft dafür angesehen werden, daß seine Mitglieder sich des Nutzens der Einrichtung wohl bewußt sind und daß das Kasino während der langen Jahre im Geiste der Hauptgründzüge der Vereinsstatuten geleitet worden ist.

Dem Kasino gehören gegenwärtig 84 Mitglieder an. Die Vereinsitzungen finden regelmäßig an jedem ersten Sonnabend im Monat statt. Im Jahre 1901 ist das Kasino der landwirthschaftlichen Lokalabtheilung Solingen beigetreten. Gegenwärtig wird die Errichtung einer landwirthschaftlichen Bezugs- und Absatzgenossenschaft (G. m. b. H.) erstrebt. Hoffentlich gelingt es, die Einrichtung, die sich in vielen anderen Gemeinden bei sachgemäßer Leitung als recht segensreich erwiesen hat, auch hier in's Leben zu rufen.

b. Viehzucht.

Bei dem vorwiegend industriellen Charakter unserer Gemeinde ist die Viehzucht von verhältnißmäßig geringer Bedeutung. Ueber den Viehbestand, wie er bei den Viehzählungen in den Jahren 1897, 1900 und am 1. Dezember 1902 ermittelt worden ist, giebt nachstehende Tabelle Aufschluß:

Jahr	Zahl der Gehöfte (Häuser)		Zahl der vieh- besitzen- den Hausshal- tungen	Es waren vorhanden: (Stück)								
	über- haupt	mit Bieh- bestand		Pferde	Maul- thiere und Maultesel	Esel	Rindvieh	Schafe	Schweine	Ziegen	Feder- vieh	Bienen- stöcke
1897	965	554	596	129	—	—	452	248	83	572	4354	?
1900	1007	518	544	127	—	2	462	155	81	484	4100	51
1. 12. 1902	1079	533	536	135	—	2	416	94	82	421	—	—

Das vorhandene Pferdmaterial ist im Allgemeinen ein gutes. Bei der am 10. Mai 1901 für Militärzwecke vorgenommenen Pferdevormusterung wurden sämtliche Pferde aus der Gemeinde — im Ganzen 142 Stück — vorgeführt. Von diesen waren 46 kriegsunbrauchbar, meist, weil zu klein.

An Rindvieh wird hier fast ausschließlich die holländische Rasse gehalten. Die Kühe dienen zum weitaus größten Theil Milchzwecken, während nur wenige Thiere zur Zucht Verwendung finden. Diese Erscheinung erklärt sich dadurch, daß den Landwirthen in den nahe gelegenen größeren Städten (Solingen, Elberfeld u. s. w.) ein gutes Absatzgebiet für die Milch geboten wird.

Die Hebung der Ziegenzucht hat der Kreis sich seit Jahren zur besonderen Aufgabe gemacht. Durch die fortgesetzte Inzucht war die einheimische Ziegenrasse zurückgegangen und die Milchergiebigkeit hatte nachgelassen. Um hier durchgreifenden Wandel zu schaffen, hat der Kreis unterm 4. März 1898 eine Verordnung für Ziegenböde erlassen, die als wesentlichsten Grundsatz die Vorschrift enthält, daß das zur Zucht erforderliche Bodmaterial einmal gut sein, und dann im richtigen Verhältnis zur Zahl der vorhandenen Ziegen stehen muß. Die bei der Durchführung der Verordnung gesammelten Erfahrungen ließen es zweckmäßig erscheinen, die Ziegenbockhaltung zur Angelegenheit der Stadt zu machen. Infolgedessen nahm die Stadtverordneten-Versammlung in ihrer Sitzung vom 22. Oktober 1900 folgende Gebühren-Ordnung an:

Ordnung

betreffend

Die Erhebung der Kosten der Ziegenbockhaltung in der Stadtgemeinde Gräfrath.

Auf Grund des Beschlusses der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung vom heutigen Tage wird hierdurch in Gemäßheit des § 20 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 für den Umfang der Stadtgemeinde Gräfrath nachstehende Ordnung erlassen:

§ 1.

Die Ziegenbockhaltung im Stadtbezirke Gräfrath ist Angelegenheit der Stadt. Die Kosten sind von den Ziegenbesitzern aufzubringen. Ein Sprunggeld wird nicht erhoben.

§ 2.

Für jede Ziege, die am 1. Juli gehalten wird, ist, sofern sie zu dem Zeitpunkte nicht unter 6 Wochen alt ist, der Betrag von 1,50 Mark an die hiesige Stadtkasse zu zahlen.

§ 3.

Der Betrag ist in halbjährigen Raten bis zum 15. August und 15. Februar zu zahlen.

§ 4.

Für Ziegen, die zwischen dem 1. Juli und dem 1. Februar folgenden Jahres beschafft werden, ist, sofern sie nicht lediglich an die Stelle anderer treten, ebenfalls der Betrag von 1,50 Mark und zwar die Hälfte innerhalb 6 Wochen nach der Anschaffung, spätestens aber vor dem Gebodwerden, die andere Hälfte bis zum 15. Februar zu zahlen.

§ 5.

Diese Ordnung tritt am 1. April 1901 in Kraft.

Gräfrath, den 22. Oktober 1900.

Der Bürgermeister:

gez. Bartlau.

Zur Durchführung dieser Ordnung wurde folgende Polizei-Verordnung erlassen:

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung der Gemeindevertretung für den Umfang der Stadtgemeinde Gräfrath folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1.

Wer im hiesigen Stadtbezirke Ziegen hält, solche anschafft oder mit Ziegen neu anzieht, hat diese binnen 8 Tagen nach der Anschaffung oder nach dem Anzuge bei dem hiesigen Bürgermeistereamte anzumelden. Neugeborene Ziegen gelten als angeschafft mit dem Zeitpunkte, zu dem sie 6 Wochen alt werden.

§ 2.

Jede Ziege, welche abgeschafft worden, abhanden gekommen oder eingegangen ist, muß spätestens innerhalb der ersten 8 Tage

nach dem Ablauf desjenigen halben Jahres, in welchem der Abgang erfolgt ist, abgemeldet werden, widrigenfalls die gemäß der Ordnung vom 22. Oktober 1900 zu entrichtende Steuer für ein weiteres halbes Jahr fortgezahlt werden muß.

§ 3.

Wer den Meldungen (§§ 1 und 2) innerhalb der gestellten Frist nicht nachkommt, oder wer durch Verheimlichung einer Ziege sich der in oben gedachter Ordnung vorgesehenen Steuer zu entziehen sucht, unterliegt einer Geldstrafe von 1—9 Mark, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle verhältnißmäßige Haft tritt.

§ 4.

Gegenwärtige Polizei-Verordnung tritt sofort in Kraft.

Gräfrath, den 20. Mai 1901.

Die Polizei-Verwaltung:

Der Bürgermeister:
gez. Bartlau.

Die Handhabung der vorstehenden Bestimmungen ließ in Interessentkreisen den Wunsch auf Ermäßigung der durch das Statut festgesetzten Gebühren laut werden. Zur Förderung der Ziegenzucht einerseits, andererseits um den Ziegenhaltern die gewünschte Erleichterung zu verschaffen, wurden durch Stadtverordneten-Beschluß vom 21. Januar 1902 die in den §§ 2 und 4 der Ordnung bezeichneten Gebühren vom 1. April 1902 ab auf 1 Mark ermäßigt.

Viehseuchen sind in den Berichtsjahren, abgesehen von einem Falle von Geflügel-Cholera, nicht vorgekommen.

c. Obstzucht.

Der Stand der Obstzucht ist in nachstehendem Auszuge aus dem Ergebniß der Obstbaumzählungen vom 1. Dezember 1900 veranschaulicht.

a. Provinz b. Regierungs-Bezirk c. Kreis d. Gemeinde	Gehöfte (Häuser)		Zahl der				
	überhaupt	mit Obstbäumen	Apfel-Bäume	Birn-Bäume	Pflaumen- oder Zwetschen-Bäume	Kirsch-Bäume	Ueberhaupt
a. Rheinprovinz	682 353	439 663	5 558 170	2 318 743	3 649 257	950 668	12 475 838
b. Düsseldorf	240 494	130 725	1 469 576	745 685	818 072	335 377	3 368 710
c. Landkreis Solingen	15 478	10 813	170 423	101 006	139 040	26 255	436 724
d. Gräfrath	1 007	536	6 044	2 998	3 844	1 263	14 149

Die Obstzucht ist in unserer Gemeinde noch weiterer Ausdehnung fähig. Es wäre sehr zu wünschen, daß namentlich auch die kleineren Besitzer mehr Werth auf die Anpflanzung von

Obstbäumen legen. Von Seiten des Kreises und der Provinz werden für derartige Unternehmungen wesentliche Zuschüsse bewilligt.

6. Militär-Angelegenheiten.

a. Ersatzgeschäft.

	1900	1901	1902
In der Bürgermeisterei Gräfrath betrug die Zahl der Gestellungspflichtigen im Jahre	177	165	162
Von diesen wurden gezogen	51	47	45
Zurückgestellt wurden infolge zeitiger Untauglichkeit	83	85	87
Es waren dauernd untauglich bezw. wurden der Ersatzreserve oder dem Landsturm überwiesen	43	33	28
Zur Stammrolle angemeldet waren	177	165	160

b. Einquartierungswesen.

Bei den größeren Truppenübungen, die im Jahre 1899 im Kreise stattfanden, wurde die Stadt Gräfrath von Einquartierungen ausgeschlossen, weil hier der Typhus herrschte. Dafür wurde aber unsere Stadt in den Berichtsjahren desto häufiger mit Einquartierungen bedacht, während die Nachbargemeinden leer ausgingen. So waren

im Jahre 1900 am 10. und 24. Oktober aus Anlaß des geplanten bezw. des erfolgten Kaiserbesuches in Barmen-Elberfeld-Bohwinkel die Eskorten-Eskadron des 2. Westfälischen Husaren-Regiments Nr. 11, mit 6 Offizieren, 126 Mannschaften und 138 Pferden, ferner

im Jahre 1901 am 7. Juni die 1. Eskadron Ulanen-Regiments Nr. 5 mit 4 Offizieren, 115 Mann und 123 Pferden, am 17. Juli die 5. Batterie Feldartillerie-Regiments Nr. 47 mit 5 Offizieren, 68 Mann und 46 Pferden, endlich

im Jahre 1902 am 30. Juli die 1. reitende Batterie des 1. Westfälischen Feldartillerie-Regiments Nr. 7 mit 3 Offizieren, 73 Mann und 87 Pferden, hier einquartiert.

7. Polizei-Verwaltung.

a. Allgemeines.

Für den im Dezember 1899 endgültig aus dem Dienste ausgeschiedenen und pensionirten Polizeifergeanten Drewes ist der Polizeifergeant Gottfried am 2. Januar 1900 angestellt worden. Ueber die sonstigen Personal-Veränderungen unter den Polizei-Beamten giebt der Abschnitt I 4 d dieses Berichtes Aufschluß. Zur Entlastung des Vollziehungsbeamten Schlingensiepen, welcher zugleich den Nachtwächterdienst mit versah, wurde am 1. April 1902 der Seidenweber Friedrich Fänger als Nachtwächter angestellt. Dieser hat außerdem das Anzünden, Ausmachen und Reinigen der Straßenlaternen im Orte Gräfrath zu besorgen.

b. Gesundheits-Polizei.

Die Entfernung der Hausabfälle und Asche im Orte Gräfrath geschah bis zum Jahre 1900 in der Weise, daß die Bürgerschaft diese Abfälle an jedem Freitag auf den Straßen in Haufen zur Abfuhr ansammelte. Die Abfuhr selbst wurde an dem darauf folgenden Tage vorgenommen. Dieses Verfahren hatte mancherlei Uebelstände zur Folge und führte zu schweren sanitären Bedenken. Abgesehen davon, daß das Lagern der Abfallhaufen auf den Straßen auf die Passanten keinen guten Eindruck machte, kam es häufig vor, daß die angesammelten Abfälle wieder zerstreut wurden. Dadurch wurde einmal der Zweck der Sache vereitelt und dann lag auch die Gefahr nahe, daß ansteckende Stoffe leicht weiter verbreitet werden konnten.

Zur Beseitigung dieser Mängel ging die Polizei-Verwaltung aus gesundheitlichen Gründen dazu über, die nachstehende Verordnung zu erlassen:

Polizei-Verordnung

betreffend die Abfuhr der Hausabfälle.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für die Bezirk der Stadt Gräfrath folgende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1.

Das zum Zwecke des Abholens bisher übliche Anhäufen der Hausabfälle und der Asche auf den Straßen und Plätzen wird verboten.

§ 2.

Das Abholen der Asche und des Hausabfalles hat fortan an jedem Sonnabend in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September des Morgens von 7—12 Uhr und in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März des Morgens von 8 bis Mittags 1 Uhr zu erfolgen. Fällt auf den Sonnabend ein christlicher Feiertag, so geschieht die Abfuhr an dem vorhergehenden Werktag. Das Abholen erfolgt in der Weise, daß der Unternehmer, an der Spitzweiche beginnend, die Stadt auf der Provinzialstraße bis zur Schulstraße einmal durchfährt und diejenigen Hausabfälle pp. aufnimmt, die in der im § 3 näher bezeichneten Art zum Abholen bereit gestellt sind.

§ 3.

Die zum Abholen bestimmten Hausabfälle pp. sind in Behältern zu sammeln, welche entweder in den Haushäusern oder unmittelbar an der Hausfront der an der Provinzialstraße belegenen Häuser oder am Rande der Provinzialstraße aufzustellen sind. Die Behälter müssen dicht und so eingerichtet sein, daß der Inhalt nicht durchrieseln kann und daß sie von einer Person bequem gehandhabt werden können. Ekelerregende und übelriechende Gegenstände dürfen nicht sichtbar bezw. bemerkbar in den aufgestellten Behältern enthalten sein. Die Behälter dürfen nur soweit gefüllt werden, daß das Herausfallen des Inhalts auf die Straße während des Transports zum Abfuhrwagen ausgeschlossen ist.

Die Behälter sind nach der Entleerung von dem Unternehmer auf den alten Platz zu stellen und von den Eigentümern ohne Verzug, längstens jedoch in der zur Abfuhr festgesetzten Zeit (§ 2 Abs. 1) in das Innere der Häuser zu schaffen.

§ 4.

Der von der Stadt zur Abfuhr der Asche pp. angenommene Unternehmer ist dafür verantwortlich, daß durch die Abfuhr und die damit in Verbindung stehenden Arbeiten das Publikum nicht belästigt wird.

§ 5.

Das Abladen sowie das Lagern der abgefahrenen Stoffe darf nur auf solchen Grundstücken erfolgen, welche von der Polizei-Verwaltung als hierzu geeignet bezeichnet worden sind.

§ 6.

Die Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldbuße von 1—9 Mk. oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haftstrafe geahndet.

§ 7.

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1900 in Kraft.

Gräfrath, den 14. November 1900.

Die Polizei-Verwaltung.

Der Bürgermeister: Bartlau.

Die Verordnung hat sich offenbar bewährt, denn Klagen, wie sie vor ihrer Einführung häufig gehört wurden, sind nicht wieder laut geworden.

Um auch außerhalb des geschlossenen Ortes Gräfrath, wo die Hausabfälle pp. noch vielfach auf die Straße geworfen werden, diesem Uebelstande zu steuern, wird bei der Ausführung von Neubauten die Anlage von Asch- und Abfallgruben verlangt, während bei schon vorhandenen Häusern möglichst darauf hingewirkt wird, das Fehlende zu schaffen. Eine dankenswerthe Unterstützung in ihren Aufgaben zur Ueberwachung der gesundheitlichen Verhältnisse findet die Polizei-Verwaltung in der am 10. April 1901 gebildeten Gesundheits-Kommission, zu welcher die in Biffer I 4c VIII dieses Berichtes genannten Personen gehören.

Die Kommission hat bisher 5 Sitzungen abgehalten; es wurden dabei besichtigt:

- die Wasser- und Wohnungsverhältnisse im Orte Gräfrath,
- die Abortanlagen und die Abflüsse für Tageswässer,
- die sämtlichen Bäckerei- und Fleischereibetriebe.

Die bei den Revisionen vorgefundenen, besonders hervorgetretenen Uebelstände sind sämtlich zweckentsprechend beseitigt worden. Es wurde aber von der Kommission nicht verkannt, daß noch vieles geschehen muß, wenn sie ihrer Aufgabe gerecht werden will.

Nach dem Wortlaute des diesbezüglichen Ministerial-Erlasses hat die Gesundheits-Kommission die Aufgabe, von den gesundheitlichen Verhältnissen des Ortes durch gemeinsame Besichtigungen sich Kenntniß zu verschaffen, in Gemeinschaft mit dem Kreisärzte, welcher an ihren Sitzungen theilzunehmen berechtigt ist, die gesundheitlichen Maßnahmen der Polizeibehörden zu unterstützen, den beteiligten Selbstverwaltungs- und Polizeibehörden als beratendes und begutachtendes Organ zu dienen, über alle von diesen Behörden ihr vorgelegten Fragen des Gesundheitswesens sich gutachtlich zu äußern, durch Belehrung und Aufklärung der Bevölkerung die Durchführung gesundheitlicher Maßnahmen zu erleichtern, Mißständen, welche den Ausbruch und die Weiterverbreitung gemeingefährlicher Krankheiten zu befördern geeignet sind, nachzuforschen und insbesondere aus eigener Initiative Vorschläge über die Beseitigung gesundheitswidriger Zustände, Verbesserung bestehender Einrichtungen und Einführung zeitgemäßer Neuerungen zu machen. Die sachgemäße Ausübung dieses, der Gesundheits-Kommission zuthehenden selbstständigen Vorschlagsrechtes wird für die Entwicklung einer fruchtbringenden Thätigkeit der Kommission von besonderer Bedeutung sein.

c. Impfwesen.

Die Impfungen sind in ordnungsmäßiger Weise verlaufen. Es wurden geimpft, im Jahre

1900	a. Erstimpfungen	256,
	b. Wiederimpfungen	174,
1901	a. Erstimpfungen	231,
	b. Wiederimpfungen	204,
1902	a. Erstimpfungen	260,
	b. Wiederimpfungen	155.

d. Sicherheitspolizei.

Es gelangten folgende Verbrechen und Vergehen zur Anzeige:

1900:

- 15 Fälle wegen Diebstahls,
- 12 Fälle wegen Sachbeschädigung,
- 9 Fälle wegen Gewerbevergehens,
- 9 Fälle wegen Betrugs,
- 8 Fälle wegen Thierquälerei,
- 7 Fälle wegen Körperverletzung, davon 1 mit tödtlichem Ausgang,
- 7 Fälle wegen Beleidigung, Mißhandlung und Sachbeschädigung,
- 6 Fälle wegen unerlaubten Handelns mit Trinkbranntwein,
- 5 Fälle wegen Bettelei,
- 5 Fälle wegen Werfen mit Steinen auf Menschen, Bedrohung und Uebertretung des § 153 der Gewerbe-Ordnung,
- 4 Fälle wegen Mißhandlung,
- 4 Fälle wegen Mißhandlung, Bedrohung und Beleidigung,
- 4 Fälle wegen Widerstandsleistung,
- je 3 Fälle wegen Sittlichkeitsverbrechens, gewerbsmäßiger Unzucht, Hausfriedensbruchs, Beleidigung,
- je 2 Fälle wegen Jagdvergehens, Einfangens von Singvögeln, Abgabe falscher Geldstücke, Nichtunterhaltung von Familien von Seiten der dazu Verpflichteten, Bedrohung und Beleidigung, Erregung eines öffentlichen Aergernisses, Beamtenebeleidigung, Unterschlagung, Diebstahlsverdacht, Transportgefährdung, Nahrungsmittelfälschung,
- je 1 Fall wegen Vertheilung von Flugblättern, Verletzung des Briefgeheimnisses, Schlerei, Unfall durch Straßenbahn, Unfall durch Staatsbahn, Tragens von Waffen, Zechprellerei, Brandstiftung, fahrlässige Brandstiftung, Kuppelei und Unzucht, Landstreicherei, fahrlässige Körperverletzung und Landstreicherei, Wechselfälschung, Hunderschlagung und Wirthschaftsführung ohne Erlaubniß.

Wegen Uebertretungen wurden 360 Strafverfügungen erlassen, darunter 159 wegen Schulverfäumniß. 30 Strafverfügungen wurden zurückgenommen und 5 sind dem Amtsanwalt übergeben worden. Außerdem kamen 9 Brände zur Anzeige, in je einem Falle wurde wegen Brandstiftung bezw. fahrlässiger Brandstiftung die öffentliche Anklage erhoben.

1901:

- 28 Fälle wegen Diebstahls,
- 21 Fälle wegen Bettelei,
- 9 Fälle wegen Mißhandlung,
- 8 Fälle wegen Körperverletzung, davon 1 mit tödtlichem Ausgang,
- 7 Fälle wegen Bedrohung und Beleidigung,
- 6 Fälle wegen Sachbeschädigung,
- 6 Fälle wegen Hausfriedensbruchs,

- 5 Fälle wegen Gewerbevergehens,
 5 Fälle wegen Beleidigung, Mißhandlung und Sachbeschädigung,
 4 Fälle wegen Betrugs,
 je 3 Fälle wegen Fangens von Singvögeln, Thierquälerei, Unterschlagung, Vergehen gegen das Versicherungsgesetz,
 je 2 Fälle wegen Jagdvergehens, gewerbsmäßiger Unzucht, Mißhandlung, Bedrohung und Beleidigung, Widerstandsleistung, Wirthschaftsführung ohne Erlaubniß, Nahrungsmittelfälschung, Fürsorgeerziehung, Meineid,
 je 1 Fall wegen Abgabe eines falschen Geldstückes, Erregung öffentlichen Aergernisses, Uebertretung der Reg.-Pol.-Verord. v. 16. 11. 98, Wechsel-fälschung, Unfugs, Eisenbahntransportge-fährdung, Gestattung von Glücksspielen und Ueberschreitung der Polizeistunde, Fuhrwerkspolizeicontravention, Unzucht und Erpressung, Uebertretung der Lußbarkeitssteuer-ordnung und Duldung von Gästen über die Polizeistunde hinaus, Widerstandsleistung und Körperverletzung, Abgabe eines falschen Namens und Ruhestörung, Verdachts der Abtreibung der Leibesfrucht.

Wegen Uebertretungen wurden 336 Strafverfügungen erlassen, darunter 158 wegen Schulversäumniß. 19 Strafverfügungen wurden zurückgenommen und 8 sind dem Amtsanwalt übergeben worden.

Außerdem kamen 17 Brände zur Anzeige.

1902:

- 37 Fälle wegen Bettelci,
 20 Fälle wegen Diebstahls,
 8 Fälle wegen Körperverletzung,
 5 Fälle wegen Betrugs,
 5 Fälle wegen Nahrungsmittelfälschung,
 4 Fälle wegen Transportgefährdung,
 3 Fälle wegen Mißhandlung,
 3 Fälle wegen Majestätsbeleidigung,
 je 2 Fälle wegen Sachbeschädigung, Jagdvergehens, Einfangens von Singvögeln, Hausfriedensbruch, Bedrohung, Abgabe falscher Geldstücke, Beleidigung, Thierquälerei, Erregung eines öffentlichen Aergernisses,
 je 1 Fall wegen Beleidigung und Bedrohung, Fehlerei, Unfall durch die Staatsbahn, Zechprellerei, fahrlässige Brandstiftung, Uebertretung der Reg.-Bau-Pol.-Ver. v. 1. 8. 1894, Landstreicherei, Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch, Stempelsteuerhinterziehung, Lotterivergehen, Diebstahl, Bettelci und Widerstandsleistung, Betriebsunfall auf einer Ziegelei, Unlauterer Wettbewerb, Vergehen gegen das Jagd-, Feld- und Forstgesetz, Schießen in der Nähe von Gebäuden.

Wegen Uebertretungen wurden 291 Strafverfügungen erlassen, darunter 60 wegen Schulversäumniß. 16 Strafverfügungen sind zurückgenommen, 5 dem Amtsanwalt übergeben worden.

Außerdem kamen 8 Brände zur Anzeige, wovon in einem Falle wegen fahrlässiger Brandstiftung die öffentliche Anklage erhoben worden ist.

e. Wirthschaftswesen.

Die Zahl der Schankstätten betrug:

- Im Jahre 1900: a) 27 Schenkwirthschaften,
 b) 8 Gastwirthschaften.

Neu concessioniert wurde 1 unbeschränkte Schenkwirthschaft. In 1 Falle wurde die Erlaubniß erteilt, Cognac und Wein in Flaschen zu verkaufen.

Außerdem sind 4 Umschreibungen bereits bestehender Wirthschaften auf neue Besitzer genehmigt worden.

- Im Jahre 1901: a) 28 Schenkwirthschaften,
 b) 8 Gastwirthschaften.

Neu concessioniert wurden 2 unbeschränkte Schenkwirthschaften. Außerdem sind 3 Umschreibungen bereits bestehender Wirthschaften auf neue Besitzer genehmigt worden.

- Im Jahre 1902: a) 30 Schenkwirthschaften,
 b) 8 Gastwirthschaften.

Neu concessioniert wurde eine unbeschränkte Schenkwirthschaft mit Gartenlokal; eine Schenkwirthschaft ist eingegangen.

Außer diesen Schankstätten waren am Schlusse des Jahres 1902 vorhanden:

- 1 Kleinhandlung mit Branntwein,
 2 Flaschenbierhandlungen (Großbetriebe),
 2 Kaffees, die gleichzeitig Kleinhandel mit Likören haben,
 1 Weinhandlung und
 84 Kleinhandlungen mit Flaschenbier.

Nach der letzten Personenstandsaufnahme betrug die Bevölkerungszahl 8273 Personen, da 38 Schankstätten vorhanden sind, so kommt auf je 218 Einwohner eine Schankstätte.

Wenn auch die stete Bevölkerungszunahme und besondere Verhältnisse die Neuconcessionierung von Wirthschaften in einzelnen Fällen gerechtfertigt erscheinen lassen, so ist ihre Zahl im Verhältnis zur Bevölkerungsziffer doch immer noch recht groß. Die vielen Concessionsanträge sind meist zurückzuführen auf persönliche Verhältnisse der Antragsteller (Krankheiten), auf den wirtschaftlichen Niedergang, Bau- und Grundstückspekulationen u. dergl. Viele Gesuchsteller verkennen ganz die Beurtheilung der Bedürfnisfrage, indem sie annehmen, daß für die Concession nur die dafür in Aussicht genommene Gegend oder der betreffende Ort in Frage kommen; dem ist jedoch nicht so. Der Beurtheilung über das Bedürfnis muß vielmehr die Zahl sämtlicher im Gemeindebezirk vorhandener Gast- und Schenkwirthschaften zu Grunde gelegt werden.

Ein Bedürfnis zur Vermehrung der Schankstätten ist durchaus nicht vorhanden. Die Polizei-Verwaltung, die von Concessions-Gesuchen geradezu überschwemmt wird, wird den Anträgen nachdrücklich entgegenzutreten müssen. Erfreulicherweise findet sie hierin bei der zuständigen Beschlußbehörde die nöthige Unterstützung. Eine gesetzliche Neugestaltung des Wirthschaftswesens, wie sie in der Presse in letzter Zeit angeregt und erörtert worden ist, wäre sehr zu wünschen.

f. Vereinswesen.

In der Gemeinde bestehen — abgesehen von kirchlichen oder religiösen Vereinigungen — 50 Vereine.

Es sind dies folgende:

	Mitgliederzahl
	aktive passive
1. Liedertafel, Gräfrath,	40 45
2. Eintracht, Flachsbarg,	30 120

3. Leiseverein, Paaschhaus,	30	—
4. Turnverein, Gräfrath,	30	60
5. Leiseverein, Flachsberg,	15	80
6. Turnerbund, Flachsberg,		
7. Brieftaube, Gräfrath,	10	—
8. Gesangverein „Hoffnung“, Kezberg,	14	40
9. Wirtshausverein, Gräfrath,	23	—
10. Freiwillige Feuerwehr, Flachsberg,	54	80
11. Musikalische Vereinigung, Gräfrath,	18	65
12. Männergesangverein „Freie Sänger“	24	50
13. Schulverein, Gräfrath,	300	—
14. Regelgesellschaft „Gemüthlichkeit“, Rümmen,	10	—
15. Schulverein, Kezberg,	80	—
16. Männergesangverein „Frohinn“, Schafenhäus,	14	20
17. Lotterieverein „Diana“, Schlagbaum,	13	—
18. St. Catharina-Gesangverein	20	36
19. Männergesangverein „Eintracht“ der Firma Engelswerk-Boche	26	137
20. Jagdverein, Gräfrath,	6	—
21. Männerchor der Hammesfahr'schen Arbeiter	30	120
22. Geflügelzuchtverein, Flachsberg,	12	—
23. Turnerbund „Frisch auf“, Rauenhäus,	30	27
24. Naturheil-Verein, Gräfrath,	60	—
25. Brieftaubenverein, Central,	14	—
26. Landwehr- und Kriegerverein, Gräfrath,	135	50
27. Freiwillige Feuerwehr, Gräfrath,	63	78
28. Männerchor, Gräfrath,	30	70
29. Paaschauer Schießgesellschaft	42	—
30. Schießverein, Central,	36	—
31. Schießgesellschaft, Flachsberg,	40	—
32. Gräfrather Regelgesellschaft	10	—
33. Regelclub „Drei durch“, Gräfrath,	14	—
34. Regelclub „Kranz“, Gräfrath,	8	—
35. Lotterieverein „Verzage nicht“, Donaustraße,	42	—
36. Volksverein, Gräfrath,	45	—
37. Doppelquartett „Arion“, Neuenkulle,	7	10
38. Landwirthschaftliches Casino	80	—
39. Brieftaubenverein „Seimkehr“, Gräfrath,	8	—
40. Lotterieclub, Rauenhäus,	28	—
41. Schießgesellschaft „Einigkeit“	25	—
42. Sterbekasse „Hoffnung“, Gräfrath,	520	—
43. Sterbekasse „St. Sebastiani Georgii“, Gräfrath,	190	—
44. Lotterieverein, Rauenhäus,	24	—
45. Kezberger Rindvieh-Versicherung	22	—
46. Centraler Regelclub	11	—
47. Regelclub „Einigkeit“	14	—
48. Lotterieverein, Unten-Flachsberg,	24	—
49. Lotterieverein, Oben-Flachsberg,	18	—
50. Volksverein für das katholische Deutschland	101	—

8. Schulwesen.

I. Volksschulen.

a. Personalien.

Am 1. April 1900 waren an den Schulen der Bürgermeisterei nachgenannte Lehrpersonen thätig:

1. Evangelische Schule Gräfrath:

Hauptlehrer Pid,
Lehrer van den Bruck,
Lehrer Sehlbach,
Lehrer Emil Pid.

2. Katholische Schule Gräfrath:

Hauptlehrer Froisheim,
Lehrerin Burgholz,
Lehrerin Fricden.
Eine Lehrerstelle unbesetzt.

3. Evangelische Schule Central:

Hauptlehrer Kregen,
Lehrer Münzing,
Lehrer Hövel.

4. Katholische Schule Central:

Lehrer Schwanenberg.

5. Evangelische Schule Kezberg:

Hauptlehrer Feldmann,
Lehrer Ad. Schmidt,
Lehrer Reinders.

6. Evangelische Schule Stockdum:

Hauptlehrer Overberg,
Lehrer Klein,
Lehrer Driescher.

7. Evangelische Schule Rümmen:

Hauptlehrer Hindrichs,
Lehrer Achinger.

Während der Berichtsjahre traten folgende Veränderungen ein:

a. Evangelische Schule Gräfrath: Lehrer van den Bruck verließ am 15. 10. 1900 seine hiesige Stelle, um eine Lehrerstelle in Flüren bei Wesel anzutreten. Die hierdurch freigewordene Stelle blieb bis zum 30. November 1901 unbesetzt und wird seit dem 1. 12. 1901 durch den Lehrer Kellermann verwaltet. — An Stelle des vertretungsweise angestellten Lehrers Emil Pid, der seine hiesige Stelle am 30. 4. 1900 verließ, trat am 16. 6. 1900 — bis dahin war die Stelle unbesetzt — Lehrer Achinger. Dieser blieb bis zum 30. 6. 1901, von welchem Tage ab diese Lehrerstelle wiederum 3 Monate unbesetzt war, um dann in der Zeit vom 1. 10. 1901 bis 30. 11. 1901 vertretungsweise durch Lehrer Güttes und vom 1. 12. 1901 ab endgültig durch Lehrer Lieske verwaltet zu werden.

b. Katholische Schule Gräfrath: Die am 1. 4. 1900 unbesetzte Lehrerstelle wurde vom 6. 4. 1900 bis 31. 10. 1900 von Lehrer Richard, vom 1. 12. 1900 (einen Monat war sie unbesetzt) bis 31. 3. 1901 durch die Lehrerin Obernuber versehen. Seit 1. 4. 1901 ist sie dem Lehrer Jansen endgültig übertragen.

c. Evangelische Schule Central: Änderungen kamen nicht vor.

d. Katholische Schule Central: Änderungen kamen nicht vor.

e. Evangelische Schule Kezberg: Am 15. 4. 1901 trat an Stelle des nach Caterberg bei Essen verjegten Lehrers Adolf Schmidt der Lehrer Johannes Schmidt. Lehrer Reinders mußte wegen Ableistung seiner Militärpflicht den Dienst vom 1. 10. 1900 bis 30. 9. 1901 unterbrechen. Während dieses Jahres verjah Lehrer Kubbel diese Stelle. Am 30. 6. 1902 schied Lehrer Reinders aus seinem hiesigen Amte. Die Stelle war bis zum 10. 9. 1902 unbesetzt. Von diesem Tage an wird sie von Lehrer Hagen versehen.

f. Evangelische Schule Stockdum: Die Stelle des Lehrers Driescher, der am 30. 4. 1900 aus seinem hiesigen Amte schied, wurde vom 1. 5. 1900 bis 15. 6. 1900 vertretungsweise von Lehrer Brand verwaltet, dann endgültig von Lehrer

Niebann übernommen. Am 1. November 1900 wurde die 4te Lehrerstelle neu eingerichtet und durch den Lehrer Märker besetzt.

g. Evangelische Schule Rümme: An Stelle des Lehrers Achinger trat am 16. 6. 1900 der Lehrer Brand, der bis zum 31. 3. 1901 verblieb. Dann wurde die Stelle vertretungsweise von Lehrer Gütiges bis Ende September 1901 verwaltet, um dann endgültig von Lehrer Wannenmacher übernommen zu werden.

b. Gehaltsverhältnisse der Lehrpersonen.

Für die Lehrpersonen der Stadtgemeinde Gräfrath besteht zur Zeit folgende Gehaltsordnung:

Besoldungs-Ordnung

für die

an den öffentlichen Volksschulen in der Stadtgemeinde Gräfrath angestellten vollbeschäftigten Lehrer und Lehrerinnen.

§ 1.

Das Jahresgehalt der einseitig angestellten, sowie der noch nicht 4 Jahre im anrechnungsfähigen öffentlichen Schuldienste befindlichen Lehrer beträgt 1 050 Mk.

Das Jahresgehalt der einseitig angestellten Lehrerinnen beträgt 900 Mk.

§ 2.

Nach vierjährigem anrechnungsfähigem Schuldienste und endgültiger Anstellung erhalten:

- | | |
|--|-----------|
| a) Direktoren ein Grundgehalt von jährlich | 1 800 Mk. |
| b) Hauptlehrer an einer Schule mit 3 oder mehr Lehrkräften ein Grundgehalt von jährlich | 1 600 Mk. |
| c) alleinstehende Lehrer und erste Lehrer an einer Schule mit 2 Lehrkräften ein Grundgehalt von jährlich | 1 600 Mk. |
| d) Klassenlehrer ein Grundgehalt von jährlich | 1 300 Mk. |
- Jede endgültig angestellte Lehrerin erhält ein Grundgehalt von jährlich 1 050 Mk.

So lange die I. evangelische Lehrerstelle zu Gräfrath mit einem Kirchenamte dauernd verbunden ist, bezieht der Stelleninhaber nicht das in den §§ 1 und 2 bezeichnete Jahresgehalt, vielmehr unter Einrechnung der Bezüge aus der Kirchenkasse:

- | | |
|---|-----------|
| a) während der ersten 4 Jahre des anrechnungsfähigen Schuldienstes und für die Dauer der einseitigen Anstellung | 1 440 Mk. |
| b) in der Folgezeit ein Grundgehalt von | 1 800 Mk. |

§ 3.

Außer dem Grundgehalt sind Alterszulagen in der Weise zu gewähren, daß der Bezug nach siebenjähriger anrechnungsfähiger Dienstzeit beginnt und daß neun gleich hohe Alterszulagen in Zwischenräumen von je 3 Jahren gewährt werden.

Die Alterszulagen betragen für Lehrer je 160 Mk., für Lehrerinnen je 90 Mk. jährlich.

§ 4.

Die Anrechnungsfähigkeit und die Berechnung der Dienstzeit regeln sich nach §§ 10 und 11 des Gesetzes vom 3. März 1897.

Alle den Lehrern oder Lehrerinnen bisher aus der Gemeindefasse gewährten Nebenbezüge (persönliche Zulagen, Zuwendungen für den persönlichen Brennbedarf u. s. w.) kommen in Wegfall.

Zeitweilig gewährte Vergütungen für Mehrunterricht werden hierdurch nicht berührt.

§ 5.

Die Verjagung der Alterszulagen ist nur bei unbefriedigender Dienstführung zulässig. Im Uebrigen erfolgt die Zahlung der Alterszulagen nach den Bestimmungen der §§ 8 und 9 des bezeichneten Gesetzes.

§ 6.

Jeder Lehrer und jede Lehrerin erhält neben dem Gehalte eine freie Dienstwohnung oder eine entsprechende Miethentschädigung. Diese beträgt:

- | | |
|--|---------|
| a) für Lehrer in den ersten 6 Jahren ihrer Verheirathung 350 Mk., von da ab jedoch erhalten einseitig angestellte Lehrer und unverheirathete Lehrer ohne eigenen Hausstand, sowie Lehrer, welche noch nicht vier Dienstjahre zurückgelegt haben, | 400 Mk. |
| b) Lehrerinnen | 200 Mk. |

Die Lehrer und Lehrerinnen sind verpflichtet, ihnen zugewiesene Dienstwohnungen zu beziehen, sofern sie nicht nach Anhörung der Stadtverordneten-Versammlung von der Schulaufsichtsbehörde hiervon entbunden werden.

Die Dienstwohnungen können seitens der Schulgemeinde nur mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

Eine Aenderung in der Benutzung der Wohnung, insbesondere eine Vermietung derselben durch den Inhaber, ist nur mit Zustimmung der Gemeindebehörde (des Vorstandes der Schulgemeinde) und des königlichen Landraths zulässig.

Das gleiche gilt bezüglich des etwa überwiesenen Hausgartens.

Den verheiratheten Lehrern werden solche unverheirathete Lehrer gleichgestellt, welche mit Familienangehörigen, zu deren Unterhaltung sie gesetzlich verpflichtet sind, einen gemeinsamen Haushalt führen.

§ 7.

Etwaige Abmachungen wegen der Heizung und Reinigung der Schulräume, sowie wegen der Lieferung von Federn, Tinte, Kreide u. s. w. werden im Wege der freien kündbaren Vereinbarung zwischen Schulgemeinde und Lehrperson getroffen. Die betreffende Entschädigung ist nicht pensionsfähig.

§ 8.

Die Lehrer und Lehrerinnen, welche sich am 1. April 1897 im öffentlichen Schuldienste befanden und sich dieser Ordnung unterwerfen, erhalten mindestens das Einkommen (Gesamteinkommen), welches ihnen an jenem Tage zustand.

§ 9.

Die Verheirathung einer Lehrerin hat die Aufhebung ihrer Anstellung zur Folge.

§ 10.

Diese Besoldungsordnung erlangt Geltung vom 1. April 1897 ab.

Gräfrath, den 1. Februar 1898.

Der Bürgermeister:
gez.: Kürten.

Vorliegende Besoldungsordnung wird genehmigt.

Düsseldorf, den 29. April 1898.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:
gez.: S a m a n n.

II. A. 2145.

Lepidingerordnung

für die

an dem öffentlichen Volksschulen in der Stadt Solingen,
 der Synagoge ungeschulten und wellpflüchtigen
 Lehrer und Lehrerinnen.

§. 1.

Der Jahresbesalt der einstmäßig ungeschulten
 sowie der wohl nicht 4 Lehrer im ungeschulten Schulschulung öff.
 öffentlichen Schulschulung besondlich Lehrer beträgt 1120 Mk.

Der Jahresbesalt der einstmäßig ungeschulten
 Schullehrerinnen beträgt 1000 "
 und der einstmäßig ungeschulten Gemeinderath Lehrern 900 "

§. 2.

Der einstmäßig ungeschulten Schulschulung
 Schulschulung und anderweitigen Schulschulung:

- a) Rektorat und Schulschulung an sechs und mehr
 Klassen Schulschulung ein Jahresbesalt von
 je 1800 Mk.
- b) Schulschulung an einer Schulschulung mit 3 oder mehr
 Lehrkräften ein Jahresbesalt von je 1700 "
- c) Schulschulung an einer Schulschulung mit 2 Lehrkräften ein Jahresbesalt von
 je 1600 * "
- d) Schulschulung ein Jahresbesalt von je 1400 "
- je ein ungeschulten Schullehrer besondlich ein
 Jahresbesalt von je 1100 "
- und je ein Gemeinderath Lehrern 1000 "

So lange die I. ungeschulten Schulschulung
 an der Schulschulung zu Synagoge mit einem Schulschulung
 derselben verbunden ist, bezinst der Hallmün-
 scher an der an dem §. 1. und 2. bezinsten

Lepidinger

Nov 74 04
ab auf der
die nicht

Jahresgehalt eines und der Dienstanterhalt zu zustande
pensionsfähiger Züldner von jährlich 200 Mk.

* Die ungenutzteigenen Halleninfahrt wofür der „Gründliche“
soll von 1700 Mark.

§. 3.

Außer dem Grundgehalt sind Altarzählungen im
der Weise zu geschähen, daß der Lohn nach jedem jährigen
Anwesenheitsfähiger Dienstzeit bezahlt wird und daß man
jeden Jahr Altarzählungen in Zehnjahresrhythmus von je
3 Jahren gemacht werden.

Die Altarzählungen betragen für Lohn je 160 Mk.,
für Lohnzimmer je 100 Mk. und für Grundbesitzlohn
Zimmer 80 Mk. jährlich.

§. 4.

Die Anwesenheitsfähigkeit und die Berechnung
der Dienstzeit regeln sich nach § 5. 10 und 11 des Ge-
satzes vom 3. März 1897.

Zeitweilige ungenutzte Dienstzeiten für Urlaub
unterliegt ebenfalls derselben nicht befreit.

§. 5.

Die Anwesenheit der Altarzählungen ist nur bei
unbefristeter Dienstleistung zulässig. Im Falle
von wofür die Zulassung der Altarzählungen nach den An-
stimmungen der § 5. 8 und 9 des bezeichneten Gesetzes.

§. 6.

Jeder Lohn und jede Lohnzahlung soll nach dem
Gesetze eine freie Dienstleistung oder eine Aufzahlung
der Winkelpflichtigkeit. Diese betragen:

- a) für Bekkern und Zungelohn freie Dienstleistung oder 50
- 1. in den ersten 6 Jahren der Anwesenheit 350 "
- b) für Lohn 2. vom 7. bis zum 12. Jahre } bezw. das viermal 400 "
- 3. nach dem 12. Jahre } Grundbesitz * 450 "

je "

jedes wofalten einftweilich angefallte Lohw und
unverfirtete Lohw ohne nigranen Gerd Stand,
fowen Lohw, walefe wof nicht wim Dienftjahren zu
wintgehalt haben 200 Mk.

x/ für Lohwinnen und Gerdwilt Lohwinnen - - 200 "

Diefe Ablauf von 12 Dienftjahren wiffet fich jedes die
Wintgehaltpflichtigkeit der unverfirteten gg. Lohw
und Lohwinnen bezug. Gerdwilt Lohwinnen
auf jählich 250 "

Die Lohw und Lohwinnen find verpflichtet, ihren
Zugewandenen Dienftverhältnissen zu befragen, fowen fie
nicht von der Befehlspflicht befreit fowen verbunden
werden.

Der gewöhnliche Wintgehalt der Dienftverhältnisse
wird für Paktoren, Gerdlohn, I. und allmähliche Lohw
auf jährlich 500 Mark bemessen, betruet bei den übrigen
Lohgruppen aber fowen, als die ihren Statutenmäßige
Zustände Wintgehaltspflichtigkeit annehmen.

Die Dienftverhältnisse können fowen der
Hauptgemeinde wie mit einer Zeit von sechs Monaten
gekündigt werden.

Eine Veränderung in der Amtszeit der Wintgehalt,
insbefondere eine Verminderung fowellen durch den Infalat,
ift wie mit Zustimmung der Gemeindeabwähl (der Hauptgemeinde
Befehlsgemeinde) und der königlichen Landwehr zulässig.

Der obige gilt bezüglich der neuen abgewandenen
Gerdgewalt.

* Die Wintgehaltspflichtigkeit für unverfirtete bezug auf
diejenigen wintgehalteten und unverfirteten Lohw,
walefe mit ungestandenen Angehörigen, deren Um-
kehrung ihren nach dem Gesetz ganz oder teil-
weise abliegt, einen gemeinsamen Gerdhalt fowen.

S. 7

Die Verfertigung eines Lohwin hat die Auf-
führung ihrer Anstaltung zu Folge.

S. 8

S. 8.

Angewiesene Abmessungen wegen der Leitzung
und Reinigung der Fußböden, sowie wegen der
Lieferung von Eisen, Linte, Kerze u. s. w. werden
im Falle der freien Kündigung der Mietverhältnisse zwischen
Veführer und Leasingnehmer getroffen. Die in
Anhangende Entschädigung ist nicht gesponsfähig.

S. 9.

Diese Leasingbedingungen gelten ab dem 1. April 1904 ab. Mit diesem Zeitpunkt tritt
die bisherige Mietverhältnisse außer Kraft.

Gräfrath, den 30. Dezember 1903.

Der Leasingnehmer:

Herr: Barlow.

Durch Stadtverordneten-Beschluß vom 3. November 1902 sind die Gehaltsätze vom 1. April 1903 ab auf nachstehende Beträge erhöht worden:

§ 1.

Das Jahresgehalt der einseitig angestellten, sowie der noch nicht 4 Jahre im anrechnungsfähigen öffentlichen Schuldienste befindlichen Lehrer beträgt ¹¹²⁰ ~~1150~~ Mk.

Das Jahresgehalt der einseitig angestellten Lehrerinnen beträgt 1000 Mk.

§ 2.

Nach vierjährigem anrechnungsfähigen Schuldienste und endgültiger Anstellung erhalten:

a) Rektoren ein Grundgehalt von jährlich ¹⁸⁰⁰ ~~1900~~ Mk.

b) Hauptlehrer an einer Schule mit 3 oder mehr Lehrkräften ein Grundgehalt von jährlich 1700 Mk.

c) alleinziehende Lehrer und erste Lehrer an einer Schule mit 2 Lehrkräften ein Grundgehalt von jährlich ¹⁶⁰⁰ ~~1700~~ Mk.

d) Klassenlehrer ein Grundgehalt von jährlich 1400 Mk.
Jede endgültig angestellte Lehrerin erhält ein ¹¹⁰⁰ ~~1150~~ Mk.
Grundgehalt von jährlich

So lange die I. evangelische Lehrerstelle zu Gräfrath mit einem Kirchenamte dauernd verbunden ist, bezieht der Stelleninhaber nicht das in den §§ 1 und 2 bezeichnete Jahresgehalt, vielmehr unter Einrechnung der Bezüge aus der Kirchentasse:

a) während der ersten 4 Jahre des anrechnungsfähigen Schuldienstes und für die Dauer der einseitigen Anstellung 1540 Mk.

b) in der Folgezeit ein Grundgehalt von 1900 Mk.

§ 3.

Außer dem Grundgehalt sind Alterszulagen in der Weise zu gewähren, daß der Bezug nach siebenjähriger anrechnungsfähiger Dienstzeit beginnt und daß neun gleich hohe Alterszulagen in Zwischenräumen von je 3 Jahren gewährt werden.

Die Alterszulagen betragen für Lehrer je ¹⁷⁰ ~~100~~ Mk., für Lehrerinnen je ¹⁰⁰ ~~100~~ Mk. jährlich.

c. Uebersicht der Frequenz der Schulen.

N ^o	Bezeichnung der Schule	Ort	Schülerzahl im Jahre		
			1900	1901	1902
1	Evangelische Schule	Gräfrath	254	244	252
2	Katholische Schule	"	223	227	244
3	Evangelische Schule	Central	209	200	219
4	Katholische Schule	"	64	66	85
5	Evangelische Schule	Rezberg	201	212	212
6	Evangelische Schule	Stockdum	259	263	276
7	Evangelische Schule	Rümmen	127	148	134
		Zm Ganzen:	1337	1360	1422

Die Festsetzung der swöchigen Hauptferien ist in Gemäßheit der Ferien-Ordnung für die Volksschulen der Rheinprovinz vom 7. 8. 1897 durch Bekanntmachung des Herrn Landraths vom 19. 6. 1900 Nr. 3616 für die Gemeinde Gräfrath derart geregelt, daß die Ferien mit denen der höheren Schulen zusammenfallen.

d. Baulicher Zustand der Schulen.

Der bauliche Zustand unserer Schulgebäude ist — die Rezberger Schule ausgenommen — ein guter. Hinsichtlich der Schule Rezberg, die im nächsten Jahre durch eine neue ersetzt werden soll, verweise ich auf Abschnitt II 2^o des Berichts, desgleichen wegen der durch Ueberfüllung der katholischen und evangelischen Schule zu Central nothwendig werdenden Errichtung eines neuen Schulgebäudes. In der Schule Stockdum ist noch eine Klasse in Reserve, die aber schon in nächster Zeit in Benutzung genommen werden wird. Das an und für sich in gutem Zustande befindliche Schulgebäude zu Central hat eine für Schulzwecke recht ungünstige Lage. Es wird insofern beabsichtigt, das Gebäude zu verkaufen und von dem erzielten

Kaufpreis ein neues Schulgebäude an günstiger gelegener Stelle zu errichten. — Die Lehrerwohnung in der katholischen Schule Gräfrath, die bisher außer dem Hauptlehrer Froitzheim von der Lehrerin Burgholz benutzt wurde, ist neuerdings dem Hauptlehrer ganz überwiesen worden, während der Lehrerin Burgholz eine Wohnung in der alten ehemaligen evangelischen Schule eingerichtet werden soll.

e. Gesundheitsverhältnisse.

In der Stadtverordneten-Sitzung vom 15. 8. 1899 wurde — zunächst versuchsweise auf 1 Jahr — die Anstellung von Schulärzten bei den hiesigen Volksschulen vom 1. 10. 1899 ab beschlossen und die beiden hiesigen Aerzte Sanitätsrath Dr. Pütz und Dr. Brenner als solche gewählt.

Dem San.-Rath Dr. Pütz wurden die evangelischen Schulen zu Gräfrath, Central und Rümmen, sowie die katholische Schule Central überwiesen; dem Dr. Brenner die katholische Schule zu Gräfrath, sowie die evangelischen Schulen zu Rezberg und Stockdum. Das Honorar beträgt für Kind und Jahr 50 Pfg. Der Berechnung wird die Schülerzahl von Ende Mai des be-

treffenden Rechnungsjahres zu Grunde gelegt. Die Thätigkeit der Schulärzte, über welche die nachfolgende Dienstordnung näheren Aufschluß giebt, erstreckt sich im Wesentlichen auf die ärztliche Untersuchung aller Kinder bei ihrem Schuleintritt, die regelmäßige Ueberwachung ihres Gesundheitszustandes während der ganzen Dauer ihres Schulbesuches bis zur Entlassung und auf die regelmäßigen Revisionen der Schulräumlichkeiten. — Das Institut der Schulärzte hat sich im Laufe der Berichtsjahre gut bewährt; für die Schulkinder sowohl als auch für deren Familien, die von den Beobachtungen der Schulärzte in Kenntniß gesetzt werden, ist die Einrichtung von wesentlichem Nutzen. Unter'm 15. Juni 1901 ist nachstehende Dienstordnung für die Schulärzte an Stelle der vom 15. 8. 1899 in Kraft getreten:

Dienst-Ordnung

für die
Schulärzte der Stadt Gräfrath.

§ 1.

Die Schulärzte haben den Gesundheitszustand der ihnen zugewiesenen Schüler zu überwachen und bei der ärztlichen Revision der zur Schule gehörenden Räumlichkeiten und Einrichtungen mitzuwirken; sie sind demgemäß verpflichtet, alle in diese Aufgabe fallende Aufträge des Bürgermeisters auszuführen. Insbesondere gelten hierbei die nachfolgenden Vorschriften:

§ 2.

Die Schulärzte haben die neueintretenden Schüler genau auf ihre Körperbeschaffenheit und ihren Gesundheitszustand zu untersuchen, um festzustellen, ob sie einer dauernden ärztlichen Ueberwachung oder besonderen Berücksichtigung beim Schulunterricht (z. B. Ausschließung vom Unterricht in einzelnen Fächern, wie Turnen, Gesang, Handarbeiten, oder Beschränkung in der Theilnahme am Unterricht, Anweisung eines besonderen Sitzplatzes wegen Gesichts- oder Gehörfehler u. s. w.) bedürfen.

Ueber jedes Kind ist ein daselbe während seiner ganzen Schulzeit begleitender „Besundschein“ auszufüllen. Erscheint ein Kind der ständigen ärztlichen Ueberwachung bedürftig, so ist der Vermerk „Ärztliche Kontrolle“ auf der ersten Seite oben rechts zu machen.

Die Rubriken werden nur im Bedürfnisfalle ausgefüllt und zwar bei der Aufnahmeuntersuchung oder auch bei im Laufe der späteren Untersuchung bemerkbar werdenden Erkrankungen in folgender Weise:

1. Schuljahr.

S.

I.

W.

2. Gewicht.

Das Gewicht jedes Kindes soll durch den Klassenlehrer 2 mal jährlich vor der halbjährlichen Hauptuntersuchung festgestellt werden.

3. Augen.

- a) Sehschärfe (jährlich einmalige binoculare Untersuchung; optotypi Pflüger).
- b) Ansteckende Augenkrankheiten (Trachom, folliculäre und eiterige Bindehautkrankheiten).
- c) Andere Augenkrankheiten. (Leichte Erkrankungen, wie Blepharitis und Conjunctivitis, werden nicht in die „Jahresaufstellung“ aufgenommen).

4. Ohren und Gehör.

Die Ohren werden nur äußerlich untersucht. Das Gehör durch die Flüstersprache auf 7 Meter Entfernung, jedes Ohr für sich.

5. Mund und Nase.

Der Gebrauch des Spatels fällt weg.

6. Haut.

a) Unsauberkeit.

b) Erkrankungen: 1. Krätze, 2. Verlaunung, 3. andere Krankheiten.

7. Wirbelsäule und Extremitäten.

Verbiegungen, sowie Erkrankungen der Knochen und Gelenke.

8. Brust und Bauch.

Brust und Bauch sind nur dann genauer zu untersuchen, wenn eine besondere Veranlassung vorliegt, z. B. Gewichtsabnahme oder Beobachtungen des Lehrers.

9. Constitution (Constitutions-Anomalien).

Zu beurtheilen mit „gut“, „mittel“ und „schlecht“. Die Bezeichnung „gut“ ist nur bei vollkommen tadellosem Gesundheitszustande und „schlecht“ nur bei ausgesprochenen Krankheitsanlagen, chronischen Erkrankungen (Luës, Scrophulose, Bleichsucht u. s. w.) oder auffallend schlechtem Ernährungszustande anzuwenden. Die Anomalien sind kurz zu bezeichnen.

§ 3.

Der Schularzt ist verpflichtet, jede Schule viermal jährlich — wenn ansteckende Krankheiten auftreten, auch häufiger — zu besuchen und zwar an einem mit dem Schulleiter vorher verabredeten Tage. Bei diesen Besuchen werden sämtliche Schulkinder einer äußeren Revision unterzogen; erscheinen hierbei einzelne Kinder einer genaueren Untersuchung bedürftig, so ist diese sofort vorzunehmen; jedenfalls ist der Schularzt verpflichtet, alle Schulkinder in jedem Schuljahre zweimal einer gründlichen Untersuchung zu unterwerfen und zwar je einmal im Sommer- und Winterhalbjahr. Auch ist der Schularzt verpflichtet, auf Antrag des Bürgermeisters in besonderen Fällen außerordentliche Revisionen der Schulen und einzelner Schulkinder in der Schule vorzunehmen. Die Befundscheine sämtlicher zur Untersuchung kommenden Kinder sind von dem Klassenlehrer dem Arzte vorzulegen und in Ordnung zu halten. Bis zum 1. Mai hat der Klassenlehrer eine tabellarische ziffermäßige Zusammenstellung der Untersuchungen nach dem vorliegenden Schema „Jahresaufstellung“ dem Schulleiter zur Weiterbeförderung an den Schularzt zu übergeben. Der Schulleiter bezw. der Klassenlehrer hat bei der ärztlichen Untersuchung zugegen zu sein, doch ist bei der Untersuchung der Mädchen, wenn irgend angängig, die Lehrerin bezw. Handarbeitslehrerin hinzuzuziehen.

§ 4.

Die ärztliche Behandlung erkrankter Schulkinder ist nicht Sache des Schularztes; solche Kinder sind vielmehr an ihren Hausarzt oder den zuständigen Armenarzt zu verweisen. Bei Erfolglosigkeit detartiger Anweisungen sind die betreffenden gedruckten „Mittheilungen“ auszufüllen. Es hat dies jedoch nur bei ernstlichen wichtigen Erkrankungen zu geschehen, wo das Interesse des Kindes oder der Schule es erfordert. Bei Ausfüllung der Formulare ist jede Härte und Schroffheit des Ausdrucks zu vermeiden. Die Zusendung der Formulare an die betreffenden Eltern ist Sache des Schulleiters.

§ 5.

Die Befundscheine sind in den betreffenden Klassen in einem dauerhaften Umschlage aufzubewahren und bleiben, so lange sie nicht von dem Bürgermeister-Amte eingefordert werden,

in der Schule. Die Scheine mit dem Vermerk „Ärztliche Kontrolle“ sind dem Arzte bei jedem Besuch in der Klasse vorzulegen.

Tritt ein Kind in eine andere Schule der Gemeinde über, so ist sein Befundschein dahin durch den Schulleiter zu übersenden; verzieht ein Kind nach auswärts, so ist der Befundschein mit der üblichen Ueberweisung dem Bürgermeister-Amte zuzusenden.

§ 6.

Die Schulärzte haben mindestens einmal im Sommer und einmal im Winter die Schullokalitäten und deren Einrichtungen zu untersuchen. Die hierbei wie bei den sonstigen Besuchen gelegentlich gemachten Beobachtungen über die Beschaffenheit der zu überwachenden Gegenstände, sowie über Handhabung der Reinigung, Heizung und Beleuchtung und die etwa an diese Beobachtungen sich anschließenden Vorschläge sind von den Schulärzten in das für diesen Zweck bei dem Schulleiter aufliegende Buch einzutragen.

§ 7.

Ein Recht zu selbstständigen Anweisungen an die Schulleiter und Lehrpersonen steht den Schulärzten nicht zu. Glauben sie, daß den von ihnen in Bezug auf die Behandlung der Kinder oder der Hygiene der Lokalitäten gemachten Vorschlägen nicht in genügender Weise Rechnung getragen wird, so reichen sie ihre Beschwerden dem Bürgermeister ein.

§ 8.

Die Schulärzte haben spätestens bis 15. Mai über ihre Thätigkeit in dem abgelaufenen Schuljahre einen schriftlichen Bericht dem Bürgermeister-Amte einzureichen. Bei Aufstellung dieser Berichte sind etwa folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Tabellarische ziffernmäßige Zusammenstellung der „Jahresaufstellungen“ der Klassenlehrer;

2. Wichtigere Erkrankungsfälle, die zur Untersuchung gekommen sind;

3. Summarische Angabe über die in das Hygienebuch eingetragenen Beanstandungen bezüglich der Schullokalitäten u. s. w.

§ 9.

Will ein Schularzt außerhalb der Zeit der Schulferien auf länger als einen Monat die Stadt verlassen, so hat er den Bürgermeister rechtzeitig hiervon zu benachrichtigen und für kostenfreie geeignete Vertretung zu sorgen.

§ 10.

Für ihre Mühewaltung erhalten die Schulärzte aus der Stadtkasse ein in vierteljährlichen Raten postnumerando zahlbares Jahres-Honorar.

§ 11.

Die Stadtverordneten-Versammlung kann bei nachgewiesener Dienstvernachlässigung jederzeit die Entlassung des Schularztes beschließen. Im Uebrigen kann Seitens der Stadt sowie Seitens des Schularztes dieser Dienstvertrag nur nach vorangegangener vierteljährlicher Kündigung aufgehoben werden.

§ 12.

Die Dienstordnung vom 15. August 1899 tritt mit dem heutigen Tage außer Kraft. Die Stadt-Verwaltung behält sich vor, diese Dienst-Ordnung abzuändern oder zu erweitern.

Gräfrath, den 15. Juni 1901.

Der Bürgermeister:
Bartlau.

f. Schulvorstände.

Die Schulvorstände bestehen zur Zeit aus folgenden Herren:

№	Bezeichnung der Schule	Namen der Schulvorsteher	Dauer der Amtsperiode		
			Tag	Monat	Jahr
1	Evangelische Schule Gräfrath	von Brosy, Franz Jacobs, Robert	3.	Mai	1908
2	Katholische Schule Gräfrath	Schulten, Hermann Keull, Hubert	23.	April	1908
3	Evangelische Schule Central	Deus, Julius Storsberg, Wilhelm	12.	Oktober	1907
4	Katholische Schule Central	Tack, Hubert Hankammer, Hermann	15.	Mai	1908
5	Evangelische Schule Kegberg	Dhligier, Ernst Wolferg, Friedr. Aug.	31.	Juli	1904
6	Evangelische Schule Stockdum	Schmidt, Gustav Tragbar, Wilhelm	23.	April	1908
7	Evangelische Schule Rümmlen	Hente Emil Nouvertné, Karl	15.	Mai	"
			"	"	"
			23.	April	"
			3.	Juli	1906

Außerdem gehört den Schulvorständen der jeweilige Bürgermeister an. Lokalschulinspektoren sind zu 1: Hauptlehrer Bid, zu 2 und 4 Pfarrer Middendorf zu Gräfrath, zu 3, 5 und 6 Pfarrer Brachmann-Kegberg und zu 7 Pfarrer Rosenfranz zu Wald. Zu den Schulvorstandssitzungen werden auch die Hauptlehrer der betreffenden Schulen hinzugezogen.

g. Volksschullasten.

Wegen der Volksschullasten im Jahre 1902 wird auf Ausgabe-Titel VII des diesem Bericht als Anlage beigefügten Etats verwiesen.

II. Fortbildungsschulwesen.

Schon seit dem Jahre 1890 haben in hiesiger Stadtgemeinde gewerbliche Fortbildungsschulen bestanden. Im November des vorgenannten Jahres trat die vom evangelischen Arbeiterverein Ketzberg gegründete Fortbildungsschule zu Central unter der Leitung des Herrn Pfarrers Brachmann ins Leben, der sich am 1. Oktober 1896 die von Herrn Hauptlehrer Pich geleitete gewerbliche Fortbildungsschule Gräfrath anreichte. In beiden Schulen war der Unterricht ein fakultativer. Da der Schulbesuch indeß in späteren Jahren viel zu wünschen übrig ließ, sah die Stadtverordneten-Versammlung sich veranlaßt, die zwecklose weitere Bewilligung von Zuschüssen abzulehnen. Infolgedessen ging die Fortbildungsschule zu Central schon am 1. April 1898, die zu Gräfrath mit Ende des Rechnungsjahres 1901 ein. In richtiger Würdigung aber des großen Nutzens, den der Fortbildungsunterricht unserer schulentlassenen Jugend bringt, fand innerhalb des Stadtverordneten-Collegiums der Gedanke auf Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule immer wieder erneute Anregungen, die schließlich zu dem Ergebnisse führten, daß die Stadtverordneten-Versammlung in ihrer Sitzung vom 7. April 1902 eine Kommission, bestehend aus den Herren Stadtverordneten Emil Engels und Ernst Riepmann als Arbeitgeber, Albert Schäfer und Otto Lange als Arbeitnehmer mit den Vorarbeiten zur Einführung eines Ortsstatuts betraute. Die Verhandlungen dieser Kommission zeitigten die Einführung folgenden Statuts, das die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 3. November 1902 annahm:

Ortsstatut

betreffend die

Gewerbliche Fortbildungsschule der Stadt Gräfrath.

Auf Grund der §§ 120, 142 und 150 der Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich in der Fassung des Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbe-Ordnung vom 1. Juni 1891 (R.-G.-Bl. S. 261 fg.) wird nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender und Arbeiter und unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung für die Stadtgemeinde Gräfrath Nachstehendes festgesetzt:

§ 1.

Alle im Bezirke der Stadt Gräfrath wohnenden gewerblichen Arbeiter (Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter) sowie die Kaufmannslehrlinge und die Gehülfen des Handelsgewerbes sind verpflichtet, bis zum 17. Lebensjahr die hier selbst errichtete öffentliche gewerbliche Fortbildungsschule an den von dem Schulvorstande festgesetzten Tagen und Stunden zu besuchen und an dem Unterrichte theilzunehmen.

§ 2.

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind nur solche gewerbliche Arbeiter, welche den Nachweis führen, daß sie diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, deren Aneignung das Lehrziel der Anstalt bildet, sowie diejenigen, welche vor dem 1. Januar 1903 in die Lehre getreten sind.

§ 3.

Gewerbliche Arbeiter, welche das genannte Alter überschritten haben, oder welche nach § 2 nicht schulpflichtig sind, können, wenn der Platz ausreicht, zur Theilnahme am Unterrichte zugelassen werden. Der Schulvorstand bestimmt über die Zulassung solcher Schüler. Solche Schüler haben die Lernmittel selbst zu beschaffen.

§ 4.

Zur Sicherung des regelmäßigen Besuches der Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichteten sowie zur Sicherung

der Ordnung in der Schule und eines gebührlchen Verhaltens der Schüler werden folgende Bestimmungen erlassen:

1. Die zum Besuche der Schule verpflichteten und freiwilligen Schulbesucher müssen sich zu den für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einfinden und dürfen dieselben ohne eine nach dem Ermessen des Schulvorstandes ausreichende Entschuldigung nicht ganz oder zum Theil veräumen.
2. Sie müssen die ihnen als nöthig bezeichneten Lernmittel in den Unterricht mitbringen.
3. Sie haben die Bestimmungen der für die Schule erlassenen Schulordnung zu befolgen.
4. Sie müssen mit gewaschenen Händen und reinlicher Kleidung zum Unterricht kommen.
5. Sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Betragen stören und die Schuleinrichtung und Lehrmittel nicht verderben oder beschädigen.
6. Sie haben sich auf dem Wege zur Schule und von der Schule jedes Unfugs und Lärmens zu enthalten.

Zu widerhandlungen werden nach § 150 Nr. 4 der Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Gesetzes betreffend die Abänderung der Gewerbe-Ordnung vom 1. Juni 1891 (R.-G.-Bl. S. 287) mit Geldstrafe bis zu 20 Mk. oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft, sofern nicht nach gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 5.

Eltern und Vormünder dürfen ihre zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Söhne oder Mündel nicht davon abhalten. Sie haben ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit zu gewähren.

§ 6.

Die in der Gemeinde wohnenden Eltern und Vormünder haben die nach vorstehenden Bestimmungen (§ 1) schulpflichtigen Arbeiter oder Lehrlinge spätestens 8 Tage, nachdem sie bei einem Gewerbeunternehmer Arbeit angenommen haben, zum Eintritt in die Schule bei dem Leiter derselben anzumelden. Sollte der betreffende Arbeiter oder Lehrling bei einem anderen Gewerbeunternehmer während der schulpflichtigen Zeit Arbeit nehmen, so haben die Eltern und Vormünder dies dem Leiter der Schule innerhalb 3 Tage mitzutheilen. Eltern und Vormünder, die ihre Söhne oder Mündel bei einem außerhalb der Gemeinde wohnenden Gewerbeunternehmer Arbeit nehmen lassen, haben solches dem Leiter der Schule ebenfalls anzuzeigen.

§ 7.

Gewerbeunternehmer, welche Arbeiter oder Lehrlinge annehmen, deren Eltern oder Vormünder nicht in der Gemeinde wohnen, haben spätestens am 8. Tage, nachdem sie dieselben angenommen haben, solche zum Eintritt in die Schule beim Leiter derselben anzumelden und innerhalb 3 Tage, nachdem sie aus der Arbeit entlassen sind, bei dem Leiter der Schule wieder anzumelden.

Die Gewerbeunternehmer haben die zum Besuche der Schule Verpflichteten und die freiwilligen Schulbesucher (§ 3) so zeitig von der Arbeit zu entlassen, daß sie rechtzeitig im Unterrichte erscheinen können.

§ 8.

Eltern oder Vormünder haben ihren Söhnen oder Mündeln, falls dieselben durch Krankheit an dem Besuche des Unterrichts verhindert sind, bei dem nächsten Besuche der Schule hierüber eine Bescheinigung mitzugeben. In denjenigen Fällen, in welchen die Schulpflichtigen nicht bei ihren Eltern oder Vormündern wohnen, fällt diese Pflicht den Gewerbe-Unternehmern zu.

Dem Leiter der Schule steht das Recht zu, auch eine ärztliche Bescheinigung zu verlangen.

§ 9.

Wenn Eltern und Vormünder oder Gewerbe-Unternehmer wünschen, daß ein Arbeiter oder Lehrling aus dringenden Gründen vom Besuche des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit entbunden werde, so haben sie dies bei dem Leiter der Schule so zeitig zu beantragen, daß dieser nöthigenfalls die Entscheidung des Schulvorstandes einholen kann.

§ 10.

Eltern und Vormünder, die den §§ 5, 6 und 8, oder Gewerbe-Unternehmer, welche den §§ 7 und 8 entgegenhandeln, werden nach § 150 Nr. 4 der Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Gesetzes betr. die Abänderung der Gewerbe-Ordnung vom 1. Juni 1891 (R.-G.-Bl. S. 287) mit Geldstrafe bis zu 20 Mk. oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

§ 11.

Der Schulvorstand wird gebildet aus dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter, 3 Stadtverordneten, 2 Vertretern der Arbeitgeber, 2 Vertretern der Arbeitnehmer und dem Leiter der Schule.

§ 12.

Dieses Ortsstatut tritt am 1. Mai 1903 in Kraft.

So beschlossen in der Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung vom 3. November 1902.

Gräfrath, den 10. November 1902.

Der Bürgermeister:

Bartlau.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1902.

(L. S.) Namens des Bezirks-Ausschusses, I. Abtheilung.
B. A. I. 7803. Der Vorsitzende. In Vertretung gez. Bloem.

Zu dem Statut wurde nachstehende Schul-Ordnung erlassen:

Schul-Ordnung

für die

Städtische Gewerbliche Fortbildungsschule zu Gräfrath.

Erlassen auf Grund des Ortsstatuts.

I. Unterhaltung der Schule.

Die hiesige Gewerbliche Fortbildungsschule wird von der Stadtgemeinde unter Beihilfe des Staates unterhalten.

II. Zweck.

Sie verfolgt den Zweck, jungen Gewerbetreibenden die für ihren Beruf nothwendigsten Schulkenntnisse zu verschaffen, dadurch die praktische Lehre in Werkstatt und Fabrik zu ergänzen und den Grund zu einer tüchtigen gewerblichen Ausbildung legen zu helfen.

III. Schulpflicht.

Alle in der Stadtgemeinde Gräfrath wohnenden Lehrlinge und Arbeiter sind verpflichtet, bis zum 17. Lebensjahr die Fortbildungsschule zu besuchen. (§ 120 der Reichsgewerbeordnung.)

Befreit von dieser Pflicht sind nur solche Lehrlinge und Arbeiter, welche nachweislich diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, die das Lehrziel der Anstalt bilden.

Als Nachweis gilt das Besehen einer vom Schulvorstande zu bestimmenden besonderen Prüfung.

Die gesetzlichen Vertreter (Eltern, Erzieher und Vormünder) sowie die Lehrherren haben ihren schulpflichtigen Söhnen und Pflegebefohlenen bezw. Lehrlingen und Arbeitern freie Zeit in dem Umfange zu gewähren, daß sie pünktlich und ordnungsgemäß zum Unterricht erscheinen können. (§ 120 der Reichsgewerbeordnung.)

IV. Anmeldung.

Die Eltern und Vormünder haben jeden schulpflichtigen Lehrling oder Arbeiter spätestens am 8. Tage nach dem Antritt seiner Stellung bei dem Leiter der Schule anzumelden. Die gleiche Verpflichtung übernehmen die Arbeitgeber für die in der Gemeinde wohnenden Arbeiter oder Lehrlinge, deren Eltern oder Vormünder außerhalb der Gemeinde wohnen.

Die schulpflichtigen Lehrlinge haben bei ihrer Anmeldung den Geburts- oder Taufschein und das letzte Schulzeugniß vorzulegen.

V. Aufnahmeprüfung.

Wünscht ein neu aufzunehmender Schüler in eine höhere Klasse einzutreten, so hat er sich einer Prüfung zu unterziehen.

VI. Stufen.

Die Schule besteht aus drei Stufen.

Ein Aufrücken der Schüler in die höhere Stufe findet in der Regel am Schlusse eines jeden Schuljahres auf Grund eines erfolgreichen Besuches der vorhergehenden Stufe statt.

VII. Unterrichtsgegenstände.

Unterrichtsgegenstände sind: Deutsch, Rechnen und Zeichnen. Letzteres jedoch nur für diejenigen Gewerbe, für welche eine Zeichenfertigkeit nothwendig oder erwünscht ist. Die Entscheidung trifft der Schulvorstand.

VIII. Unterrichtszeit.

Der Schüler ist zur Theilnahme an wöchentlich vier bis sechs Unterrichtsstunden verpflichtet. Die Zeit der Unterrichtsstunden findet an den Wochentagen Mittwochs und Samstags von 5 Uhr ab statt, und sollen die schulpflichtigen Arbeiter und Lehrlinge von den Arbeitgebern an diesen Tagen um 4 Uhr Nachmittags aus der Arbeit entlassen werden.

IX. Ferien.

Die Ferien fallen mit denen der übrigen Schulen zusammen. Ausgenommen sind die Weihnachtsferien, die am 1. Dezember beginnen und mit denen der Volksschulen enden.

X. Schulverräumniß.

Die Eltern oder Vormünder sind verpflichtet, jede aus zwingenden Gründen (Krankheit und dergl.) eintretende Schulverräumniß bei dem Leiter der Schule schriftlich und zwar, soweit möglich, im Voraus zu entschuldigen.

Zu gleicher Entschuldigung sind die Arbeitgeber für diejenigen Schüler verpflichtet, deren Eltern oder Vormünder außerhalb der Gemeinde wohnen.

Eine geschäftliche Inanspruchnahme kann grundsätzlich als ausreichender Entschuldigungsgrund nicht anerkannt werden; in ganz unabwendbaren Fällen ist der Urlaub zeitig genug einzuholen.

XI. Schulzucht.

Die Schüler sind zu einem regelmäßigen Schulbesuche verpflichtet. Eltern, Vormünder oder Gewerbetreibende sind aber nicht gehalten, die Schüler an Veranstaltungen teilnehmen zu lassen, die außer den regelmäßigen Unterrichtsstunden liegen. Die Schüler haben pünktlich, in angemessener Kleidung und mit den nothwendigen Vermitteln versehen zum Unterricht zu erscheinen, sich in und außer der Schule eines geübten Betragens zu befleißigen und den Lehrern die schuldige Achtung zu erweisen.

Das Rauchen in und vor den Schulräumen ist ihnen untersagt.

Wenn ein Schüler seinen Lehrern oder seine Wohnung wechselt oder eine andere wichtige Veränderung seiner Verhältnisse erfährt, so hat er dies in der nächsten Unterrichtsstunde seinem Lehrer mitzutheilen, damit die nothwendige Aenderung in den Schülerlisten erfolgen kann.

Während der Unterrichtsstunden hat der Schüler dem Lehrgegenstande angestrenzte Aufmerksamkeit zuzuwenden, die ihm gestellten Aufgaben mit Eifer anzugreifen und nach besten Kräften auszuführen. Jede Beschäftigung mit Dingen, die dem Unterrichtsgegenstande fremd sind, ist untersagt, ebenso jedes Zwiegespräch mit dem Nachbar.

Ein Verlassen des Schulzimmers während des Unterrichts darf nur im äußersten Nothfalle und nicht ohne Erlaubniß des Lehrers geschehen.

Die Tintenfässer in den Schulbänken müssen, wenn nicht geschrieben wird, stets geschlossen sein.

Für jede Beschädigung des Schuleigenthums sowie des Eigenthums der Mitschüler ist der Urheber, und wenn derselbe nicht zu ermitteln ist, die Klasse verantwortlich.

Jede Verunreinigung der Schulzimmer oder der sonstigen zur Schule gehörigen Räume ist verboten.

Schüler, welche von der Schule abgehen wollen, haben sich persönlich bei ihren Lehrern abzumelden und die von der Schule etwa geliehenen Gegenstände zurückzugeben.

XII. Zeugnisse.

Am Schlusse jedes Schuljahres erhalten die Schüler Zeugnisse und bei vorschriftsmäßiger Abmeldung von der Schule ein Abgangszeugniß. Für nachträglich geforderte Zeugnisse sind 2 Mark zu entrichten, welche mit zur Anschaffung von Prämien verwandt werden.

XIII. Prämien

Strebjamen und tüchtigen Schülern können am Schlusse des Schuljahres Prämien verliehen werden.

XIV. Abmeldung.

Der Lehrherr ist verpflichtet, die Entlassung des schulpflichtigen Lehrlings oder Arbeiters binnen 3 Tagen zur Kenntniß des Leiters der Schule zu bringen.

XV. Strafbestimmungen.

Auf Zuwiderhandlungen gegen diese Schulordnung steht Geldstrafe bis zu 20 Mark bzw. Haft bis zu 3 Tagen (§ 150 Nr. 4 der Reichsgewerbeordnung).

In leichteren Fällen kann es Schülern gegenüber bei Verwarnung bzw. mündlichen und schriftlichen Verweisen seitens des Lehrers oder des Leiters sein Bewenden haben.

Die Einrichtung der obligatorischen gewerblichen Fortbildungsschule wird nach oberflächlicher Schätzung einen Kostenaufwand von etwa 3200 Mark jährlich verursachen. Mit Hinsicht auf die ohnehin schon recht erheblichen von der Gemeinde

zu tragenden Schullasten soll versucht werden, für die obligatorische Fortbildungsschule einen jährlichen Staatszuschuß von $\frac{1}{2}$ bis $\frac{2}{3}$ der Kosten zu erwirken. Die der Stadt erwachsenden pekuniären Opfer sind nicht derart, als daß sie nicht durch das ideale Ziel dieser gemeinnützigen Einrichtung aufgewogen würden. Der junge, gewerbliche Arbeiter wird durch den Fortbildungsschul-Unterricht die Kenntnisse, die er sich während der Schulzeit angeeignet hat, befestigen und bedeutend erweitern. Hier wird ihm unter besonderer Berücksichtigung seiner persönlichen Neigungen, seiner Berufswahl und der örtlichen Verhältnisse die für sein praktisches Leben heutzutage geradezu unentbehrliche weitere Ausbildung zu theil.

Schulvorstand der gewerblichen Fortbildungsschule

Die Wahl des gemäß § 11 des Statuts zu bildenden Schulvorstandes wurde in der Sitzung der Stadtverordneten vom 5. Januar 1903 vorgenommen.

Es wurden gewählt die Herren:

- | | |
|----------------------------------|--|
| 1. Ernst Niepmann zu Piepersberg | } als Vertreter des Stadtverordneten-Collegiums. |
| 2. Fritz Hammesfahr zu Foché | |
| 3. Albert Hülers zu Central | |
| 4. August Ellenbeck zu Gräfrath | } als Arbeitgeber. |
| 5. Gustav Stoll zu Central | |
| 6. Ernst Joest zu Nauenhauß | } als Arbeitnehmer. |
| 7. Peter Klein zu Central | |

Die Wahl des Schulleiters wurde einer späteren Sitzung vorbehalten.

9. Soziale Gesetzgebung.

Kranken-, Unfall- und Invaliden-Versicherung.

Zu der Berichtsperiode bestanden in der Stadtgemeinde 1 Ortskrankenkasse, 4 Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen und 3 Sterbekassen.

Der vom Herrn Regierungspräsidenten gemäß § 6 der Anweisung vom 10. Juli 1892 zur Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes festzustellende ortsübliche Tagelohn erhielt vom 1. Oktober 1900 ab eine andere Festsetzung und zwar wurde er für die Städte Gräfrath, Höhscheid, Ohligs und Wald und wie folgt bemessen:

- 1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre auf 2,80 Mk., früher 2,40 Mk.,
- 2) für weibliche Arbeiter über 16 Jahre auf 1,70 Mk., früher 1,50 Mk.,
- 3) für männliche Arbeiter unter 16 Jahre auf 1,20 Mk., früher dieselben Sätze,
- 4) für weibliche Arbeiter unter 16 Jahre auf 1,20 Mk., früher dieselben Sätze.

Ueber die Betriebsergebnisse der hiesigen Krankenkassen geben die nachstehenden Uebersichten Aufschluß.

Uebersicht der Krankenkassen,

welche in den Jahren 1900 und 1901 in der Stadt Gräfrath vorhanden waren.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Kasse	Jahr	Zahl der Mitglieder		Von den am Schlusse des Jahres vorhandenen Mitgliedern waren		Statut- mäßige Dauer der Kranken- unter- stützung Wochen	Zahl der Er- fran- kungs- fälle im Jahre 1900	Zahl der Krank- heitstage während des Jahres 1900	Einnahmen aus den Vorjahren				Es wurden an Beiträgen erhoben ‰
			beim Beginn des Jahres	am Schlusse	männlich	weiblich				Kassen- bestand		Defekte und Reste		
										ℳ	₰	ℳ	₰	
1	Ortskrankenkasse in der Stadt- gemeinde Gräfrath	1900	790	787	714	73	13	290	6010	462	62			2 ¹ / ₄
		1901	787	779	700	79	13	271	6154	458	72			2 ¹ / ₄
2	Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse der Firma Gottlieb Hammes- fahr zu Foche <i>(Lieferung Sonntag) alle 14 Tage</i>	1900	411	509	509		16	148	2116	150	89			2 ¹ / ₂
		1901	509	498	498		16	103	1991	790	05			2 ¹ / ₂
3	Desgl. der Firma F. W. Raub zu Foche <i>(Kampfer)</i> "	1900	117	114	114		13	41	508	850	54			2
		1901	112	101	101		13	37	543	313	49			2
4	Desgl. der Firma C. W. Engels zu Foche <i>(Kampfer)</i> "	1900	123	97	90	7	13	8	234	537	28			1 ² / ₃
		1901	88	89	80	9	13	6	110	597	53			1 ² / ₃
5	Desgl. der Firma Ernst Niep- mann & Cie. zu Gräfrath <i>(Admalfay)</i> "	1900	237	206	96	110	13	91	1325	260	76			2 ¹ / ₄
		1901	206	256	109	147	13	115	1666	172	29			2 ¹ / ₄

Einnahmen in den Jahren 1900 und 1901.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Kasse	Jahr	Zinsen von Kapitalien		Zurück- gezogene Kapitalien		Eintritts- gelder		Beiträge		Ersatz- leistungen Dritter für gewährte Kranken- unterstützung		Vor- schüsse		Sonstige Ein- nahmen		Summa der Einnahmen	
			M.	h.	M.	h.	M.	h.	M.	h.	M.	h.	M.	h.	M.	h.	M.	h.
1	Ortskrankenkass. in der Stadt- gemeinde Gräfrath	1900	429	46	300		43		12 184	59	29	20			463	23	13 449	47
		1901	475	12	300		43		12 554	83	317	03			462	17	14 152	15
2	Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse der Firma Gottlieb Hammes- fahr zu Foche	1900	99	25					11 021	46					387	99	11 508	70
		1901	254	31					9 819	68					790	05	10 864	04
3	Desgl. der Firma F. W. Raub zu Foche	1900	122	75					1 824	48					850	54	2 797	17
		1901	76	88					2 008	44	32	50			313	49	2 431	31
4	Desgl. der Firma C. W. Engels zu Foche	1900	56	29					1 702	60					537	28	2 296	17
		1901	59	63					1 355						597	53	2 012	16
5	Desgl. der Firma Ernst Niep- mann & Cie. zu Gräfrath	1900	211	52	525	97			3 784	51					456	26	4 978	26
		1901	224	64					3 774	69					353	54	4 352	87

Ausgaben in den Jahren 1900 und 1901.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Kasse	Jahr	Die Ausgaben in den Jahren 1900 und 1901 betragen:																							
			Für gewährte ärztliche Behandlung		Für Arznei und sonstige Heilmittel		Krankengelder				Unterstützungen an Wöchnerinnen		Sterbegelder		Verpflegungskosten an Krankenanstalten		Ersatzleistungen Dritter für Krankenunterstützung		Zurückgezahlte Vorschüsse und Beiträge sowie sonstige Ausgaben		Für Kapitalanlage		Verwaltungskosten		Summa der Ausgaben	
			M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ
1	Ortskrankenkasse in der Stadtgemeinde Gräfrath	1900	2542	60	2824	66	4718	61	87	96	81	60	590	663	30	194	72	96	14	429	46	761	70	12	990	75
		1901	3480	75	2262	53	4646	14	154	33	19	55	538	15	409	80	458	30	132	25	475	12	794	60	13	371
2	Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse der Firma Gottilieb Hammesfahr zu Foche	1900	2256	18	1420	67	2498	15					710	234	40					3599	25			10	718	65
		1901	2062	35	1324	73	2313	32					460	178	10					4254	31			10	592	81
3	Desgl. der Firma F. W. Raub zu Foche	1900	936	40	413	16	739	87					40	228	50			3	60	122	75			2	484	28
		1901	469	45	419	07	807	75					60	30				39	20	76	88			1	902	35
4	Desgl. der Firma C. W. Engels zu Foche	1900	332	80	169	87	562	28					40	108	60			28	80	456	29			1	698	64
		1901	355	55	186	93	255							63	30					559	63			1	420	41
5	Desgl. der Firma Ernst Niepmann & Cie. zu Gräfrath	1900	1023	30	840	04	1297	62	148	70	269	10		271	97			618	72	336	52			4	805	97
		1901	1075	40	885	88	1746	39	100	28	139	30		282	30			71	20	49	64			4	350	39

Vermögensübersicht für 1900 und 1901.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Kasse	Jahr	Es verbleibt demnach am Jahreschlusse		Am Schlusse des Vor- jahres betrug		Im Laufe des Jahres wurden dem Reservefonds		Mithin Bestand des Reserve- fonds am Schlusse des Jahres		Außerdem baarer Kassen- bestand bzw. Betriebs- fonds		Am Schlusse des Jahres Schulden- bestand vorhanden von			
			eine Mehr- einnahme von	eine Mehr- ausgabe von	der Reserve- fonds	der Schulden bestand	zugeführt	entzogen	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.
			M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.
1	Ortskrankentasse in der Stadt- gemeinde Gräfrath	1900	458	72	12 000	453	40	129	46	12 129	46	458	72	403	42	
		1901	780	63	12 129	46	403	42	175	12	12 304	58	780	63	361	
2	Betriebs- (Fabrik-) Krankentasse der Firma Gottlieb Hammes- fahr zu Foche	1900	790	05	1 842	07	3 599	25	5 441	32	790	05				
		1901	271	23	5 441	32	4 254	31	9 695	63	271	23				
3	Desgl. der Firma F. W. Raub- zu Foche	1900	313	49	1 800		122	75	1 922	75	313	49				
		1901	528	96	1 922	75	76	88	1 999	63	528	96				
4	Desgl. der Firma C. W. Engels zu Foche	1900	597	53	767	97	456	29	1 224	26	597	53				
		1901	591	75	1 224	26	559	63	1 783	89	591	75				
5	Desgl. der Firma Ernst Niep- mann & Cie. zu Gräfrath	1900	172	29	6 290	92			189	45	6 101	47	172	29		
		1901	2	48	6 101	47	49	64	6 151	11	2	48				

Uebersicht

über die Betriebsergebnisse der Sterbekassen in der Bürgermeisterei Gräfrath während der Jahre 1900 und 1901.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Sterbekasse	Jahr	Zahl der Mitglieder am		Zahl der Sterbefälle	Summa der				Bestand am		Das Gesamtvermögen betrug am				Bemerkungen		
			1. Januar	31. Dezbr.		Ein- nahme		Aus- gabe		Jahres- schlüsse		1.		31.			Jahreschlusse	
						M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ		M.	ℳ
1	Sterbekasse „Hoffnung“ zu Gräfrath	1900	550	550	12	1 636 07	1 612 45	23 62	9 820 15	9 936 89	116 74							Das Sterbegeld beträgt 100 Mark. An Beiträgen werden erhoben 15 Pfg. monatlich.
		1901	550	557	17	1 818 67	1 784 23	34 44	9 936 89	9 591 23					345 66			
2	Allgemeiner St. Sebasti- ani-Georgi-Sterbever- ein zu Gräfrath	1900	185	181	17	1 304 60	1 134 09	170 51	3 555 11	3 938 49	383 38							Das Sterbegeld beträgt für ein Mit- glied oder eine Ehefrau 120 M., für eine Wittve 60 M., für Kinder über 10 Jahren 30 M., über 4 Jahren 18 M., unter 4 Jahren 9 M. An Beiträgen werden erhoben, von jedem Mitglied 30 Pfg. mo- natlich, sowie beim Tode eines Ehemannes oder einer Ehefrau 30 Pfg. Wittven zahlen einen Jahresbeitrag von 1,80 M.
		1901	181	185	10	1 032 77	802 12	230 65	3 938 49	4 542 74	604 25							
3	Sterbekasse des Gräf- rath'er Landwehr- und Kriegervereins	1900	126	134	4	585 81	571 55	14 26	1 686 10	1 651 71					34 39			Das Sterbegeld beträgt bei einem Mitgliede 80 M. und bei einer Ehefrau 50 M. An Beiträgen werden erhoben 30 Pfg. monatlich.
		1901	134	134	2	625 31	625 31		1 651 71	2 036 22	384 51							

Im Jahre 1900 sind 18 Betriebsunfälle vorgekommen, von denen 9 einer besonderen Untersuchung unterzogen wurden.

Im Jahre 1901 kamen 20 Betriebsunfälle vor, von denen 10 Unfälle untersucht worden sind.

In den beiden Jahren sind keine Unfälle mit tödtlichem Ausgange zu verzeichnen gewesen.

Zur Zeit beziehen hier 32 Personen eine Unfallrente zum Gesamtbetrage von 6686 Mark 60 Pfg. jährlich. Umgetauscht wurden in den Jahren 1900 und 1901 1889 Quittungskarten. Altersrente erhalten zur Zeit 23 Personen zum Gesamtjahresbetrage von 3552 Mark und Invalidenrente 23 Personen zum Gesamtjahresbetrage von 2158,80 Mark.

Nachweisung

über das Soll-Aufkommen an direkten Staatssteuern, direkten Gemeindesteuern und indirekten Gemeindesteuern
seit dem Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes (l. 4. 95.).

Jahrgang	Staatssteuer				Direkte Gemeindesteuer								Indirekte Gemeindesteuer						Summe aller Steuern			
	Einkommen- steuer		Ergänzungs- steuer		Grundsteuer		Gebäude- steuer		Gewerbe- steuer		Einkommen- steuer		Betriebs- steuer		Hundesteuer		Luftbarkeits- steuer				Biersteuer	
	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔
1895/96	20 007		4 863	20	4 007	85	17 572	50	6 969	60	40 636	06	331	50	1 500		500				96 387	71
1896/97	20 798		4 857	40	4 007	85	18 597	15	7 557		39 521	62	328	25	1 600		800				98 067	27
1897/98	23 757		4 882	80	3 997	95	18 836	40	8 345	70	37 475	65	344	50	1 600		900		3 000		103 140	
1898/99	27 343		4 763	80	3 927		19 470		11 088		44 683	50	331	50	1 500		900		3 000		117 006	80
1899	32 081		5 207	60	3 918		19 943		11 855		47 784		350		1 500		900		3 000		126 538	60
1900	34 994		4 998	20	3 835		21 093		14 437		52 760		360		1 500		900		3 000		137 877	20
1901	35 682		4 874	40	3 825		21 970		12 635		56 860		360		1 500		1 000		3 000		141 706	40
1902	39 419		6 281	40	3 812		22 481		15 686		60 579		357		1 500		1 000		3 000		154 115	40

Neben den in vorseitiger Nachweisung aufgeführten indirekten Steuern wird seit dem 1. Juli 1902 eine Umsatzsteuer erhoben. Die zur Zeit geltenden Ordnungen über die Erhebung der indirekten Gemeindesteuern folgen nachstehend.

1. Ordnung

betr. die Erhebung einer Hundesteuer im Bezirke der
Stadtgemeinde Gräfrath.

Auf Grund der Beschlüsse der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung vom 23. Oktober 1894 und vom heutigen Tage wird hierdurch in Gemäßheit der §§ 16, 18, 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 nachstehende Ordnung betreffend die Erhebung einer Hundesteuer im Bezirke der Stadtgemeinde Gräfrath erlassen:

§ 1. Wer einen nicht mehr an der Mutter saugenden Hund hält, hat für denselben jährlich eine Steuer von 10 Mark in halbjährigen Raten und zwar in den ersten 14 Tagen eines jeden halben Jahres an die hiesige Stadtkasse zu entrichten. Das erste halbe Jahr erstreckt sich auf die Zeit vom 1. April bis Ende September.

Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr in ungetrennter Summe im Voraus zu entrichten.

Ueber die Steuerzahlung ist Quittung zu ertheilen.

§ 2. Für einen Hund, welcher im Laufe eines halben Jahres (§ 1) steuerpflichtig wird, sowie für einen steuerpflichtigen Hund, welcher im Laufe eines halben Jahres angeschafft worden ist, muß die volle Steuer für das laufende halbe Jahr binnen 14 Tagen, vom Beginn der Steuerpflicht an gerechnet, entrichtet werden.

Wer einen bereits versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen neu anzieht, oder einen Hund an Stelle eines eingegangenen versteuerten Hundes erwirbt, darf für das laufende halbe Jahr die gezahlte Steuer auf die zu zahlende in Anrechnung bringen.

§ 3. Steuerrückstände werden im Wege des Zwangsverfahrens beigetrieben.

§ 4. Wer einen steuerpflichtigen oder steuerfreien Hund anschafft, oder mit einem Hunde neu anzieht, hat denselben binnen 14 Tagen nach der Anschaffung bezw. nach dem Anzuge bei dem Bürgermeister anzumelden. Neugeborene Hunde gelten als angeschafft nach Ablauf von 14 Tagen, nach dem dieselben aufgehört haben, an der Mutter zu saugen. Jeder Hund, welcher abgeschafft worden, abhanden gekommen oder eingegangen ist, muß spätestens innerhalb der ersten 14 Tage nach dem Ablaufe des halben Jahres (§ 1), innerhalb dessen der Abgang erfolgt ist, abgemeldet werden, widrigenfalls die Steuer, welche für denselben zu entrichten gewesen ist, bis einschließlich desjenigen halben Jahres, in welchem die Abmeldung geschehen, fortgezahlt werden muß.

§ 5. Von der Steuer sind die Besitzer solcher Hunde frei, die zur Bewachung oder zum Gewerbe unentbehrlich sind.

§ 6. Der sich durch Verheimlichung eines Hundes der Steuer zu entziehen sucht, unterliegt einer Strafe bis zur Höhe von 30 Mk.

§ 7. Die in Beziehung auf das Halten von Hunden bestehenden Polizeivorschriften werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

§ 8. Gegenwärtige Ordnung tritt mit dem 1. April 1895 in Kraft. Gleichzeitig tritt das bestehende Reglement vom 16. October 1876 außer Kraft.

Gräfrath, den 26. Februar 1895.

(L. S.)

Der Bürgermeister:

(gez.): Kürten.

Gesehen und genehmigt.

Düsseldorf, den 12. März 1895.

Der Bezirks-Ausschuß zu Düsseldorf

I. Abtheilung.

B. A. I 1050. (L. S.)

gez. Büsgen.

2. Ordnung

betr. die Erhebung von Lustbarkeitssteuern im Bezirke
der Stadtgemeinde Gräfrath.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung hier selbst vom heutigen Tage wird hierdurch in Gemäßheit der §§ 15, 18, 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 nachstehende Ordnung, betreffend die Erhebung von Lustbarkeitssteuern im Bezirke der Stadtgemeinde Gräfrath erlassen:

§ 1. Für die im Bezirke der Stadtgemeinde Gräfrath stattfindenden öffentlichen Lustbarkeiten sind an die hiesige Stadtkasse nachstehende Steuern zu entrichten, und zwar:

1. Für die Veranstaltung einer Tanzbelustigung:
 - a. einer gewöhnlichen 5 bis 15 Mk.
 - b. wenn dieselbe von Masken besucht wird 6 bis 20 Mk.
2. Für die Veranstaltung einer Kunstrevuevorstellung:
 - a. wenn bei derselben ein Eintrittsgeld von höchstens 1 Mk. erhoben wird 5 Mk.
 - b. wenn bei derselben ein Eintrittsgeld von mehr als 1 Mk. erhoben wird 10 Mk.
3. Für die Veranstaltung eines Concerts 3 bis 5 Mk.
Wird von demselben Unternehmer im unmittelbaren Zusammenhange mit einem Concert eine Tanzbelustigung abgehalten, so ist das Concert steuerfrei.
4. Für die Veranstaltung einer Theatervorstellung 3 bis 9 Mk.
5. Für Gesang und declamatorische Vorträge (sog. Tangel-Tangel) für den Tag
 - a. an Jahrmärkten 10 Mk.
 - b. an anderen Tagen 20 Mk.
6. Für Vorträge auf einem Clavier, einem mechanischen oder anderen Musikinstrumente in Gastwirthschaften, Schaustuben, öffentlichen Vergnügungsorten, Buden oder Zelten, 3 Mk.
7. Für Vorstellungen von Gymnastikern, Equilibristen, Ballet- und Seiltänzern, Taschenspielern, Zauberkünstlern, Bauchrednern und dergleichen:
 - a. wenn bei denselben ein Eintrittsgeld von höchstens 50 Pfennigen erhoben wird oder sonstige Geldsammlungen abgehalten werden, für den Tag 2 Mk.
 - b. wenn bei denselben ein Eintrittsgeld von mehr als 50 Pfennigen erhoben wird, für den Tag 3 Mk.

8. Für das Halten eines Carouffels:
- eines durch Menschenhand gedrehten für den Tag 6 Mk.
 - eines durch Pferdekraft gedrehten für den Tag 9 Mk.
 - eines anderweitig als zu a. und b. angegeben gedrehten für den Tag 12 Mk.
9. Für das Halten einer sogenannten russischen oder einer anderen Schaukel für den Tag und für jeden Personenabtheil 1 Mk.
10. Für das Halten eines Hippodroms 3 bis 9 Mk.
11. Für das Halten einer Würfelbude 3 Mk.
12. Für das Halten einer Schießbude 3 bis 9 Mk.
13. Für öffentliche Ausstellungen 10 % des Werthes der auszugelegten Gegenstände, mindestens aber für den Tag 1 Mk.
14. Für öffentliche Belustigungen der vorher nicht gedachten Art, insbesondere für das Halten eines Marionetten-Theaters, für das Vorzeigen eines Panoramas, Wachsfiguren-Cabinets, Museums für den Tag 1 bis 5 Mk.
15. Auch die sogenannten Kaffeekränzchen mit Musik und Tanz, oder Gesellschafts- oder Vereinsabende sind nach vorstehenden Bestimmungen steuerpflichtig.

§ 2. In den Fällen des § 1, Ziffer 1, 3, 4, 10, 12 und 14 bestimmt der Bürgermeister von Fall zu Fall nach dem Umfange der Lustbarkeit in den vorgezeichneten Grenzen die Höhe der dafür zu entrichtenden Steuer.

§ 3. Die Steuer ist vor Beginn der Lustbarkeit zu zahlen. Für die Zahlung haften diejenigen, die die Lustbarkeit veranstaltet, und falls ein geschlossener Raum für die Veranstaltung der Lustbarkeit hergegeben wird, — der Besitzer desselben, dieser mit dem Veranstalter auf das Ganze.

§ 4. Den öffentlichen Lustbarkeiten im Sinne dieser Ordnung werden diejenigen gleichgestellt, welche von geschlossenen Vereinen oder Gesellschaften oder von solchen Vereinen (Gesellschaften) veranstaltet werden, die zu diesem Behufe gebildet sind.

Als öffentliche Lustbarkeiten im Sinne dieser Ordnung gelten diejenigen nicht, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse obwaltet.

Bei öffentlichen Lustbarkeiten, deren Reinertrag zu einem wohlthätigen Zweck bestimmt ist, kann die Zahlung der Steuer von dem Bürgermeister erlassen werden.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Ordnung unterliegen einer Strafe von 3 bis 30 Mk.

§ 6. Unberührt bleiben die im Bezirke der Stadtgemeinde Gräfrath erlassenen, die Veranstaltung von öffentlichen Lustbarkeiten betreffenden polizeilichen Vorschriften.

§ 7. Vorstehende Ordnung tritt am 1. April 1895 in Kraft. Gleichzeitig tritt das bestehende Regulativ vom 29. März 1881 außer Kraft.

Gräfrath, den 23. Oktober 1894.

Der Bürgermeister: gez. Kürten.

Gesehen und genehmigt.

Düsseldorf, den 5. November 1894.

Der Bezirks-Ausschuß zu Düsseldorf, I. Abtheilung:

B. A. I. 5737. (L. S.) gez. Büsgen.

3. Ordnung,

betr. die Erhebung eines Zuschlages zur Brausteuern und einer Biersteuer in der Gemeinde Gräfrath.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 14. Juli 1896 wird hierdurch in Gemäßheit der §§ 13, 18 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 für die Gemeinde Gräfrath die nachstehende Steuerordnung erlassen.

I. Zuschlag zur Brausteuern.

§ 1. Steuerjahr.

Vom 1. April 1897 ab wird von dem im Gemeindebezirk gebrauten Biere ein Zuschlag von fünfzig vom Hundert zur Brausteuern erhoben.

§ 2. Zeit der Zahlung.

Der Zuschlag ist von den Brauereibesitzern, gleichwie die Brausteuern bei der Anmeldung und Versteuerung der einzelnen Gebraue oder bei der Einzahlung der Fixationsraten an die Gemeindefasse zu entrichten.

§ 3. Erstattungen.

Für die Erstattung des Zuschlages sind die wegen Erstattung der Brausteuern in § 7 des Gesetzes vom 31. Mai 1872 gegebenen Vorschriften maßgebend; sie erfolgt auf Grund einer Bescheinigung des königlichen Hauptsteueramtes über die bewirkte Erstattung der Brausteuern.

§ 4. Ausfuhrvergütung.

Für das vom 1. April 1897 ab aus dem Gemeindebezirk Gräfrath ausgeführte Bier wird der gezahlte Zuschlag vergütet. Der Anspruch auf die Vergütung wird nur zuverlässigen und in steuerlicher Beziehung unbescholtenen Brauern und nur dann zugestanden, wenn dieselben nur selbstgebrautes Bier ausführen, und wenn sie Bücher führen, aus denen die zur Bierbereitung verwendeten Stoffe und deren Menge, sowie der Umfang der Bierbereitung und Bierausfuhr sich ergibt. Die Bücher müssen auf Erfordern den von dem Bürgermeister mit der Aufsicht beauftragten Beamten jederzeit vorgelegt werden.

Die Zahlung der Vergütung erfolgt monatlich auf Anweisung des Bürgermeisters durch die Gemeindefasse.

II. Steuer von eingeführtem Bier.

§ 5. Steuerjahr.

Vom 1. April 1897 ab wird von dem in den Gemeindebezirk Gräfrath eingeführten auswärtigen gebrauten Biere eine Steuer von 65 Pfg. für das Hektoliter erhoben. Die Steuer wird indeß bei der Wiederausfuhr vergütet. Auf diese Vergütung finden die Bestimmungen des § 4 entsprechende Anwendung.

§ 6. Befreiung und Rückvergütung.

Von der Steuer befreit ist,

- Bier, welches in Mengen von nicht mehr als 2 Litern eingeführt wird.
- Bier, welches durch den Gemeindebezirk nur durchgeführt wird. Durchgeführtes Bier ist auch solches, welches auf der Eisenbahn zugeführt, ohne in die Stadt eingebracht zu werden, auf dem Bahnhofe lagert und demnächst in den Urgebinden weiter befördert wird, oder welches, auf der Achse eingegangen, in denselben Gebinden und mit demselben Frachtbrieft weiter geht.

Auf Bier, welches aus irgend einem Grunde zurückgefaßt wird, wird die gezahlte Steuer zurückerstattet.

§ 7. Art, Ort und Zeit der Einfuhr.

Alles zur Einfuhr bestimmte Bier muß in Fässern, deren geächter Inhalt auf denselben in Zahlen deutlich eingebrannt ist, oder in vollen, für jedes Frachtstück gleichartigen Flaschen eingehen.

Die Einführung ist außer auf den Eisenbahnen nur an den von der Gemeinde-Verwaltung bestimmten Stellen und nur in der Zeit von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends zulässig.

§ 8. Ueberwachung der Einfuhr.

Wer von auswärts oder von den Bahnhöfen auf Wagen, Karren oder in sonstiger Weise Bier in den Gemeindebezirk ein-, oder durch den Gemeindebezirk durchführt, ist verpflichtet, eine die Namen der Absender und Empfänger und den Inhalt jeder einzelnen Sendung enthaltene Nachweisung in doppelter Ausfertigung bei sich zu führen und beide Ausfertigungen an den von dem Bürgermeister bestimmten Stellen vorzulegen. Eine Ausfertigung wird dem Frachtführer sofort abgestempelt zurückgegeben. Jeder Frachtführer ist verpflichtet, den Aufsichtsbeamten auf Erfordern die Nachweisung vorzuzeigen.

§ 9. Zahlung der Steuer.

Von auswärts eingeführtes Bier muß von dem Empfänger spätestens am Tage nach dem Empfang während der üblichen Dienststunden auf der Gemeindefasse versteuert werden.

Steuern, welche hiernach an Sonn- und Festtagen entrichtet werden müssen, sind am Vormittage des nächsten Werktages zu zahlen.

Wer Bier empfängt, welches von auswärts eingeführt ist, hat der Fasse eine mit seiner Unterschrift versehene Anzeige in doppelter Ausfertigung vorzulegen, aus welcher der Absender, der Inhalt der Gebinde, der Lagerort, Tag und Stunde des Empfanges und der Betrag der Biersteuer ersichtlich sein müssen. Eine Ausfertigung wird dem Steuerpflichtigen mit Empfangsbescheinigung zurückgegeben; dieselbe ist in einem Sammelhefte aufzubewahren und den Aufsichtsbeamten auf Erfordern vorzuzeigen.

§ 10. Lagerbuch.

Wer sich mit dem Kauf von Bier zum Weiterverkauf oder Ausschank befaßt, hat über das vom 1. April 1897 ab unmittelbar von auswärts bezogene Bier ein Lagerbuch zu führen; dasselbe ist den im § 9 für die Anzeige gegebenen Vorschriften entsprechend einzurichten und jederzeit nebst dem Sammelhefte der Anzeigen zur Einsicht der Aufsichtsbeamten bereit zu halten.

§ 11. Durchsuchungen.

Den Aufsichtsbeamten ist von Denjenigen, welche Bier von auswärts bezogen haben, behufs Vornahme von Durchsuchungen der Zutritt zu den Räumen, in denen das Bier gelagert wird, zu gestatten.

III. Zulässige Vereinbarungen.

§ 12.

Der Bürgermeister ist befugt, mit einzelnen Steuerpflichtigen zum Zwecke der Erleichterung des Verkehrs, ferner der Zahlung und Vergütung der Steuer besondere Vereinbarungen zu treffen. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung.

IV. Strafen.

§ 13.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Ordnung werden mit einer Strafe von 3 bis 30 Mark belegt. Außer-

dem ist im Falle der Steuerhinterziehung die hinterzogene Steuer nachzuzahlen.

Gräfrath, den 14. Juli 1896.

(L. S.)

Der Bürgermeister. gez. Körten.

Gesehen und genehmigt.

Düsseldorf, den 12. August 1896.

Namens des Bezirks-Ausschusses I. Abtheilung.

(L. S.)

Der Vorsitzende. J. B. gez.: Ruhke. B. A. I 3908.

Die nachträgliche Streichung des letzten Satzes im § 6 genehmigt.

Düsseldorf, den 27. November 1896.

Namens des Bezirks-Ausschusses I. Abtheilung.

(L. S.)

Der Vorsitzende. J. B. gez.: Büsgen. B. A. I 6244.

4. Ordnung

für die

Erhebung einer Gemeindesteuer bei dem Erwerbe von Grundstücken im Bezirke der Stadtgemeinde Gräfrath.

Auf Grund der §§ 13, 18, 69, 70 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 28. April 1902 wird für die Stadtgemeinde Gräfrath nachstehende Steuerordnung erlassen.

§ 1.

Jeder auf Grund einer freiwilligen Veräußerung erfolgende Eigenthumserwerb eines in der Stadtgemeinde Gräfrath belegenen Grundstücks unterliegt einer Steuer von 1 vom Hundert des Werthes des veräußerten Grundstücks.

Wird das Eigenthum eines Grundstücks der vorbezeichneten Art im Zwangsversteigerungsverfahren erworben, so ist eine Steuer von 1 vom Hundert von dem Betrage des Meistgebots, zu welchem der Zuschlag erteilt wird, unter Hinzurechnung des Werthes der von dem Erstehenden übernommenen Leistungen zu entrichten.

Für die Steuer sind der Veräußerer und der Erwerber verhaftet. Steht einem derselben nach den landesstempelgesetzlichen Vorschriften ein Anspruch auf Befreiung von der Abgabe zu (§ 6), so ist von dem anderen Theile die Hälfte der Steuer zu entrichten.

Bei Grundstückserwerbungen im Zwangsversteigerungsverfahren ist die Steuer von demjenigen zu entrichten, welchem der Zuschlag erteilt ist. Ist dieser ein Hypotheken- oder Grundschuldgläubiger des betreffenden Grundstücks, der in den letzten 20 Jahren das Grundstück einmal besessen hat, oder ist dieser eine von der Zahlung des Stempels befreite Person (§ 6), so kommt eine Steuer nicht zur Erhebung.

§ 2.

Erfolgt der Eigenthumserwerb auf Grund einer Schenkung unter Lebenden — insbesondere auch einer remuneratorischen oder mit einer Auflage belasteten Schenkung — so ist die Abgabe nach dem Betrage, um welchen der Beschenkte durch

den Erwerb des Grundstückes reicher wird, zu entrichten. Für die Feststellung dieses Betrages haben die Vorschriften der §§ 14 bis 19 des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer vom 30. Mai 1873 — 19. Mai 1891 (G. S. für 1891 S. 78) und Art. I Nr. 2 des Gesetzes betreffend die Erbschaftssteuer vom 31. Juli 1895 (G. S. für 1895 S. 412) sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 3.

Die Steuer wird nicht erhoben, wenn ein Grundstück von einem Veräußerer auf einen Abkömmling auf Grund eines lästigen Vertrages übertragen wird oder wenn Einer oder Mehrere von den Theilnehmern an einer Erbschaft das Eigenthum eines zu dem gemeinsamen Nachlasse gehörigen Grundstücks erwerben.

Zu den Theilnehmern an einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu theilen hat.

§ 4.

Bei Eigentümserwerbungen, die zum Zwecke der Theilung der von Miteigenthümern gemeinschaftlich besessenen Grundstücke außer dem Falle der Erbgemeinschaft (vergl. § 3) erfolgen, kommt die Steuer nur insoweit zur Erhebung, als der Werth des dem bisherigen Miteigenthümer zum alleinigen Eigenthum übertragenen Grundstücks mehr beträgt, als der Werth des bisherigen ideellen Antheils dieses Miteigenthümers an der ganzen zur Theilung gelangten gemeinschaftlichen Vermögensmasse.

§ 5.

Erfolgt der Grundstückserwerb auf Grund von Tauschverträgen, so berechnet sich die Steuer nach dem Werthe der von einem der Vertragsschließenden in Tausch gegebenen Grundstücke, und zwar nach denjenigen, welche den höheren Werth haben, bei dem Tausche in der Stadtgemeinde Gräfrath belegener Grundstücke gegen außerhalb derselben belegene nach dem Werth der ersteren.

§ 6.

Wegen der sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen, insoweit sie nicht bereits durch die vorangegangenen Bestimmungen geregelt worden sind, finden die Bestimmungen der Landesgesetze über den Urkundenstempel bzw. Schenkungsstempel entsprechende Anwendung.

§ 7.

Die Werthermittlung ist in denjenigen Fällen, in welchen die Steuer von dem Werthe des Grundstücks zu berechnen ist, auf den gemeinen Werth des Gegenstandes zur Zeit des Eigenthumswechsels zu richten.

Zu keinem Falle darf ein geringerer Werth versteuert werden, als der zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber bedingene Preis mit Einschluß der vom Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen und unter Zurechnung der vorbehaltenen Nutzungen. Die auf dem Gegenstande haftenden gemeinen Lasten werden hierbei nicht mitgerechnet; Renten und andere zu gewissen Zeiten wiederkehrende Leistungen werden nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer vom 30. Mai 1873, 19. Mai 1891 §§ 15 bis 19 und vom 31. Juli 1895 Artikel 1 Nr. 2 kapitalisirt.

§ 8.

Die Veranlagung der Steuer geschieht durch den Steuerauschuß.

§ 9.

Die zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten haben innerhalb einer Woche nach dem Erwerbe dem Bürgermeister hiervon sowie von allen sonstigen für die Festsetzung der Steuer

in Betracht kommenden Verhältnissen schriftliche Mittheilung zu machen, auch die die Steuerpflichtigkeit betreffenden Urkunden vorzulegen.

Auf Verlangen des Steuerausschusses sind die Steuerpflichtigen verbunden, über bestimmte, für die Veranlagung der Steuer erhebliche Thatfachen innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu ertheilen.

§ 10.

Der Steuerausschuß ist bei der Veranlagung der Steuer an die Angaben der Steuerpflichtigen nicht gebunden. Wird die ertheilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzutheilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben (vergl. § 63 des Kommunalabgabengesetzes).

Findet eine Einigung mit dem Steuerpflichtigen nicht statt, so kann der Steuerausschuß die zu entrichtende Steuer nöthigenfalls nach dem Gutachten Sachverständiger festsetzen.

§ 11.

Nach bewirkter Prüfung erfolgt die Veranlagung der Steuer durch den Steuerausschuß, worüber dem Steuerpflichtigen ein schriftlicher Bescheid zustellen ist.

Die Steuer ist innerhalb 6 Wochen an die Stadtkasse zu entrichten. Nach vergeblicher Aufforderung zur Zahlung erfolgt die Einziehung der Steuer im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 12.

Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Veranlagungsbescheides beim Bürgermeister schriftlich anzubringen.

Ueber den Einspruch beschließt der Gemeindevorstand. Gegen dessen Beschluß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer, mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von 2 Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren (an den Bezirksauschuß) offen.

§ 13.

Wer eine ihm nach § 9 dieser Ordnung obliegende Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe von 1 bis 30 Mark bestraft.

§ 14.

Diese Ordnung tritt am 1. Juli 1902 in Kraft.

Gräfrath, den 1. Mai 1902.

Der Bürgermeister Bartlau.

Genehmigt B. A. I. 2991.

Düsseldorf, den 3. Juni 1902.

Der Bezirks-Ausschuß zu Düsseldorf. Erste Abtheilung.
(L. S.) gez. Bloem.

Vorstehende Ordnung wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz mittelst Erlasses vom 2. d. Mts. J.-No. 12018 der Genehmigung des Bezirks-Ausschusses zugestimmt hat.

Gräfrath, den 22. Juli 1902.

Der Bürgermeister: Bartlau.

Zur Deckung der Gemeindebedürfnisse sind in den Berichtsjahren an Zuschlägen erhoben worden

- a) von der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer je 160 %
 b) von der Einkommensteuer je 160 %
 c) von dem jing. Einkommensteuersatze von 4 Mk. je 100 %
 d) von der Betriebssteuer je 60 %

	1900	1901	1902
Grundsteuer	2 391,43 Mk.	2 382,76 Mk.	2 374,41 Mk.
Gebäudesteuer	13 731,50 Mk.	14 051,40 Mk.	14 676,60 Mk.
Betriebssteuer	595,— Mk.	595,— Mk.	610,— Mk.
Gewerbesteuer	7 897,— Mk.	9 804,— Mk.	9 102,— Mk.

Von dem für 1902 veranlagten Gewerbesteuerbetrage entfällt auf

Klasse I mit 4 Steuerpflichtigen	3232 Mk.
Klasse II mit 3 Steuerpflichtigen	1116 Mk.
Klasse III mit 28 Steuerpflichtigen	2276 Mk.
Klasse IV mit 151 Steuerpflichtigen	2478 Mk.

zusammen 186 Steuerpflichtige 9102 Mk.

Von den in der Gemeinde Gräfrath belegenen, aber auswärts veranlagten Betrieben (§ 38 des Gewerbesteuergesetzes) erhält die Stadt Gräfrath Gewerbesteuerbeiträge in einer Summe von 327 Mk.

Zur Waarenhaussteuer waren im Jahre 1901 die beiden Versandthäuser C. W. Engels-Joche und Gebr. Rauh-Gräfrath veranlagt. Den Vorschriften über den Zweck der Verwendung der Waarenhaussteuer entsprechend, hatte die Stadtverordneten-Versammlung am 21. Januar 1902 beschlossen, die Kleingewerbetreibenden insofern zu entlasten, als aus den Einkünften der Waarenhaussteuer den Gewerbetreibenden der Gewerbesteuerklassen III und IV 50 % ihrer Gewerbesteuer rückvergütet werden sollte. Der Ausführung dieses Beschlusses stand jedoch das inzwischen von der Firma Engels eingeleitete Berufungsverfahren entgegen, sodaß die Stadtverordnetenversammlung, um keine Ausgaben zu haben, wofür evtl. keine Deckung vorhanden wäre, sich gezwungen sah, am 11. Juli 1902 den früheren Beschluß einstweilen wieder aufzuheben.

In den Berichtsjahren wurden ertheilt bzw. beantragt:

	1900	1901
Legitimationskarten	82	92
Wandergewerbeheine	30	21.

Die Personenstandsaufnahme zur Einkommensteuer-Veranlagung im November 1901 ergab eine ortsanwesende Bevölkerung von 8030 Personen. Hiervon unterlagen 1335 der Staatseinkommensteuer.

Ergebnis der Einkommensteuer-Veranlagung für das Rechnungsjahr 1902:

Es sind freigestellt gemäß		Nach der Festsetzung der Steuerliste sind veranlagt:										Jahresbetrag der veranlagten Steuer (Sp. 3—12)	Mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mk. sind veranlagt Steuerpflichtige
		Personen mit dem jährlichen Steuersatze von											
§ 18	§ 19	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
des Gesetzes		6	9	12	16	21	26	31	36	44	52		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
18	2	655	225	109	67	38	43	30	28	25	21	14 381	95
													mit einem Gesamtsteuerbetrage von 25 038 Mk.

Auf den Kopf der Bevölkerung entfällt eine Staatseinkommensteuer von 4,91 Mk.

Zum jingierten Einkommensteuersatze von 4 Mk. sind im Jahre 1902 veranlagt 741 Personen mit einem Betrage von 2964 Mk.

An indirekten Gemeindesteuern sind eingegangen:

	1900	1901
Sundesteuer	1600,— Mk.	2065,— Mk.
Lustbarkeitssteuer	1036,— Mk.	1209,— Mk.
Biersteuer	2635,20 Mk.	2738,46 Mk.

An Kirchensteuern sind erhoben worden:

	1900	1901
a) von der evang. Gemeinde Gräfrath	4788,16 Mk.	5114,74 Mk.
1900 30 % v. d. jing. Satze von 4 Mk.		
45 % v. d. Staatseinkommensteuer,		
1901 30 % bzw. 40 %		

b) von der kathol. Gemeinde Gräfrath 1608,37 Mk. 1786,53 Mk. 35 % v. d. jing. Satze von 4 Mk. und von der Staats-Einkommensteuer,

c) von der evang. Gemeinde Reiberg 3997,15 Mk. 4434,32 Mk. 40 % v. d. jing. Satze von 4 Mk. und von der Staats-Einkommensteuer,

d) von der evang. Gemeinde Wald 3059,03 Mk. 2898,48 Mk. 16 % v. d. jing. Satze von 4 Mk. und 32 % v. d. Staats-Einkommensteuer,

zusammen: 13452,71 Mk. 14234,07 Mk.

Für das Rechnungsjahr 1902 werden die gleichen Prozentsätze wie im Vorjahr umgelegt.

II. Kassen- und Rechnungsweisen.

Die Rechnungsabchlüsse der Stadtkasse Gräzrath stellen sich für die Berichtsjahre 1900 und 1901 wie folgt:

Jahr	Einnahme			Ausgabe			Bestand
	Soll	Hft	Rest	Soll	Hft	Rest	
1900	190 168.89	189 929.06	239.83	189 997.85	189 997.85		68.79 Vorschuß
1901	167 039.23	164 711.31	2 327.92	157 011.19	157 011.19		7 700.12 Bestand

Aus der Stadtkassen-Rechnung für 1900 und 1901 sind die Ergebnisse der titelmäßigen Einnahmen und Ausgaben folgende:

A. Einnahme	1900	1901
Bestand, Defekte, Reste	14 063.92	114.40
Grundrenten	21.40	21.40
Bestimmte Einkünfte	5.—	5.—
Unbestimmte "	268.50	363.—
Zinsen von Aktiv-Kapitalien und Einnahmen aus städtischen An- stalten und Gebäuden	10 523.48	10 792.58
Außerordentliche Einnahmen	65 171.08	46 705.07
Kommunal Abgaben	99 875.68	106 709.86
Summe aller Einnahmen	189 929.06	164 711.31

B. Ausgabe	1900	1901
Vorschüsse, Defekte, Reste		68.79
Verwaltungskosten	16 559.32	18 905.77
Polizei-Ausgaben	8 513.10	11 386.80
Steuern und Grundrenten	338.55	153.40
Zinsen und Schulden	16 438.90	16 727.83
Baufosten	7 017.16	10 814.20
Armenpflegekosten	18 954.27	19 449.57
Schulenausgaben	60 305.61	46 230.19
Kirchenausgaben		
Außerordentliche Ausgaben	61 870.94	33 274.64
Summe aller Ausgaben	189 997.85	157 011.19

Die Jahresrechnungen der Stadtkasse wurden nach vorausgegangener Prüfung durch die Finanz-Kommission durch die Stadtverordneten-Versammlung am 21. Januar 1902 bezw. 3. November 1902 festgestellt und den Rendanten Wagner bezw. Lejche Entlastung erteilt.

12. Vermögen und Schulden der Gemeinde.

a. Vermögen.

1. Siegenhaften.

Nach dem Gemeindelagerbuch besitzt die hiesige Gemeinde folgende Grundstücke:

Nummer der		Bezeichnung der Lage	Kulturart	Flächen-Inhalt			Ungefäher Werth M.
Flur	Parzelle			Hectar	Ar	□-M.	
2	43	Am Markt	ertraglos	—	—	33	30
2	586 21. 22	Steinefferhof	Hofraum	—	1	67	300
1	193	Berger Gärten	Gärten	—	3	60	150
2	587 371	Am Mührenkamp	"	—	21	76	1 500
6	465 IX. 44	Nümmen	Hofraum	—	18	74	1 040
6	466 IX. 46	"	Hausgarten	—	1	63	70
6	464	"	"	—	6	18	260
2	83	Am Markt	Hofraum	—	—	70	150
2	699 81. 82	"	"	—	2	41	510
2	370 I. 33	Am Mührenkamp	"	—	14	47	2 020
4	842a 425	Reßberg	Wiese	—	2	71	115
4	842 425	"	Hofraum u. Hausgart.	—	8	38	360
8	899 1 g	Am Central	Hausgarten	—	16	16	5 650
8	898 1 g	"	Hofraum	—	13	75	4 800
5	1287 630	Am kleinen Feldchen	Acker	—	28	37	2 000
2	571 335	In den Zugärten	Hofraum	—	14	28	6 000
4	1029 424	Reßberg	"	—	2	04	140
2	589 371	Am Mührenkamp	Acker	—	16	98	1 180
2	674 371	"	"	—	3	01	200
2	702 371	"	"	—	—	05	5
2	703 371	"	"	—	—	07	5
2	705 371	"	"	—	1	33	90
2	707 371	"	"	—	33	33	2 330
Zu übertragen:				2	11	95	28 905

Nummer der		Bezeichnung der Lage	Kulturart	Flächen-Inhalt			Ungefährer Werth M.
Flur	Parzelle			Hektar	Ar	□=M.	
			Uebertrag:	2	11	95	28 905
6	$\frac{1070}{0. 496}$	Aus den Wegen	Hofraum	—	—	14	10
2	$\frac{669}{355}$	Im Baumannsfeld	Begräbnisplatz	—	72	32	3 000
6	$\frac{1623}{81}$	Tummelhauserfeld	Acker	—	51	05	4 500
1	$\frac{505}{159}$	Am Erdkämpchen	Garten	—	—	03	5
1	$\frac{506}{160}$	"	"	—	—	22	10
1	$\frac{501}{162}$	"	"	—	—	32	15
1	$\frac{498}{163}$	"	"	—	2	51	100
1	$\frac{583}{229}$	An der Steinkaul	Wiese	—	1	72	100
1	$\frac{585}{229}$	"	"	—	—	02	5
1	$\frac{579}{0. 230}$	"	Bach	—	—	16	10
1	$\frac{581}{0. 230}$	"	Weg	—	—	25	10
1	$\frac{587}{230}$	"	Acker	—	1	87	35
1	$\frac{544}{231}$	"	"	—	—	59	10
1	$\frac{577}{231}$	"	"	—	—	26	5
1	$\frac{278}{V. 66}$	Ober der Bisbach	"	—	83	68	1 800
1	$\frac{532}{279. 280}$	"	Wiese	—	31	56	1 000
1	$\frac{537}{282}$	"	Hausgarten	—	—	73	30
1	$\frac{283}{712}$	"	Acker	—	13	86	280
2	$\frac{325}{646}$	In den Zugärten	Garten	—	2	31	90
2	$\frac{338}{647}$	"	"	—	3	17	120
2	$\frac{647}{0. 338}$	"	Weg	—	—	22	5
2	$\frac{648}{339}$	Im Baumannsfeld	Hofraum	—	1	90	75
2	$\frac{651}{340}$	"	Garten	—	1	11	50
2	$\frac{661}{347}$	"	"	—	3	81	150
Zu übertragen:				4	85	76	40 320

Nummer der		Bezeichnung der Lage	Kulturart	Flächen-Inhalt			Ungefäher
Flur	Parzelle			Hectar	Ar	□-M.	Werth
							M.
		Uebertrag:		4	85	76	40 320
2	713 348	Im Baumannsfeld	Garten	—	—	53	20
2	770 371	Am Mohrenkamp	"	—	3	32	140
6	1283 95	Am Bergerbröhl	Acker	—	3	17	80
6	1626 95	"	"	—	—	16	5
6	1359 347	Obern Hof	"	—	3	74	100
6	1361 347	"	"	—	5	18	150
6	1365 372	Am Rümenerfeld	"	—	15	33	420
6	1662 375	Ober Rümenerfeld	"	—	7	60	200
6	1635 375	"	"	—	—	08	5
6	1636 o. 375	"	Beg	—	—	15	10
6	1392 429	An der alten Straße	Acker	—	—	22	5
6	1641 429	"	"	—	3	90	100
6	1374 430	"	"	—	9	33	250
6	1379 436	Rümenerfeld	"	—	34	59	1 000
6	1646 437	"	Holzung	—	1	26	25
6	1654 560	Ober Dahl	Garten	—	1	02	30
6	1660 o. 613	Am Dick	Beg	—	—	18	5
6	1662 613	"	Wiese	—	2	68	90
6	1302 614	"	"	—	1	06	35
6	1317 616	Schweizerbanden	"	—	—	37	10
6	1315 617	"	"	—	—	63	20
6	1314 618	"	"	—	—	89	25
6	1664 709	Flachsberg	Acker	—	2	09	50
7	269 207	Im Apfelbaum	Weide	—	1	25	25
Zu übertragen:				5	84	49	43 120

Nummer der		Bezeichnung der Lage	Kulturart	Flächen-Inhalt			Ungefährer
Flur	Parzelle			Sectar	Ar	□-M.	W.
			Uebertrag:	5	84	49	43 120
7	274	Zm Apfelbaum	Weide	—	2	90	75
	209						
	243						
7	210	"	Acker	—	—	78	15
	280						
7	210	"	"	—	1	32	30
	248						
7	211	"	Holzjung	—	3	33	60
	282						
7	211	"	"	—	—	98	20
	284						
7	211	"	"	—	—	59	10
	287						
7	211	"	"	—	—	60	10
	249						
7	212	"	Weide	—	3	36	90
	290						
7	212	"	"	—	—	12	3
	300						
3	29	Exercierplatz	Holzjung	—	42	20	10 550
	301						
3	29	"	"	—	60	35	
	302						
3	29	"	"	3	18	30	
	303						
3	29	"	"	2	74	55	
	304						
3	29	"	"	—	54	—	
	601						
1	331	Am Steinchen	Acker	—	35	09	2 000
	1776						
6	320	Neuenweg	Weg	—	19	05	2 000
	30						
3	30	Exercierplatz		4	80	71	5 500
	20						
2	20	Steinesserhof	Hofraum	—	2	47	
	473						
2	21	"	"	—	1	—	
	375						
2	18	"	Garten	—	—	92	5 527
	376						
2	19	"	"	—	—	94	
	474						
2	474	"	Wiese	—	2	51	
	467						
4	467	In den Irten	Holzjung	—	38	09	2 417
			Zusammen:	19	28	65	71 427

2. Gebäude.

Im Gemeindebesitz befinden sich folgende Gebäude:

1. Rathhaus zu Gräfrath mit Nebengebäude versichert zu	16200 Mf.
2. alte evang. Schule zu Gräfrath mit Nebengebäude versichert zu	13900 Mf.
3. neue evang. Schule zu Gräfrath mit Nebengebäude versichert zu	22900 Mf.
4. kath. Schule zu Gräfrath mit Nebengebäude versichert zu	21300 Mf.
5. evang. Schule zu Ketzberg mit Nebengebäude versichert zu	11700 Mf.
6. evang. Schule zu Stockdum mit Nebengebäude versichert zu	34000 Mf.
7. evang. Schule zu Central mit Nebengebäude versichert zu	38000 Mf.
8. evang. Schule zu Rümmlen mit Nebengebäude versichert zu	13060 Mf.
9. Gasfabrik mit Wohnhaus versichert zu	30000 Mf.
10. Spritzenhaus zu Gräfrath versichert zu	900 Mf.
11. Spritzenhaus zu Rümmlen versichert zu	360 Mf.
12. Geräthschuppen zu Gräfrath (früher Eichenholzsche Werkstelle) versichert zu	1200 Mf.
Zusammen:	203520 Mf.

3. Mobilar und Einrichtungen.

1. Einrichtung der Gasfabrik, Gasmeter, Rohrnetz, Straßenlaternen	150788 Mf.
2. Mobilar des Rathhauses, der Stadt- und Sparkasse, sowie der Schulen	20000 Mf.
3. Feuerlöschgeräte	4000 Mf.
Zusammen:	174788 Mf.

4. Baarvermögen.

Am Schlusse des Rechnungsjahres 1900 war folgendes Baarvermögen vorhanden:

a. die de Leuw-Stiftung für arme Kranke (ausschl. Grundbesitz)	61973,85 Mf.
b. die Klid'sche Stiftung mit	30000,— Mf.
c. das Vermächtniß des J. W. de Joy mit	500,— Mf.
d. das Vermächtniß der Helene Rütgers mit	500,— Mf.
e. das Vermächtniß des August Rütgers mit	500,— Mf.
f. der Krankenhaus-Baufonds mit	954,79 Mf.
g. Fonds zur Erstattung der Grunderwerbskosten der Nebenbahn Solingen-Wald-Gräfrath-Bohswinkel	19800,— Mf.
Zusammen:	114228,64 Mf.

Am Schlusse des Rechnungsjahres 1901 stellt sich das Baarvermögen wie folgt:

a. die de Leuw-Stiftung für arme Kranke (ausschl. Grundbesitz) mit	62981,80 Mf.
b. die Klid'sche Stiftung mit	30000,— Mf.
c. das Vermächtniß des J. W. de Joy mit	500,— Mf.
d. das Vermächtniß der Helene Rütgers mit	500,— Mf.
e. das Vermächtniß des August Rütgers mit	500,— Mf.
f. der Krankenhaus-Baufonds mit	992,95 Mf.
g. der Schulhaus-Baufonds mit	309,— Mf.
h. Fonds zur Erstattung der Grunderwerbskosten der Nebenbahn Solingen-Wald-Gräfrath-Bohswinkel	19800,— Mf.
i. Betriebsfonds der Stadtkasse	7700,12 Mf.
Zusammen:	123283,87 Mf.

Das Vermögen der Gemeinde setzt sich Ende 1901 wie folgt zusammen:

1. Liegenschaften	71427,— Mf.
2. Gebäude	203520,— Mf.
3. Mobilar und Einrichtungen	174788,— Mf.
4. Baarvermögen	123283,87 Mf.
5. Baarbestand der Gaskasse	28768,57 Mf.
6. Reservefonds der städt. Sparkasse	103145,50 Mf.
Zusammen:	704932,94 Mf.

b. Schulden.

Ende des Rechnungsjahres 1901 waren folgende Schulden vorhanden:

a. Rest der Anleihe bei der hiesigen städt. Sparkasse zur Deckung von Gemeindeforderungen	12300,— Mf.
b. desgl. für den Neubau der evang. Schule hier	14100,— Mf.
c. desgl. für den Eisenbahn-Grunderwerb	64000,— Mf.
d. desgl. für den Bau der Gasanstalt hier	140950,— Mf.
e. desgl. für den Neubau der kath. Schule hier	6800,— Mf.
f. desgl. für den Erweiterungsbau der evang. Schule zu Stockdum	13200,— Mf.
Zusammen	251350,— Mf.

Im Jahre 1900 sind die Zinsen der Anleihen mit 10 748,90 Mf. und im Jahre 1901 mit 10 937,83 Mf. gezahlt worden.

Die Kasse der städtischen Gasanstalt hat die Zinsen des gesammten Anlagekapitals erstattet und zwar: 1900 $4\frac{1}{4}\%$ von 160 380,50 Mf. und 1900,— Mf. Abtragung mit im Ganzen 8716,15 Mf.; 1901 $4\frac{1}{4}\%$ von 158 480,50 Mf. und 2000,— Mf. Abtragung mit im Ganzen 8735,42 Mf.

Das Vermögen am Schlusse des Jahres 1901 betrug:
704 933,09 Mf.

Die Schulden am Schlusse des Jahres
1901 betragen: 251 350,00 Mf.

Vorhandenes Gemeindevermögen: 453 583,09 Mf.

15. Wirthschaftliche und Verkehrsverhältnisse.

a. Allgemeines.

Der in den Berichtsjahren in die Erscheinung getretene allgemeine wirthschaftliche Niedergang ist auch auf die verschiedenen Zweige der hiesigen Kleineisen-Industrie nicht ohne Wirkung geblieben. Zwar sind die größeren industriellen Werke nicht gerade genöthigt gewesen, Arbeiterentlassungen vorzunehmen, aber sie haben zum großen Theil zeitweise die Arbeitsdauer einschränken müssen. So hat z. B. die Firma Gottlieb Hammesfahr zu Foche während des ganzen Sommers 1901 und während etwa 4 Wochen im Sommer 1902 nur an 5 Wochentagen gearbeitet, eine gleiche Beschränkung hat die Firma J. W. Rauh zu Foche während der Zeit vom 1. September 1901 bis zum 11. Oktober 1902 eintreten lassen müssen. Ähnlich haben sich die Verhältnisse in den meisten übrigen Werken der Kleineisen-Industrie gestaltet.

In der Textilbranche sind die Jahre 1900, 1901 und 1902 ebenfalls unerfreulich gewesen. Die in Gräfrath befindliche Seidenweberei von Ernst Niepmann & Cie. konnte nach den mir von der Firma gemachten Mittheilungen auf Kosten der Waarenpreise den Betrieb aufrecht erhalten, ohne Lohnverkürzungen eintreten lassen zu müssen. Die Streikbewegung im Jahre 1900 kam im Jahre 1901 zum Ausbruch und es dauerte

der Streik etwa 4 Wochen. Abgesehen von dem Verluste, den der Stillstand des größeren Theiles der Fabrik mit sich brachte, hat der Streik doch den Vortheil gehabt, daß sich wieder ein besseres Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeitern gebildet hat.

Bei dem starken Anwachsen der Seidenindustrie in den außerdeutschen Ländern, wie Nord-Amerika, Italien, Oesterreich, Rußland, sind die Aussichten für die Zukunft nicht hoffnungsvoll, es steht vielmehr zu befürchten, daß dauernd die Export-Aufträge zu Preisen ausgeführt werden müssen, die keinen genügenden Nutzen lassen. In Deutschland krankt die Industrie an dem schlechten Einhalten selbst übereingekommener Zahlungsbedingungen. Für die Gesetzgebung böte sich ein lohnendes Feld, den Handel zu heben, wenn Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen würden, wonach säumige Zahler in einem ganz kurzen Verfahren zur Zahlung nach Uebereinkunft angehalten werden könnten. Ferner müßten zur Hebung des Geschäftes die Zölle auf Halbfabrikate zurückbezahlt werden,

wenn die fertige Waare nachgewiesener Maaßen in außerdeutschen Staaten Vertrieb findet.

Die hiesigen Versandtgeschäfte haben nach wie vor zu thun; die Zahl der Aufträge hat nicht nachgelassen, sondern eher zugenommen. Beklagt wird nur darüber, daß die Nachfrage sich in letzter Zeit mehr auf billigere Artikel erstreckt, während früher häufig auch werthvollere Gegenstände in Auftrag gegeben wurden. Der auffallende Rückgang der Postnachnahmsendungen (vergl. Ziffer III 2 f dieses Berichtes) findet seine Erklärung in dem Eingehen der sogenannten Coupon-Geschäfte, von denen bis zum Jahre 1901 mehrere im Gemeindebezirk vorhanden waren.

Gegenwärtig sind die industriellen Werke wieder voll in Thätigkeit. Ob aber diese Wendung zum Besseren von Dauer sein wird, läßt sich noch nicht übersehen.

In den Fabriken, die mehr als 20 Arbeiter beschäftigen, stellte sich im Monat Dezember 1902 die Arbeiterzahl wie folgt:

Name des Arbeitgebers	Es werden beschäftigt			
	Arbeiter über 16 Jahren	Arbeiterinnen über 16 Jahren	Jugendl. Arbeiter unter 16 Jahren	Jugendl. Arbeiterinnen unter 16 Jahren
C. W. Mell	24	1	4	—
C. W. Stöcker	45	—	—	—
Mell & Consorten	56	1	2	—
Gebr. Stoll	92	5	10	1
C. W. Engels	82	4	2	3
Gottl. Hammesfahr	446	—	26	—
C. Aug. Rauh	100	—	—	—
Müller & Schmidt	21	3	1	—
Gebr. Engels	21	1	2	2
Gebr. Hillers	18	25	2	18
Ernst Riepmann	144	63	5	50
	1049	103	57	74
	103			
	54			
	74			
	1280			

b. Ergebnisse der städtischen Sparkasse.

Die Entwicklung der Sparkasse hat sich in den letzten Jahren erfreulicher Weise recht günstig gestaltet. Der Bestand an Einlagen betrug am 1. Januar 1900 1 930 234,45 M.
am 1. Dezember 1902 2 724 665,52 M.
mithin ein Mehr von 794 431,07 M.

Die Zunahme des Geschäftsverkehrs der Sparkasse seit deren Bestehen im Jahre 1884 ergibt sich aus der nachstehenden Uebersicht:

Jahr	Betrag der Einlagen am Schlusse des Vorjahres		Zuwachs während des Jahres				Zurückgenommene Einlagen		Betrag der Einlagen nach dem Abschluß des Jahres		An Sparkassen-Einlagebüchern befindlich zum Schlusse des Jahres im Umlauf	Zinsen-					
			durch Zuschreibun. von Zinsen		durch neue Einlagen							Einnahme	Ausgabe		Ueberschuß		
	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ			M.	ℳ	M.	ℳ	
1884	—	—	1 020	64	84 368	99	1 765	—	83 624	63	76	2 080	59	1 021	64	1 058	95
1885	83 624	63	2 983	44	115 302	34	81 097	38	120 813	03	186	4 855	60	3 636	29	1 219	31
1886	120 813	03	6 377	73	160 900	68	38 133	35	249 958	09	430	9 671	96	6 557	98	3 113	98
1887	249 958	09	10 252	05	155 142	03	76 063	28	339 288	89	568	13 146	—	10 627	76	2 518	24
1888	339 288	89	14 918	53	401 943	28	88 316	57	667 834	13	760	21 802	97	15 693	28	6 109	69
1889	667 834	13	27 334	92	440 153	12	159 471	68	975 850	49	923	34 747	16	28 342	04	6 405	12
1890	975 850	49	37 307	65	533 975	67	284 850	65	1 262 283	16	1 075	45 497	38	39 284	66	6 212	72
1891	1 262 283	16	42 008	55	618 369	51	528 009	31	1 394 651	91	1 111	49 469	54	44 180	90	5 288	64
1892	1 394 651	91	44 998	71	363 199	15	357 936	43	1 444 913	34	1 173	63 389	22	47 626	90	15 762	32
1893	1 444 913	34	48 908	69	403 172	90	345 592	06	1 551 402	87	1 196	64 490	11	51 014	71	13 475	40
1894	1 551 402	87	51 197	35	256 227	39	255 044	50	1 603 783	11	1 211	72 030	08	53 432	84	18 597	24
1895	1 603 783	11	53 138	59	451 378	54	351 987	09	1 756 313	15	1 305	74 455	31	56 079	05	18 376	26
1896	1 756 313	15	49 127	31	368 748	74	394 246	45	1 779 942	75	1 407	74 952	07	51 836	41	23 115	66
1897	1 779 942	75	50 343	25	366 257	94	423 359	84	1 773 184	10	1 453	77 951	65	53 359	93	24 592	72
1898	1 773 184	10	55 577	94	472 560	27	414 801	64	1 886 520	67	1 501	74 407	29	57 872	08	16 535	21
1899	1 886 520	67	59 839	30	416 052	89	432 178	41	1 930 234	45	1 605	82 759	33	62 535	22	20 224	11
1900	1 930 234	45	65 185	50	461 600	23	440 427	10	2 016 593	08	1 664	88 287	58	68 018	03	20 269	55
1901	2 016 593	08	82 630	06	633 878	—	401 719	63	2 331 381	51	1 823	98 244	92	84 677	46	13 567	46

Von dem Einlagebestand und dem Reservefonds sind angelegt:

Jahr	Unkosten		Gewinn		Reservefonds		Von dem Einlagebestand und dem Reservefonds sind angelegt:						Ueberhaupt				
							auf Grundstücke		in auf Inhaber lautenden Papieren		auf Schuld-scheine				bei öffentlichen Instituten und Korporationen		
	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	
1884	812	10	246	85	5 190	54	—	—	72 375	70	6 000	—	—	—	78 375	70	
1885	446	14	773	17	5 804	25	36 900	—	77 347	75	3 550	—	—	—	117 797	75	
1886	2 417	94	696	04	6 379	67	41 500	—	157 024	70	2 350	—	43 700	—	244 574	70	
1887	1 624	07	894	17	7 076	54	95 775	—	192 290	90	2 600	—	45 400	—	336 565	90	
1888	2 404	01	3 705	68	9 101	83	320 725	—	174 442	60	2 400	—	167 700	—	665 267	60	
1889	2 548	27	3 856	85	9 530	—	595 525	—	244 123	30	2 400	—	118 766	91	960 815	21	
1890	2 642	—	3 570	72	17 424	99	914 325	—	203 423	08	2 700	—	113 550	—	1 233 998	08	
1891	2 966	40	—	—	6 167	12	915 225	—	194 036	90	4 900	—	266 800	—	1 380 961	90	
1892	3 598	19	(in Folge Coursverlust)	12 164	13	19 026	54	917 725	—	195 900	—	13 700	—	265 000	—	1 392 325	—
1893	3 553	01	9 922	39	29 794	93	1 094 125	—	196 879	50	7 400	—	264 272	54	1 562 677	04	
1894	7 564	24	6 547	86	37 661	29	1 121 025	—	197 512	10	7 700	—	270 563	43	1 596 800	53	
1895	4 314	77	7 895	72	47 322	60	1 115 733	34	271 671	80	11 200	—	352 108	62	1 750 713	76	
1896	5 585	99	11 122	77	59 389	90	1 277 793	34	271 909	30	6 100	—	261 430	71	1 817 233	35	
1897	5 653	24	17 683	02	78 070	08	1 192 844	—	321 891	30	6 900	—	287 243	42	1 808 878	72	
1898	einschl. Coursverl. 4 698	72	6 732	07	85 144	16	1 354 065	—	319 037	10	7 300	—	258 191	40	1 938 593	50	
1899	einschl. Coursverl. 18 125	03	4 104	80	79 693	78	1 411 790	—	307 261	10	10 600	—	247 840	—	1 977 491	10	
1900	einschl. Cours- u. Hypothek.-Verlust 10 479	68	2 945	77	84 833	91	1 382 924	02	325 114	80	11 300	—	333 454	45	2 052 793	27	
1901	einschl. Cou- u. Hypothek.-Verlust 6 377	09	13 175	62	103 145	59	1 641 340	—	335 733	10	12 900	—	376 070	04	2 385 543	14	

		1900		1901	
An Sparkassenbüchern wurden ausgegeben:		259	Stück	335	Stück
zurückgenommen		200	"	176	"
Es befanden sich am Schlusse des Jahres im Umlaufe:					
mit Einlagen	bis 60 Mark	299	"	321	"
"	über 60 " 150 "	172	"	196	"
"	" 150 " 300 "	178	"	186	"
"	" 300 " 600 "	302	"	293	"
"	" 600 " 3000 "	521	"	606	"
"	" 3000 " 10000 "	183	"	203	"
"	" 10000 Mark	9	"	18	"
überhaupt		1664	Stück	1823	Stück

Die Rechnung für das Jahr 1902 liegt noch nicht vor.

An Kapitalien hat die Sparkasse ausgeliehen:

- 201 Hypotheken auf Grundstücke aus Städten mit Gebäulichkeiten,
- 20 Darlehen auf Schuldscheine mit Bürgschaft,
- 1 Darlehen auf Faustpfand.

An Werthpapieren sind vorhanden:

- Sparkasse:
 - 3 1/2 %ige Preussische Conjols für 195 900 Mk.
 - 3 1/2 %ige Deutsche Reichs-Anleihe für 44 000 Mk.
 - 4 %ige Rheinprovinz-Anleihe für 20 000 Mk.
- Reservefonds:
 - 3 %ige Deutsche Reichs-Anleihe für 75 000 Mk.
 - 3 1/2 %ige Deutsche Reichs-Anleihe für 6 000 Mk.

Durch das Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches und der dazu ergangenen Ausführungs-Bestimmungen der Aufsichtsbehörden wurde die Herausgabe eines neuen Sparkassen-Statuts erforderlich. Das unter Zugrundelegung der Vorschriften des von der königlichen Regierung herausgegebenen Normalstatuts von der Sparkassen-Kommission ausgearbeitete neue Statut wurde von der Stadtverordneten-Verammlung am 22. Oktober 1900 angenommen und vom Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz unterm 23. Januar 1901 Nr. 818 genehmigt.

Infolge des Vorgehens der benachbarten Sparkassen mußte der Zinsfuß für Einlagen vom 1. Juli 1900 ab von 3 1/2 % auf 3 3/4 % und vom 1. Januar 1901 ab auf 4 % erhöht werden. Dieses Vorgehen hatte auch eine Erhöhung des Zinsfußes von den ausstehenden Hypotheken zur Folge. Vom 1. August 1900 ab wurde daher der Zinsfuß für sämtliche Hypotheken von 4 1/4 auf 4 1/2 %, und vom 1. Juli 1901 ab für die an außerhalb der Gemeinde Gräfrath wohnende Personen ausgeliehene Darlehen auf 4 3/4 % erhöht. Die Anleihen der Stadtgemeinde Gräfrath blieben zu 4 1/4 % stehen.

Am 12. Juli 1900 beschloß die Sparkassen-Verwaltung den Beitritt der Sparkasse als Mitglied zum Rheinisch-Westfälischen Sparkassen-Verband.

In der Zeit vom 7. bis 14. Mai 1901 fand im Auftrage des Herrn Regierungs-Präsidenten in Düsseldorf durch den Regierungsekretär Scheer eine außerordentliche Revision der Sparkasse statt. Wesentliche Mängel wurden nicht vorgefunden.

Die Sparkassen-Verwaltung hielt im Jahre 1900 — 10 und im Jahre 1901 — 21 Sitzungen ab, in denen über 84 bzw. 152 Vorlagen berathen wurde.

c. Städtisches Gaswerk.

Der Gasverbrauch steigert sich erfreulicherweise von Jahr zu Jahr. Allerdings ist die schlechte Geschäftslage — insbesondere im Jahre 1900 — nicht ohne Einfluß auf den Gas-

konsum geblieben. In vielen Fabriken wurde die Arbeitszeit gekürzt und zwar in den Abendstunden zur Zeit der Hauptgasabgabe für Beleuchtungszwecke. Der Privatverbrauch hat hingegen stetig zugenommen.

Die Gaserzeugung betrug		
im Rechnungsjahre	1891	56 905 cbm
"	1892	125 971 "
"	1893	125 907 "
"	1894	141 232 "
"	1895	162 843 "
"	1896	167 080 "
"	1897	166 497 "
"	1898	155 694 "
"	1899	198 924 "
"	1900	211 528 "
"	1901	240 247 "

Sie vertheilt sich wie folgt:

	1900	1901
Privatbeleuchtung	115 942 cbm od. 54,8 %	126 835 cbm od. 52,9 %
Kraft- und Heizgas	63 974 cbm od. 30,2 %	72 812 cbm od. 30,3 %
Straßenbeleuchtung	21 000 cbm od. 9,9 %	24 700 cbm od. 10,2 %
Selbstverbrauch	2 880 cbm od. 1,3 %	2 900 cbm od. 1,2 %
Verluste und Anschlüsse	7 662 cbm od. 3,8 %	13 095 cbm od. 5,4 %

Die Gasabgabe vertheilt sich auf die Monate wie folgt:

	1900	1901
April	11 957 cbm	11 973 cbm
Mai	9 554 "	11 493 "
Juni	9 284 "	11 502 "
Juli	10 252 "	13 071 "
August	12 720 "	15 542 "
September	15 378 "	17 447 "
Oktober	19 587 "	22 691 "
November	25 480 "	29 261 "
Dezember	31 439 "	33 741 "
Januar	28 253 "	32 226 "
Februar	21 016 "	22 291 "
März	16 528 "	19 104 "

Summa: 211 458 cbm 240 342 cbm

Die höchste Tageserzeugung fand am 5. 12. 1900 mit 1267 cbm und am 11. 12. 1901 mit 1406 cbm,
die höchste Tagesabgabe fand am 7. 12. 1900 mit 1238 cbm und am 11. 12. 1901 mit 1376 cbm,
die niedrigste Tagesabgabe fand am 3. 6. 1900 mit 249 cbm und am 19. 6. 1901 mit 338 cbm statt.

Die durchschnittliche Abgabe betrug 1900 : 574 cbm, 1901 : 659 cbm.

Die Gaspreise stellten sich bis zum 1. April 1902 wie folgt:

- a. Leuchtgas bei einem Verbrauch von weniger als 5000 cbm 17 Pfg. für 1 cbm
bei einem Verbrauch von mehr als 5000 cbm u. weniger als 10 000 cbm 16 Pfg. für 1 cbm
bei einem Verbrauch von mehr als 10 000 cbm u. weniger als 20 000 cbm 15 Pfg. für 1 cbm
bei einem Verbrauch von mehr als 20 000 cbm 14 Pfg. für 1 cbm
- b. Kraft- und Heizgas 12 Pfg. für 1 cbm.

Durch Stadtverordneten-Beschluß vom 21. Januar 1902 wurde der Preis des Gases vom 1. 4. 1902 ab um 1 Pfennig für den cbm ermäßigt.

Die Zahl der Gasabnehmer betrug 1900 : 249, 1901 : 271.

Das Gasrohrnetz hatte am 1. April 1902 eine Ausdehnung von 11 931,35 Metern gegen 10 447,10 Meter am 1. 4. 1901 und 10 247 Metern am 1. 4. 1900.

Der Kohlenverbrauch betrug 1900 : 778 000 kg
1901 : 885 500 kg.

Die Gasausbeute betrug 1900 : 272,00 cbm pro Tonne,
1901 : 272,00 cbm pro Tonne.

An Nebenprodukten wurden gewonnen :	verkauft :			
	1900	1901	1900	1901
a. Koks	532 700 kg	585 750 kg	381 750 kg	393 250 kg
b. Theer	33 200 kg	36 600 kg	28 800 kg	36 625 kg
c. Ammoniakwasser	58 000 kg	67 000 kg	54 000 kg	66 500 kg

Im Jahre 1900 wurde der 6er Dien mit neuen Retorten versehen und die Warmwasserheizung neugebaut. Die Kosten beliefen sich auf 2000 bzw. 1000 Mk. Um die Leistungsfähigkeit des Gaswerkes zu erhöhen, wurde im Herbst 1901 mit einem Kostenaufwande von 1100 Mk. ein neuer Kondensator eingebaut und am 28. 10. 1901 in Betrieb genommen. Die fortwährende Steigerung des Gasverbrauches machte es schließlich erforderlich, im Frühjahr 1902 einen Zweierofen in einen Dreierofen umzuwandeln und zwar in einem Bierergewölbe. Mit der Ausführung der Arbeit wurde die Firma August Klönne in Dortmund betraut. Die Anlage hat einen Kostenaufwand von 3971 Mk. — ausschl. einiger kleinerer Nebenausgaben — verursacht. Für weiteren Bedarf ist insofern vorgesorgt, als der Dreierofen mit geringen Kosten in einen Viererofen umgewandelt werden kann.

Die Zahl der Straßenlaternen wurde während der Berichtsjahre von 73 auf 81 erhöht. Sämmtliche Laternen sind während dieser Zeit mit Glühapparaten versehen worden.

d) Kreisfleinbahn.

Die im Herbst 1898 dem Verkehr übergebene Kreisbahn hat sich schnell die Gunst des Publikums erworben und dient als ein beliebtes Verkehrsmittel. Nach Eröffnung der Schwebebahn Bohwinkel-Eberfeld ist der Verkehr auf der Kreisbahnstrecke Solingen-Bohwinkel nicht unwesentlich gestiegen. Dieserhalb und um einen längst gehegten und oft zum Ausdruck gebrachten Wunsche der Gräfrather Bürgerschaft Rechnung zu tragen, wird die Direktion der Kreisbahn vom Monat Mai 1903 ab den direkten Verkehr zwischen Solingen und Bohwinkel einführen. Das lästige Umsteigen in Central kommt somit in Fortfall.

Als Gewinnantheil an dem Kleinbahn-Unternehmen hat die Stadt Gräfrath erhalten: Für die Zeit

vom 19. 11. 1898—31. 12. 1899	1897,01 Mark
für 1900	2750,80 Mark
für 1901	2559,69 Mark

e) Bergisches Elektrizitätswerk.

Mit dem Bergischen Elektrizitätswerk in Solingen haben die Gemeinden Ohligs, Wald und Gräfrath am 12. März 1901 folgenden Vertrag abgeschlossen:

Zwischen den Gemeinden

Ohligs, Wald und Gräfrath,

vertreten durch ihre unterzeichneten Bürgermeister

— einerseits — und dem

Bergischen Elektrizitätswerk m. b. H.
zu Solingen

— andererseits — wird folgender

⇒ Vertrag ⇒

abgeschlossen:

§ 1.

Die Gemeinden ertheilen dem Bergischen Elektrizitätswerke die Erlaubniß, behufs Vertheilung elektrischer Energie für Beleuchtung und Kraftübertragung sowie für etwaige sonstige industrielle oder wissenschaftliche Zwecke — innerhalb der genannten Gemeindegebiete — die im Eigenthum der vertragschließenden Gemeinden befindlichen Straßen und Straßentheile, Plätze und Brücken zur Anbringung der erforderlichen oberirdischen und unterirdischen Leitungen und Kabel, Isolatoren und Isolatorenstützen sowie zur Aufstellung von Tragsmasten und Transformatoren mitzubemühen, und verpflichten sich, während der Dauer dieses Vertrages weder dritten Personen eine Erlaubniß zur Mitbenutzung von Gemeinde-Eigenthum zur Herstellung elektrischer Leitungsanlagen zu ertheilen, noch auch selbst zum Zwecke der Stromvertheilung an Dritte — weder einzeln noch gemeinsam — ein Elektrizitätswerk zu errichten.

Unberührt hiervon bleibt aber das Recht jeder der drei Gemeinden oder einzelner Gewerbetreibenden, selbst elektrische Energie zu erzeugen und unter Mitbenutzung städtischen Eigenthums zu ihrem eigenen Bedarf oder in ihren eigenen Betrieben zu verwerthen; auch wird selbstverständlich das freie Verfügungsrecht der Gemeinden über ihre Straßen u. zur Anlage von elektrischen Leitungen für Bahnbetrieb, Telegraphen- und Telephonanlagen durch diesen Vertrag in keiner Weise berührt.

§ 2.

Die Konzession wird auf 25 Jahre, vom 1. Januar 1901 ab gerechnet, ertheilt und gilt bei deren Ablauf immer um weitere 2 Jahre verlängert, falls sie nicht spätestens ein Jahr vor Ablauf seitens der Gemeinden bzw. gemäß § 10 seitens einer oder zweier derselben oder seitens des Bergischen Elektrizitätswerkes gekündigt wird.

Bei Erlöschen der Konzession ist das Bergische Elektrizitätswerk verpflichtet, die auf Gemeindeguthum befindlichen Anlagen nach Wahl der Gemeinden bzw. gemäß § 10 seitens einer oder zweier derselben sämmtlich oder zum Theil zu beseitigen, oder zum Buchwerthe oder Taxwerthe, welcher — überall, wo davon im Vertrage die Rede ist, — ohne Rücksicht auf den Reinertrag festzusetzen ist, an die Gemeinden abzutreten. Erfolgt im letzteren Falle keine freie Verständigung über den Taxwerth, so soll dieser durch das Schiedsgericht (§ 14) festgesetzt werden.

§ 3.

Das Bergische Elektrizitätswerk verpflichtet sich, die elektrische Energie in den Gemeinden Ohligs, Wald und Gräfrath unter denselben und nicht ungünstigeren Strombezugsbedingungen abzugeben, welche für den Strombezug in einer der übrigen angeschlossenen Gemeinden gelten; hierbei sind für die hochgespannten primären Fernleitungen unterirdische Kabel zu verwenden, soweit nicht Ausnahmen in besonderen Fällen seitens der beteiligten Gemeindeverwaltung genehmigt werden, während für die niedriggespannten (secundären) Vertheilungsleitungen im allgemeinen oberirdische Leitungsanlagen gestattet sind. (Vergl. jedoch § 4.)

Sollten sich die Gesehungskosten der elektrischen Energie für das Bergische Elektrizitätswerk in Folge von Neuerungen oder Verbesserungen ermäßigen oder ermäßigen lassen, so soll das Bergische Elektrizitätswerk auf Verlangen der Gemeinden verpflichtet sein, entweder eine angemessene Ermäßigung seiner Grundpreise eintreten zu lassen, oder die Abgabe an die Gemeinden (vergl. § 4) zu erhöhen; doch tritt diese Verpflichtung des Bergischen Elektrizitätswerkes erst ein, wenn eine Ermäßigung der Gesehungskosten um mindestens 20 % gegenüber den jetzigen Kosten nachweisbar ist. Eventuell entscheidet über Grund und Betrag das Schiedsgericht.

Das Bergische Elektrizitätswerk ist nicht eher verpflichtet, mit der Verlegung der Fernleitungskabel zu beginnen, bis mindestens 250 Kilowatt für Beleuchtungs-, motorische und sonstige Anlagen in allen drei Gemeinden zusammen angemeldet sind und deren Installation beim Bergischen Elektrizitätswerk oder anderweitig bestellt ist. Sollte diese Bedingung nicht innerhalb sechs Monaten nach Abschluß dieses Vertrages erfüllt oder seitens des Bergischen Elektrizitätswerkes ohne Erfüllung dieser Bedingung mit Verlegung der Kabel begonnen sein, so können die Gemeinden vom Vertrage zurücktreten.

Andererseits ist das Bergische Elektrizitätswerk verpflichtet, bei Vermeidung einer Conventionalstrafe von je fünf Mark pro Tag und jedes rechtzeitig nach § 12 zum Anschluß angemeldete aber unverforgt gebliebene Kilowatt, spätestens nach sechs zur Kabellegung geeigneten Monaten, gerechnet von Ertheilung der erforderlichen Genehmigungen ab, mit einer ausreichenden Stromabgabe zu beginnen.

§ 4.

Für jede ausweislich der Geschäftsbücher des Bergischen Elektrizitätswerkes an die Stromabnehmer innerhalb der einzelnen Gemeinden abgegebene und bezahlt erhaltene Kilowattstunde erhält die betreffende Gemeinde eine innerhalb drei Wochen nach Feststellung der Jahresabschlüsse, spätestens am 15. März eines jeden Jahres, zahlbare Abgabe von zwei Pfennigen. Diese Abgabe ist jedoch bezüglich aller derjenigen Stromabnehmer auf die Hälfte zu reduzieren, welche in Folge der seitens der beteiligten Gemeindeverwaltung etwa anzuordnenden Einschränkungen des oberirdischen Vertheilungsleitungsnetzes durch unterirdische Vertheilungsleitungen b. dient werden müssen. (Vergl. § 3.) Kabelstrecken von weniger als 20 m Länge bleiben hierbei unberücksichtigt.

§ 5.

Den Gemeinden Ohligs, Wald und Gräfrath — und zwar sowohl einer jeden derselben für sich allein, als auch je zweien derselben oder allen dreien zusammen — wird das Recht eingeräumt, am Beginn des 6., sowie des 8., 10., 12., 14., 16. u. f. w. auf das Jahr der Eröffnung der Stromlieferung folgenden Kalenderjahres in das Stromlieferungsverhältnis des Bergischen Elektrizitätswerkes mit den sämtlichen innerhalb des Gemeindegebietes, bezw. der Gemeindegebiete angeschlossenen Stromabnehmern derart einzutreten, daß die Gemeinden den zur Bedienung sämtlicher Anschlüsse erforderlichen Strom als Großabnehmerin von dem Bergischen Elektrizitätswerke beziehen und unter Uebernahme der (secundären) Ver-

theilungsanlage — d. h. aller zwischen den Transformatoren der Fernleitungen und den Elektrizitätsmessern der Stromabnehmer liegenden Anlagen des Bergischen Elektrizitätswerkes einschließlich der etwaigen Unterstationen — die Vertheilung des Stromes an die einzelnen Abnehmer, sowie die Abrechnung mit letzteren selbst übernehmen.

Ihren diesbezüglichen Entschluß hat die betreffende Gemeinde, bezw. haben die betreffenden Gemeinden dem Bergischen Elektrizitätswerke spätestens bis zu dem dem Uebernahmetermin vorangehenden 1. Juli schriftlich anzuzeigen.

Als Uebernahmepreis sind nach Wahl der betreffenden Gemeinde resp. Gemeinden zu zahlen die buchmäßig auf die vorgenannten Anlagen incl. aller zu deren Herstellung erforderlich gewesen Nebenarbeiten verwendeten Anlagelkosten abzüglich der bis zum jeweiligen Uebernahmetermin erfolgten Abschreibungen, oder der Taxwerth; letzterer wird für jede Gemeinde besonders durch eine Sachverständigen-Commission festgestellt, in welche die betreffende Gemeinde und das Bergische Elektrizitätswerk je einen Vertreter entsendet; im Falle der Nichteinigung dieser Commission über den Taxwerth entscheidet das Schiedsgericht (§ 14).

Die zu zahlende Vergütung ist seitens des Bergischen Elektrizitätswerkes den Gemeinden nachzuweisen, welche behufs Prüfung der Richtigkeit dieses Nachweises befugt sind, noch vor definitiver Beschlußfassung über den Ankauf durch ihre entsprechend zu bevollmächtigenden Sachverständigen Einsicht in die Bücher des Bergischen Elektrizitätswerkes zu nehmen. Die Vergütung ist innerhalb 3 Monaten nach dem Uebernahmetermin an das Bergische Elektrizitätswerk baar zu zahlen, wodurch die vergüteten Anlagen Eigenthum der übernehmenden Gemeinden werden, welche damit auch die weitere Unterhaltung und Erweiterung derselben auf eigene Rechnung übernehmen.

Die übernehmenden Gemeinden erhalten für den zu Beleuchtungszwecken bezogenen Strom einen Rabatt von jedenfalls 33 $\frac{1}{3}$ % auf den Grundpreis von 60 Pfg. und für den zu sonstigen Zwecken bezogenen Strom einen Rabatt von jedenfalls 25 % auf den Grundpreis von 18 Pfg. Beträgt die Gesamtstromabnahme mindestens 1 000 000 Kilowattstunden pro Jahr, so werden diese Rabattsätze auf 45 % bezw. 30 % erhöht.

Die gemäß § 4 vom Bergischen Elektrizitätswerke zu zahlende Abgabe wird innerhalb derjenigen Gemeinde resp. Gemeinden, welche von vorstehendem Uebernahmerecht Gebrauch gemacht haben, auf 1 Pfg. pro Kilowattstunde ermäßigt, innerhalb der übrigen Gemeinden aber bleibt sie unverändert bestehen.

§ 6.

Vor Ausführung der Zuleitungs- und Anschlußanlagen ist die baupolizeiliche Genehmigung nachzusuchen. Das Bergische Elektrizitätswerk ist verpflichtet, die seitens der einzelnen Gemeinden oder der Polizeibehörden im Interesse der öffentlichen Sicherheit etwa geforderten Schutzmaßregeln sofort zu veranlassen; auch sind die Polizeibehörden berechtigt, bei Feuergefahr oder bei Löschung von Bränden die elektrischen Leitungen nöthigenfalls zerschneiden zu lassen, ohne daß dem Bergischen Elektrizitätswerke ein Anspruch auf Schadenersatz zusteht.

Das Bergische Elektrizitätswerk ist auch verpflichtet, allen zum Schutze der Telegraphen- und Telephonleitungen oder aus sonstigen Gründen von den Aufsichtsbehörden etwa anzuordnenden Weisungen nachzukommen und die hierbei etwa geforderten Veranlassungen auf eigene Kosten zu treffen.

§ 7.

Das Bergische Elektrizitätswerk ist nicht nur bei Ausführung der ersten Anlagen, sondern auch während der Dauer des Betriebes verpflichtet, alle von ihm herbeigeführten Beschädigungen der im Eigenthum der Gemeinden befindlichen Straßen, Plätze und Grundstücke, sowie sonstiger kommunaler

Anlagen (Gas- und Wasserleitungen pp.) auf eigene Kosten wiederherzustellen und die Gemeinden gegen alle Ansprüche zu vertreten und vollständig schadlos zu halten, welche infolge der Stromleitung oder der vom Bergischen Elektrizitätswerk hergestellten baulichen Anlagen gegen die Gemeinden geltend gemacht werden sollten.

§ 8.

Kommt das Bergische Elektrizitätswerk seinen auf Grund der vorstehenden §§ 6 und 7 eingegangenen Verbindlichkeiten nicht nach, so ist die beschädigte Gemeinde nach einmaliger schriftlicher, unter angemessener Friststellung erfolgten vergeblichen Aufforderung berechtigt, die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Bergischen Elektrizitätswerkes ausführen zu lassen.

§ 9.

Das Bergische Elektrizitätswerk verpflichtet sich, den vertragsschließenden Gemeinden — auch im Falle der Nichtanwendung des § 5 vorliegenden Vertrages — auf Verlangen während der ganzen Dauer dieses Vertrages den zur Speisung der gemeindeeigentlich etwa geplanten elektrischen Straßenbeleuchtung mit Glüh- oder Bogenlampen erforderlichen Drehstrom mit einem Rabatt von 45 % auf den Grundpreis von 60 Pfg. pro Kilowattstunde zu liefern.

§ 10.

Zum Beginn des 16., sowie des 18., 20., 22. und 24. auf das Jahr der Eröffnung der Stromlieferung folgenden Jahres wird den Gemeinden ferner das nur für die Anlage in allen drei Gemeinden geltend zu machende Recht eingeräumt — sei es nach vorhergegangener Uebernahme der Vertheilungsanlage gemäß § 5, sei es unter Erwerbung derselben gleichzeitig mit Ausübung des nachstehenden Rechtes — von diesem Vertrage nach mindestens ein Jahr vorher erfolgter Kündigung zurückzutreten. In diesem Fall müssen die Gemeinden außer den etwa nicht schon früher erworbenen Vertheilungs-Anlagen das (primäre) Fernleitungsnetz einschließlich der Transformatoren, sowie das seitens des Bergischen Elektrizitätswerkes auf einem im Landkreise Solingen belegenen Grundstücke etwa inzwischen hergestellte oder vor erfolgter Kündigung in Ausführung genommene besondere Wasserwerk an der Wupper oberhalb der bei Müngsten bereits bestehende Anlage übernehmen. Für die Berechnung und Zahlung des Uebernahmepreises für diese Anlagen einschließlich des Grundstücks gelten die unter § 5, Absatz 3, für die secundäre Vertheilungsanlage getroffenen Bestimmungen. Wenn einzelne der beteiligten Gemeinden von diesem Recht keinen Gebrauch machen wollen, so sind sie verpflichtet, die Ausübung dieses Rechtes auf die beiden anderen Gemeinden oder eine der drei Gemeinden zu übertragen.

Sollte mit dem Ausbau der oberhalb Kofsurterbrücke seitens des Bergischen Elektrizitätswerkes erworbenen Wupperwasserkräfte bei Zustellung der Kündigung noch nicht begonnen sein, wozu das Bergische Elektrizitätswerk solange nicht verpflichtet ist, als das Werk bei Müngsten für den Strombedarf der angeschlossenen Gemeinden noch ausreicht, so sind diese Wasserkräfte an die Gemeinden auf deren Verlangen mit abzutreten und zwar zu dem vom Bergischen Elektrizitätswerke aufgewendeten Selbstkostenpreise zuzüglich 4 % Zinsen pro Jahr. Die Zurechnung dieser Zinsen erfolgt jedoch höchstens für fünf Jahre nach Abschluß dieses Vertrages. Das Bergische Elektrizitätswerk begiebt sich des Rechtes, ohne ausdrückliche Genehmigung der vertragsschließenden Gemeinden diese Wasserkräfte zu verkaufen oder über dieselben über den 31. Dezember des 15. auf das Jahr der Eröffnung der Stromlieferung folgenden Kalenderjahres hinaus anderweitig zu verfügen.

§ 11.

Die Vertragsschließenden Gemeinden werden je eine Elektrizitäts-Kommission wählen, welche über die innerhalb der Kompetenz der einzelnen Gemeinden zu treffenden Entscheidungen Beschluß faßt, namentlich hinsichtlich der Uebernahme der secundären Vertheilungsanlagen (§ 5), der Genehmigung

der Leitungs- und sonstigen Bauausführungspläne und Zeichnungen, sowie der Aufsicht über die Ausführung und Unterhaltung der Leitungsanlagen etc. Um über die gemeinschaftlich von den Gemeinden wahrzunehmenden Interessen zu beschließen, wird aus diesen Kommissionen unter dem Vorsitz des Landrathes des Landkreises Solingen oder eines von ihm zu ernennenden Stellvertreters ein ständiger gemeinsamer Elektrizitätsausschuß gebildet. In diesen Ausschuß entsendet jede Gemeinde außer dem Bürgermeister ein Mitglied bezw. einen Stellvertreter. Durch Vermittelung dieses Ausschusses werden sämtliche in Folge dieses Vertrages zwischen dem Bergischen Elektrizitätswerke und den Gemeinden stattfindenden Korrespondenzen und Verhandlungen geführt resp. veranlaßt oder von den drei Einzel-Kommissionen aufgenommen resp. an dieselben weitergegeben werden.

§ 12.

Für die Lieferung des Stromes sind die angehefteten — auch in den übrigen Gemeinden geltenden — Strombezugsbedingungen in der Art maßgebend, daß eine Erhöhung der in denselben vorgesehenen Tariffätze während der Vertragsdauer ohne Genehmigung der Gemeinden nicht stattfinden darf. Das Bergische Elektrizitätswerk ist verpflichtet, bei Vermeidung der im § 3 angegebenen Konventionalstrafe solche Abnehmer, welche an Straßen mit vorhandenen Leitungen liegen, innerhalb 4 Wochen, andere — unbeschadet der Bestimmung des § 4 der Strombezugsbedingungen — innerhalb 3 Monaten nach erfolgter Anmeldung anzuschließen.

§ 13.

Zur Sicherstellung aller durch diesen Vertrag übernommenen Verbindlichkeiten hinterlegt das Bergische Elektrizitätswerk vor Beginn der Bauarbeiten bei der Stadtkasse zu Ohligs eine Kaution in Höhe von Mk. 5000.—, welche fortwährend auf diesen Betrag zu ergänzen ist, falls sie von den Gemeinden auf Grund des § 8 in Anspruch genommen werden sollte. Die Kaution kann baar oder in Effekten hinterlegt werden. Falls das Bergische Elektrizitätswerk der Verpflichtung, die Kaution zu ergänzen, nicht nachkommen oder die Stromlieferung nicht vertragsmäßig durchführen, oder falls dasselbe überhaupt zahlungsunfähig werden sollte, sind die Gemeinden berechtigt, nach unter angemessener Friststellung erfolgter schriftlicher Androhung einseitig vom Vertrage zurückzutreten.

§ 14.

Alle aus diesem Vertrage etwa entstehenden Streitigkeiten sollen mit Ausschluß des Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden werden, zu welchem jede der beiden Parteien ein Mitglied ernimmt. Diese haben vor der Einleitung des Verfahrens einen Obmann zu wählen. Kommt hierüber eine Einigung nicht zu Stande, so soll der Herr Regierungs-Präsident zu Düsseldorf um Ernennung des Obmannes gebeten werden.

Die übereinstimmende Entscheidung beider Mitglieder des Schiedsgerichtes ist für beide Parteien maßgebend. Ist eine Einigung nicht möglich, so entscheidet über die streitigen Punkte der Obmann: diese Entscheidung ist für beide Parteien endgültig.

§ 15.

Die Kosten dieses Vertrages trägt das Bergische Elektrizitätswerk.

Ohligs, den 12. März 1901.

Der Bürgermeister: Trommershausen.

Wald, den 12. März 1901.

Der Bürgermeister: Heinrich.

Gräfrath, den 12. März 1901.

Der Bürgermeister: Bartlau.

Solingen, den 12. März 1901.

Mendhoff. G. Paßfrath.

Um vielen Unklarheiten, wie sie im Publikum über die Installations- und Strombezugsbedingungen bestehen, entgegenzutreten, lasse ich die zwischen dem Bergischen Elektrizitätswerk und der Elektrizitäts-Kommission dieserhalb getroffenen Vereinbarungen hier im Abdruck folgen.

Vertragliche Bedingungen

über die

Ausführung von Installationen

in den Gemeinden

— Obligs, Wald und Gräfrath —

im Anschluß an das

Bergische Elektrizitäts-Werk m. b. H.

An das Bergische Elektrizitätswerk (m. b. H.) werden nur Installationen, Installationsveränderungen und Erweiterungen angeschlossen, die von Unternehmern ausgeführt sind, welche die Genehmigung erworben haben.

Diese Genehmigung kann nur an ortsansässige Unternehmer, welche in den an das Bergische Elektrizitätswerk angeschlossenen Gemeinden wohnen, auf schriftlichen Antrag und nur dann erteilt werden, wenn

1. der Unternehmer nachweisen kann, daß er bereits elektrische Installationen für Licht, Kraft oder sonstige gewerbliche Zwecke sachgemäß ausgeführt hat.
2. von dem antragstellenden Unternehmer bei der Kreiscommunalkasse zu Solingen eine Kaution im Betrage von 300 Mark hinterlegt wird, deren Zinsen dem Unternehmer verbleiben.
3. der Unternehmer die nachstehenden Bedingungen, als auf sich anwendbar anerkennt und unterzeichnet.

Im Streitfalle steht die endgültige Entscheidung über die Zulassung dem Landrathe zu, der die Entscheidung seinerseits dem Elektrizitätsausschuß übertragen kann.

§ 1.

Project-Zeichnung und Material-Berechnung der Installationen.

Die Inangriffnahme der Installationsarbeiten darf erst erfolgen, wenn der Unternehmer in den Besitz der genehmigten Projectzeichnung gelangt ist. Zu dem Zwecke hat der Unternehmer eine ordnungsmäßig ausgeführte Projectzeichnung der von ihm auszuführenden Installation in dreifacher Ausfertigung, wovon eine auf Pausleinwand gefertigt sein muß, mit einer beigefügten Materialberechnung in ebenfalls dreifacher Ausführung zur Genehmigung vorzulegen.

Je eine dieser Ausfertigungen giebt das Bergische Elektrizitätswerk an die Polizeibehörde weiter.

Die Zeichnungen müssen den Anforderungen entsprechen, die in den Sicherheits-Vorschriften für die Errichtung elektrischer Starkstromanlagen des Verbandes deutscher Elektrotechniker gestellt sind; als Maßstab ist 1 zu 50 oder 100 bei größeren Gebäuden mit über 50 Meter Frontlänge 1 zu 200 zu wählen. Die genehmigte Projectzeichnung ist auf der Baustelle stets bereit zu halten. Die erteilte Genehmigung erstreckt sich nicht auf die zwischen dem Stromabnehmer und dem Bergischen Elektrizitätswerke getroffenen oder noch zu treffenden Abmachungen bezüglich des Anschlusses.

§ 2.

Installations-Vorschriften.

Der Unternehmer verpflichtet sich, die vom Bergischen Elektrizitätswerk festgesetzten Installations-Vorschriften in jeder Beziehung anzuerkennen und auf das gewissenhafteste zu befolgen.

Im übrigen wird verlangt, daß der Unternehmer Leitungen und Apparate in einer dem Auge gefälligen Weise anordnet und sonst nur durchaus solide Arbeiten herstellt.

Da es dem Stromabnehmer nicht gestattet ist, an seiner Installation irgend welche Arbeiten selbst auszuführen oder Änderungen vorzunehmen, sofern er nicht selbst die Berechtigung hat, ist es andererseits den berechtigten Unternehmern verboten, an Stromabnehmer Materialien zu liefern und Arbeiter zu stellen, ohne sich für die damit bezweckten Installationsarbeiten verantwortlich zu machen.

§ 3.

Die Hausanschluß-Arbeiten bis zur Hauptanschluß-Sicherung einschließlich führt das Bergische Elektrizitätswerk aus. (Siehe Strombezugsbedingungen § 3.)

Den Platz des Anschlusses, wie auch den Weg und die Art der Einführung der Leitung bestimmt das Bergische Elektrizitätswerk.

Beleuchtungsanlagen bis zu 1 Kilowatt dürfen an einer Phase angeschlossen werden, während größere Installationen sowie auch Motoranlagen in 3 Leitungen angeschlossen werden müssen. Hierbei sind die gleichzeitig brennenden Lampen nach Möglichkeit gleichmäßig auf die 3 Phasen zu vertheilen.

Die Haupt- und Zweigleitungen sind so zu berechnen, daß bei voller Belastung vom Hausanschluß

bis zu jeder Glühlampe	3 Volt
bis zu den Bogenlampen	15 Volt
bis zum Motor, zu den Heizvorrichtungen u. dergl.	6 Volt

Spannungsverlust nicht überschritten wird.

Bei der Berechnung ist im Minimum für jede Glühlampe eine Stromstärke von 0,5 Ampère, für jede Bogenlampe 10 Ampère, für Motoren pro Pferdestärke 3,5 Ampère zu Grunde zu legen.

Der Platz für Zähler ist so zu wählen, daß das Zählwerk in Augenhöhe steht und von dem ablesenden Beamten ohne irgend welche besonderen Vorrichtungen abgelesen werden kann.

Keller, Klosterräume, Badezimmer und Küchen dürfen nicht für den Zähler benutzt werden. Der Raum für den Zähler muß durchaus trocken sein. (Siehe auch Strombezugsbedingungen § 7.)

Die Tafel zur Anbringung des Zählers muß den von dem Bergischen Elektrizitätswerke vorher eingeholten Größenangaben entsprechen und so durch Isolationsmaterial von der Wand getrennt sein, daß ein Zwischenraum von mindestens 30 mm entsteht. Die zum Zähler führenden Leitungen dürfen nicht durch die Tafel geführt werden, sondern müssen vorne auf derselben befestigt sein. Die Beschaffung der Tafel ist Sache des Stromabnehmers. Das Bergische Elektrizitätswerk ist berechtigt, vom Stromabnehmer alle zweckentsprechenden Vorkehrungen gegen unberechtigte Stromabnahme zu verlangen.

Im übrigen sind die jeweilig gültigen Sicherheitsvorschriften für elektrische Starkstromanlagen des Verbandes deutscher Elektrotechniker maßgebend.

Für die anzuschließenden Elektromotoren sind außerdem noch die nachstehenden Bedingungen zu beachten. Die Motoren werden auf Wunsch von dem Bergischen Elektrizitätswerke geprüft und wird darüber ein Prüfungszeugniß ausgestellt. (Wegen der Kosten siehe die Gebührensätze unter d.)

Bedingungen.

Leistungen P. S.	Wir- tungs- grad %	bei Vollast Phasenver- schiebung cos.	Isolation gegen Körper	Anlauf- Strom- stärke Amp.	Leer- lauf- Arbeit K. W.	Art des Ankers
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1/8	55 ⁰ /0	0,65	1/2 Megohm	Das	0,025	
1/4	70 ⁰ /0	0,75	" "	Doppelte	0,033	
1/2	70 ⁰ /0	0,85	" "	der	0,050	Kurz-
1	75 ⁰ /0	0,90	" "	normalen	0,080	schluß
2	80 ⁰ /0	0,90	" "	Strom- stärke	0,130	
3	82 ⁰ /0	0,90	" "		0,170	
5	85 ⁰ /0	0,90	1/2 Megohm	Die	0,240	
7,5	85 ⁰ /0	0,90	" "	normale	0,320	Schleif-
10	86 ⁰ /0	0,90	" "	bei	0,400	ring
15	87 ⁰ /0	0,90	" "	Anlassen	0,550	mit be-
20	88 ⁰ /0	0,90	" "	mit	0,650	sonderem
30	89 ⁰ /0	0,90	" "	Vollast	0,800	Anlasser
40	89 ⁰ /0	0,90	" "		1,000	

Sollten die Motoren und Anlaufvorrichtungen den Bedingungen in irgend einer Beziehung nicht entsprechen oder beim Anlassen oder im Betriebe störende Einwirkungen ausüben oder zu Mißständen Anlaß geben, so ist das Bergische Elektrizitätswerk berechtigt, die Genehmigung ohne weiteres wieder zurückzuziehen. Der Firma erwachsen aus einer solchen Entziehung keine Entschädigungsansprüche an das Bergische Elektrizitätswerk.

§ 4.

Überwachung der Installationsarbeiten.

Dem Bergischen Elektrizitätswerk bzw. dessen Beamten steht das Recht zu, die Installationsarbeiten während und nach der Ausführung zu überwachen.

Angeordnete Aenderungen berührt in keiner Weise die Verpflichtungen des Unternehmers gegen seinen Auftraggeber.

§ 5.

Abnahme der Installation.

Keine Installation, Installations-Veränderung oder -Erweiterung darf unter Strom genommen werden, bevor nicht die Arbeiten endgültig geprüft sind und die Abnahme bestätigt worden ist.

Der Unternehmer hat zu diesem Zweck die Abnahme unter Benutzung des von dem Bergischen Elektrizitätswerke, gegen Erstattung der Selbstkosten, zu beziehenden Formulars schriftlich zu beantragen.

Die Installation wird dann, sofern alle sonstigen Bedingungen erfüllt sind, Zeichnung und Material-Berechnung der ausgeführten Anlage entsprechen, einer Abnahme-Prüfung unterzogen, zu welcher der Termin vom Bergischen Elektrizitätswerke vorher bestimmt wird. Bei der Abnahme-Prüfung muß der Unternehmer oder dessen Bevollmächtigter zugegen sein. Der Polizei-Behörde wird der Abnahmetermin vorher mitgeteilt.

Die Unterstromabnahme einer Installation wird durch das Bergische Elektrizitätswerk erst dann vollzogen, nachdem sämtliche bei der Abnahme-Prüfung vorgefundenen Mängel vom Unternehmer beseitigt sind. Es ist unter keinen Umständen gestattet, Installationen, Installations-Veränderungen bzw.

-Erweiterungen vorher unter Strom zu nehmen, auch nicht versuchsweise auf nur kurze Zeit, wenn hierzu nicht in jedem Falle eine besondere Genehmigung eingeholt und erteilt worden ist. Desgleichen ist niemanden gestattet, an den dem Bergischen Elektrizitätswerke gehörigen Gegenständen (Hausanschluß-Vertung, Hausanschluß-Sicherung, Transformatoren, Ausschalter und Elektrizitätsmesser) irgend welche Arbeiten vorzunehmen.

Die von dem Unternehmer zu tragenden Kosten der Prüfungsarbeiten berechnen sich nach folgenden Sätzen.

Die Beträge werden monatlich zusammengestellt und durch das Bergische Elektrizitätswerk eingezogen.

Sätze für die Abnahme der Anlagen.

Die Gebühr berechnet sich nach der Anzahl der in der geprüften Anlage vorhandenen Glühlampen, bzw. soweit andere Stromverbrauchende Apparate vorhanden sind, für das Stromäquivalent, ausgedrückt in Glühlampen von 16 Hejner-Einheiten und beträgt für eine Anlage mit:

a. Glühlampen:

1—10	3,00 Mark,
11—15 für die ersten 10 Lampen	3,00 Mark,
für jede folgende	0,30 Mark,
16—20 für die ersten 15 Lampen	4,50 Mark,
für jede folgende	0,25 Mark,
21—25 für die ersten 20 Lampen	5,75 Mark,
für jede folgende	0,20 Mark,
26—40 für die ersten 25 Lampen	6,75 Mark,
für jede folgende	0,15 Mark,
41—60 für die ersten 40 Lampen	9,00 Mark,
für jede folgende	0,10 Mark,
61 und mehr, für die ersten 60 Lampen	11,00 Mark,
für jede folgende	0,05 Mark.

b. Bogenlampen:

1—2	2,00 Mark,
3—4 für die ersten 2 Lampen	2,00 Mark,
für jede folgende	1,00 Mark,
5—10 für die ersten 4 Lampen	4,00 Mark,
für jede folgende	0,50 Mark,
11 und mehr für die ersten 10	7,00 Mark,
für jede folgende	0,25 Mark.

c. Heizapparate:

Es wird die Hälfte der Sätze berechnet, welche sich ergeben, wenn der Stromverbrauch in Glühlampen zu 16 H. E. ausgedrückt ist.

d. Electromotoren:

bis 1 P. S. einschließlich	5,00 Mark,
über 1—3 P. S. einschließlich	7,50 Mark,
über 3—6 P. S. einschließlich	10,00 Mark,
über 6—12 P. S. einschließlich	12,50 Mark,
über 12 P. S.	15,00 Mark.

Die besondere Prüfung der Electromotoren ist keinem Zwang unterworfen, wird aber von dem Bergischen Elektrizitätswerk auf Wunsch zu gleichen Sätzen wie unter d im Prüfraum des Bergischen Elektrizitätswerkes ausgeführt.

Bei Prüfung von Decorationsbeleuchtungen zc. berechnet sich die Gebühr nach der aufgewendeten Zeit in der Weise, daß für jede angefangene Stunde des Prüfungsbeamten 2,00 Mark und für die Stunde eines Gehülfen 1,00 Mark in Ansatz gebracht wird.

Außerdem werden in Fällen, in welchen Anlagen nicht fertig sind, aber trotzdem die einseitige Abnahme des fertiggestellten Theiles verlangt wird, für jede provisorische Abnahme ein Betrag von 5 Mark und in Fällen, in welchen Anlagen wegen Beanstandung der Arbeiten nicht abgenommen werden konnten, zwei Mark eingezogen.

§ 6.

Durch die Ueberwachung, Prüfung und den Anschluß einer Anlage an das Leitungsnetz übernimmt das Bergische Elektrizitätswerk keine Verantwortlichkeit für die Güte derselben.

§ 7.

Inanspruchnahme der Kaution.

Der Unternehmer ist für alle den Vorschriften zuwiderlaufenden Handlungen seiner Beamten und Leute verantwortlich. Wenn dem Bergischen Elektrizitätswerk oder dem Stromabnehmer, für dessen Rechnung die Installation ausgeführt wird, aus solchen Fällen irgend welcher Schaden entsteht, können die Kosten der Wiederherstellung der Kaution entnommen werden. Ferner ist das Bergische Elektrizitätswerk berechtigt, nicht rechtzeitig und ordnungsmäßig vorgelegte Unterlagen auf Kosten des Unternehmers zu ergänzen, auch Installationen, welche nicht den Installationsbedingungen entsprechend ausgeführt sind, auf Kosten des Unternehmers vervollständigen zu lassen.

Diese, wie alle aus der Installations-Ueberwachung entstandenen Forderungen und Ordnungsgebühren können von der Kaution abgehalten werden, wenn der Unternehmer die Forderungen nicht innerhalb 8 Tagen nach Zustellung der Rechnungen begleicht.

§ 8.

Verhängung von Ordnungsstrafen und Entziehung der Berechtigung.

Wenn der Unternehmer oder seine Beauftragten ohne Genehmigung des Bergischen Elektrizitätswerkes den Anschluß einer Installation oder eines Theiles einer Installation vollziehen, wird der Unternehmer bei gleichzeitiger Inanspruchnahme für den verbrauchten Strom in eine Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark genommen, außerdem kann dem Unternehmer die Genehmigung entzogen werden. Desgleichen kann dem Unternehmer eine Ordnungsstrafe bis zu demselben Betrage ertheilt werden, wenn er oder seine Beauftragten gegen die vorgeschriebenen Bedingungen verstoßen, in Wiederholungsfällen wird dem Unternehmer die Genehmigung entzogen. Sie wird dem Unternehmer auch entzogen, wenn derselbe die Kaution nicht in der vorgeschriebenen Höhe aufrecht hält oder wenn er sich als unzuverlässig erweist.

Streitigkeiten über die Verhängung und Höhe der Ordnungsstrafen über Entnahmen aus der Kaution sowie über die Entziehung der Genehmigung entscheidet endgültig der Landrath, der die Entscheidung seinerseits dem Elektrizitätsausschuß übertragen kann.

Der Unternehmer verzichtet auf jeden Schadenersatz, der ihm eventl. durch die Entziehung der Genehmigung entsteht.

Die Ordnungsstrafen fließen den Ortsgruppen des Vereins für das Gemeinwohl in den betr. Gemeinden zu.

§ 9.

Verzichtleistung auf die Berechtigung.

Die Kaution oder der verbliebene Rest der Kaution wird dem Unternehmer nach Ablauf einer dreimonatigen Kündigungsfrist gegen Rückgabe der Berechtigungsurkunde zurückerstattet.

§ 10.

Streitigkeiten.

Ueber Streitigkeiten zwischen dem Bergischen Elektrizitätswerke und dem Installateur oder Stromabnehmer über Auslegung und Anwendung der Strombezugs- und Installationsbedingungen entscheidet der Landrath, der die Entscheidung dem Elektrizitäts-Ausschuß übertragen kann. Bei Nichteinigung entscheiden die ordentlichen Gerichte.

Solingen, im November 1902.

Bergisches Elektrizitäts-Werk

m. b. H.

Die Direktion.**Bedingungen**

für

Lieferung elektrischer Energie

aus dem

Bergischen Elektrizitäts-Werke

m. b. H.

Solingen.

§ 1.

Energie-Abgabe.

Das Bergische Elektrizitätswerk (m. b. H.) liefert den elektrischen Strom unter nachstehenden Bedingungen zu den angegebenen Preisen.

Der Strom wird durchweg als dreiphasiger Wechselstrom, sogenannter Drehstrom mit einer Betriebsspannung von 3×220 Volt und 50 Perioden geliefert. Ausnahmsweise kann auch Strom von anderer Spannung geliefert werden, wenn der Antragsteller auf Verlangen des Werkes die Kosten des alsdann erforderlich werdenden besonderen Transformators nebst Zubehör trägt und bei gewünschter höherer Spannung die Genehmigung der Ortspolizeibehörde erhält.

Die Benutzung von Elektromotoren zum Betriebe von Glüh- oder Bogenlampen ist unterjagt. Bei Zuwiderhandlungen ist die Gesellschaft befugt, die Stromlieferung einzustellen und für den gesammten während des laufenden und der vorhergehenden beiden Monate bezogenen Strom den Preis von 55 Pfennigen pro Kilowattstunde zu fordern, beziehungsweise nachträglich zu berechnen. Es ist unterjagt, den gelieferten Strom zu Gunsten eines Dritten zu benutzen, oder von einem Dritten benutzen zu lassen, oder an einen Dritten abzugeben.

§ 2.

Anmeldung.

Für die Anschlußanträge sind die vom Werk kostenlos zu beziehenden Anmeldebogen auszufüllen und unterschrieben dem Bergischen Elektrizitätswerk zu übermitteln. Ist der Anmeldende nicht der Eigenthümer des anzuschließenden Grundstücks, so ist dem Anmeldebogen eine schriftliche Erklärung des Eigenthümers beizufügen, durch welche dieser sein Einverständnis

niß mit der Einführung der elektrischen Leitungen in sein Grundstück und Gebäude auf die Dauer von mindestens 5 Jahren ausdrückt. Das Werk kann den Anschluß-Antrag für Grundstücke an bisher nicht angeschlossenen Straßen ablehnen, falls und solange pro lfd. m Zuleitung, vom nächsten Speisepunkt an gerechnet, nicht mindestens 0,02 Kilowatt auf 5 Jahre verbindlich angemeldet sind, oder die Interessenten die Kosten der Zuleitung nicht selbst übernehmen wollen.

Der angemeldete und von dem Bergischen Elektrizitätswerk angenommene Anschluß-Antrag bleibt sowohl für den Besteller, als auch für das Bergische Elektrizitätswerk bis zum Ablauf des auf das Bestelljahr folgenden Kalenderjahres in Kraft. Er läuft in diesem Falle und stets weiter bis zum Ablauf des nächsten Halbjahres, falls nicht 3 Monate vor Beginn desselben gekündigt worden ist. Demnach hat die Kündigung zum 31. Dezember vor dem 1. April und die zum 30. Juni vor dem 1. Oktober zu erfolgen.

Ueber die genehmigte Concessionsdauer des Werkes hinaus ist letzteres keinem Abnehmer gegenüber zur Stromlieferung verpflichtet.

Nach Ablauf des Stromlieferungs-Verhältnisses ist das Werk berechtigt, die Anschluß-Anlage sofort auszuschalten. Ein Anspruch auf Wiederherstellung seiner etwaigen früheren Betriebs-Anlagen steht dem Strom-Abnehmer unter keinen Umständen zu.

§ 3.

Hausanschluß

Die Herstellung der Anschlußanlage vom Straßenleitungsnetz bis zu der Hauptanschlußsicherung einschließlich wird vom Bergischen Elektrizitätswerk ausgeführt und zwar läßt das Werk die auf öffentlichem Grund und Boden liegenden Zuleitungsanlagen auf eigene Rechnung, die übrigen Anlagen aber auf Kosten des Antragstellers herstellen, welchem über die Kosten auf Verlangen vorher ein verbindlicher Kostenschlag vorgelegt werden soll. Für Anschlüsse, welche eine Erweiterung oder sonstige Aenderung der Anlage oder des Betriebes des Werkes notwendig machen würden, bleiben besondere Abmachungen vorbehalten.

§ 4.

Hausinstallation.

Die Ausführung der Hausinstallation, sowie Lieferung der Motoren, Bogenlampen und Glühlampen dürfen nur von Unternehmern ausgeführt werden, welche sich eine diesbezügliche Berechtigung erworben haben. Installationen, Installations-Veränderungen und -Erweiterungen, welche nicht von solchen Unternehmern ausgeführt sind, werden nicht an das Bergische Elektrizitätswerk angeschlossen. Ebenso ist dem Stromabnehmer streng untersagt, an bestehenden Installationen und namentlich an den dem Bergischen Elektrizitätswerke gehörenden Gegenständen selbst irgend welche Abänderungen zu treffen.

§ 5.

Prüfung und Ueberwachung der Installations-Arbeiten.

Im Interesse der Stromabnehmer sowohl als auch der Betriebssicherheit des Werkes hat das Bergische Elektrizitätswerk das Recht, alle Installationsarbeiten während der Ausführung und auch nachher im Betriebe zu prüfen. Den Beauftragten des Bergischen Elektrizitätswerkes muß zwischen 8 Uhr Morgens und 7 Uhr Abends, in besonders dringenden Fällen auch außerhalb dieser Zeit, der Zutritt zu allen Theilen der Installation gestattet sein.

Jede Installation, Installationsveränderung und -Erweiterung ist durch den berechtigten Unternehmer schriftlich zur Genehmigung vorzulegen. Die hierzu erforderlichen Unterlagen,

Zeichnungen u. s. w. sind sowohl von dem Unternehmer als auch von dem Stromabnehmer zu unterzeichnen. Installationen, Installations-Veränderungen oder -Erweiterungen, welche nicht den Vorschriften entsprechend zur Ausführung gekommen sind, oder später nach der Unterstromnahme nicht mehr den Vorschriften entsprechen, werden nicht an das Bergische Elektrizitätswerk angeschlossen oder angeschlossen gehalten. (Siehe § 6 Abs. 2.)

§ 6.

Sicherheitsvorrichtungen.

Da eine Feuergefährdung eintreten kann, wenn die angeordneten Sicherheitsvorrichtungen verändert oder umgangen werden, ist es verboten, an Stelle einer vorgeschriebenen Bleisicherung eine für stärkere Ströme zu setzen. Im Falle sich das Durchschmelzen einer Sicherung wiederholt, ist ein Fehler in der betreffenden Leitung vorhanden. In solchen Fällen ist das Bergische Elektrizitätswerk unverzüglich davon in Kenntniß zu setzen, gleichzeitig ist ein Installateur hinzuziehen.

Die Polizeibehörde und das Bergische Elektrizitätswerk können in Fällen besonderer Gefahr die Benutzung der Installation ganz oder theilweise so lange untersagen, bis der Fehler beseitigt ist.

§ 7.

Elektrizitäts-Zähler.

Die Elektrizitätszähler werden ausschließlich vom Werk und zwar die für Kraftabgabe gegen Miethe an die Stromabnehmer abgegeben. Das Werk entscheidet über die Größe, sowie über den Ort und die Art ihrer Aufstellung und besorgt deren Unterhaltung auf eigene Rechnung, soweit etwaige Reparaturen nicht durch Verschulden des Abnehmers oder durch dritte Personen nöthig geworden sein sollten. In letzteren Fällen hat der Stromabnehmer die Reparaturkosten zu tragen.

Der Antrag des Abnehmers ist der Zähler einer Prüfung zu unterziehen. Zeigt derselbe innerhalb einer zulässigen Abweichung von + 5 % richtig, so hat der Abnehmer die Kosten zu tragen, andernfalls das Werk.

Hat ein Zähler nachweislich unrichtig oder gar nicht funktioniert, so wird der noch nicht bezahlte Stromverbrauch unter billiger Berücksichtigung der vorliegenden Verhältnisse oder der Angabe des Abnehmers nach Schätzung berechnet.

Beglichene Forderungen sollen mit Ausnahme des zu § 1 Abs. 3 angeführten Falles als beiderseits richtig anerkannt sein.

§ 8.

Zahlungsbedingungen.

Die Bezahlung der ausgeführten Anschlußanlagen, soweit dieselben nicht kostenlos gemacht sind, muß innerhalb 10 Tagen nach Zustellung der Rechnung erfolgen, widrigenfalls das Werk unbeschadet aller anderen Rechte die Stromlieferung verweigern oder auch die Anlage unter Inanspruchnahme des Bestellers für die Einbuße an Arbeitslohn und Material wieder beseitigen lassen kann. Das Werk behält sich vor, vor Beginn der Anschlussarbeiten von dem Besteller die Vorauszahlung eines Drittels der Kosten zu verlangen, um sich an diesem Betrage eintretendfalls schadlos zu halten.

Die Stromkosten werden monatlich ohne Berücksichtigung von Rabatten in Rechnung gestellt und zugleich mit den Gebühren an Zählermieten und Zählerunterstützungskosten eingezogen. Die Rabattvergütungen werden bei der letzten Monatsrechnung verrechnet.

Das Werk ist berechtigt, von den Abnehmern die Stellung einer angemessenen Sicherheit für die Bezahlung des Stromes und der sonstigen Gebühren zu verlangen.

§ 9.

Stromabspernung.

Das Werk ist berechtigt und erforderlichenfalls verpflichtet, den Strom sofort abzusperrn, wenn

- den in diesen Bedingungen enthaltenen Vorschriften nicht nachgekommen oder denselben zuwider gehandelt wird,
- den Beauftragten des Werkes der Zutritt zu den Anschluß-Anlagen und Installationen zu irgend einer Zeit ohne zwingenden Grund verweigert wird,
- der Abnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Sobald der für die Abspernung maßgebende Grund beseitigt ist, wird die Anlage wieder unter Strom gesetzt.

§ 10.

Betriebs-Störungen.

Bei außergewöhnlichen Vorkommnissen, wie Natur-Ereignissen, Feuers-Gefahr, Krieg, Arbeiterstreiks, Störung der öffentlichen Ordnung etc. und insolge von anderen die Stromlieferung unterbrechenden oder störenden Ursachen, deren Eintreffen vom Werke nicht voraussehen oder deren Abwendung zeitweilig nicht in seiner Macht stand, hört die Verpflichtung des Werkes zur Stromlieferung so lange auf, bis die Störungen in der Erzeugung und Fortleitung des Stromes oder deren Folgen wieder beseitigt sind.

Falls das Bergische Elektrizitätswerk ganz oder theilweise an der Stromlieferung behindert ist, steht den Stromabnehmern eine Entschädigung nicht zu.

§ 11.

Tarif.**A. Strombezug für Kraftzwecke.**

Grundpreis 18 Pfennig für die Kilowattstunde. (1000 Watt = 1 Kilowatt, 736 Watt = 1 theor. P. S.) mit Rückvergütung folgender Rabatte:

Bei einer Jahres-Entnahme			
von mehr als	2 000 Kilowattstunden	5	%
	3 000 Kilowattstunden	9	%
	5 000 Kilowattstunden	12	%
	10 000 Kilowattstunden	15	%
	30 000 Kilowattstunden	17½	%
	50 000 Kilowattstunden	20	%
	100 000 Kilowattstunden	nach	Uebereinkunft.

B. Strombezug für Beleuchtungszwecke.

Grundpreis 55 Pfennig pro Kilowattstunde mit Rückvergütung folgender Rabatte:

Bei einer Jahres-Entnahme im Werthe			
von mehr als	Mark 500	5	%
von mehr als	Mark 1000	10	%
von mehr als	Mark 1500	17	%
von mehr als	Mark 2000	25	%

In den Arbeitsräumen, in denen Kraft verwendet wird, können Glühlampen zu 16 Kerzen an den Kraftzähler angegeschlossen werden mit einem monatlichen Zuschlag von 25 Pfennigen für die Lampe.

C. Zählermiete.

Der jährliche Miethzins beträgt für Zähler (Drehstromzähler) für einen Motor bis zu 2 P. S. = 10 Mark, darüber hinaus 14 Mark. Zählermiete für Beleuchtung wird nicht erhoben.

Solingen, im November 1902.

Bergisches Elektrizitäts-Werk

m. b. H.

Die Direktion.

Die Zahl der auf Grund des Vertrages bis zum 31. Dezember 1902 in Gräfrath geschaffenen Anschlüsse beträgt 38.

Der Gewinnantheil der Gemeinde (§ 4 des Vertrages) belief sich im Jahre 1900 auf 62,21 Mk. und im Jahre 1901 auf 116,36 Mk.

III. Mittheilungen von anderen Behörden.

1. Kirchenwesen.

In der Bürgermeisterei bestehen 3 Kirchengemeinden, nämlich:

1. die evang. Kirchengemeinde Gräfrath (etwa 1650 Mitglieder),
2. die kath. Kirchengemeinde Gräfrath (etwa 1850 Mitglieder),
3. die evang. Kirchengemeinde Ketzberg (etwa 2780 Mitglieder).

Zur evangelischen Kirchengemeinde Gräfrath gehören die Ortschaften Gräfrath Stadt, Badesmühle, Bergerbrühl (theilweise), Blumenthal, Dyd (theilweise), Freudenberg, Grünewald, Grund, Heiderhof, Landstraße, Mühlenbusch, Piepersberg, Steinbeck, Tummelhaus und Ziegelfeld,

und zur evangelischen Kirchengemeinde Ketzberg die Ortschaften Altenfeld, Aue, Bergerbrühl (theilweise), Bimerich, Busch, Buscherfeld, Central, Dahl (theilweise), Donaustraße, Dyd (theilweise), Eichholz, Flockerholz, Ketzberg, III. Kotten, Kulf, Laiken, Neuenhaus, Neuenkulle, Oben-Flachberg, Oben zum Holz, Paashaus, Rathland, Rauenhaus, Ringelshäuschen, Schafenhaus, Scheideritlen, Schieten, Schlagbaum, Schweizerstraße, I., II. und III. Stockdum, Stöckerberg, Unten-Flachberg und Unten zum Holz.

Die katholische Gemeinde erstreckt sich über die ganze Civildgemeinde Gräfrath, außerdem gehören ihr noch einzelne Theile der Bürgermeisterei Daan an.

Die evangelischen Eingepfarrten der Ortschaften Apfelbaum, Dahl (theilweise), Eckstumpf, Ehren, Focher, Heide und Nümmen gehören zur Kirchengemeinde Wald.

Als Seelsorger sind thätig:

1. In der evang. Kirchengemeinde Gräfrath Herr Pfarrer Müller, seit dem Jahre 1861.
2. In der kath. Kirchengemeinde Gräfrath Herr Pfarrer Middendorf, seit dem Jahre 1896.
3. In der evang. Kirchengemeinde Ketzberg Herr Pfarrer Brachmann, seit dem Jahre 1889.

Die evangelische Kirche in Gräfrath ist im Sommer des Jahres 1902 durch Vornahme von baulichen Aenderungen und durch Anbringung eines neuen Cementverputzes wesentlich verschönert worden.

Wegen der zur Erhebung gelangenden Kirchensteuern vergleiche Abschnitt II Nr. 11 dieses Berichtes.

2. Postverkehr 1900 und 1901.

	Kaiserliches Postamt Gräfrath		Kaiserliches Postamt Fohde-Solingen	
	1900	1901	1900	1901
1. Personal: (Nach dem Stande vom 1. 12. 1902) . . .	6 Beamte 8 Unterbeamte		3 Beamte 5 Unterbeamte 1 Schreibhülfe	
2. Verkehr:				
a. Eingegangene Brieffendungen	563 342	600 002	616 226	539 838
b. Aufgegebene "	647 504	640 978	1 306 656	693 550
c. Eingegangene Packet- und Geldsendungen:				
Stück	21 406	22 365	21 339	19 625
Betrag	2 288 209	2 025 991	2 934 267	1 261 858
d. Aufgegebene Packet- und Geldsendungen:				
Stück	99 926	113 846	235 075	153 571
Betrag	422 948	668 310	843 067	730 888
e. Eingegangene Nachnahmen:				
Stück	3 534	3 625	1 804	1 894
Betrag	86 395	57 334	41 492	37 485
f. Aufgegebene Nachnahmen:				
Stück	122 224	100 353	143 683	88 781
Betrag	543 899	899 811	1 580 513	1 179 051
g. Aufgegebene Postaufträge	1 183	1 013	2 264	1 914
h. Eingegangene " :				
Stück	783	897	751	706
Betrag	43 778	73 043	81 021	85 690
i. Eingegangene Postanweisungen:				
Stück	123 785	138 110	532 940	196 580
Betrag	1 836 779	1 959 277	2 960 425	2 413 242
k. Aufgelieferte Postanweisungen:				
Stück	15 908	15 915	8 016	8 042
Betrag	839 474	818 804	482 055	468 978
l. Eingegangene Telegramme	1 795	1 744	1 115	913
Aufgelieferte "	1 486	1 340	1 209	1 775
3. Zahl der zur Postbeförderung benutzten Eisenbahnzüge täglich		13		5
4. Zahl der Straßenbriefkästen		7		2

3. Eisenbahn-Verkehr.

Auf der Station Gräfrath verkehren täglich 22 Personenzüge, nämlich von Gräfrath nach Bohwinkel 10 Personenzüge und von Gräfrath nach Solingen 12 Personenzüge.

Der Stückgüterverkehr betrug im Versandt und Empfang:

	1900	1901
Der Versandt:	14 106 t	6 524 t
Der Landungsverkehr:	18 869 t	12 402 t
sodaß ein Umschlag von	32 975 t	18 926 t

erreicht wurde.

Die Einnahmen aus dem Güterverkehr beliefen sich im Jahre 1900 auf 65 670 Mk. (brutto), im Jahre 1901 auf 46 129 Mk. (netto).

An Frachtbriespositionen wurden ausgefertigt:

a. im Versandt 1900 = 16 102 und 1901 = 16 455
 b. im Empfang 1900 = 17 425 und 1901 = 16 390
 sodaß also eine Anzahl von 33 527 bzw. 32 845 Stück Frachtbriesen zur Behandlung gelangten.

Durch die Eröffnung der Kreisbahn (1898), die den Verkehr zwischen Bohwinkel einerseits und den Städten Solingen, Wald und Ohligs andererseits vermittelt, ist der Personenverkehr auf der Staatsbahn nicht unwesentlich zurückgegangen; denn während im Jahre 1898 78 658 Personen befördert worden sind, beträgt die Zahl der im Jahre 1899 beförderten Personen nur 38 475 im Jahre 1900 = 32 325 und im Jahre 1901 = 31 661.

Gräfrath, den 6. Januar 1903.

Der Bürgermeister:
 Bartlau.

Etat

für die

Gemeindekasse der Stadt Gräfrath

für das Jahr 1902.

Benennung der Gemeinde	Bevölkerung der Gemeinde 1900	Betrag der direkten Steuern vom Jahre 1901 an													
		Grundsteuer		Gebäude- steuer		Einkommen- steuer		Betriebs- steuer		Gewerbe- steuer		Summa			
		M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ		
Gräfrath	7 933	2 382	76	14 051	40	35 682	—	595	—	9 804	—	62 515	16		
						3 488	—	fingirte Einkommensteuer				3 488	—		
												Im Ganzen		66 003	16

Es wird hiermit bescheinigt, daß der gegenwärtige Haushalts-Stat der Stadt **Gräfrath** in Gemäßheit des § 60 der Städteordnung vom 15. Mai 1856 vor der Prüfung durch die Stadtverordneten-Versammlung während 8 Tagen im Rathhause zu Gräfrath zur Einsicht offen gelegen hat und diese Offenlegung vorher gehörig bekannt gemacht worden ist.

Gräfrath, den 19. Januar 1902.

Der Bürgermeister:

gez. Bartlau.

№	Einnahme	Für 1901		Für 1902	
		M.	ℳ	M.	ℳ
	Titel I.				
	Bestand aus dem Vorjahre	3 000		8 500	
	Titel II.				
	Grundrenten.				
1	Anerkennungsgebühren von				
	a) Gembruch Eduard Erben Mk. 1,00				
	b) Müller, Pfarrer " 0,20				
	c) Rütgers Karl Rudolf " 1,00				
	d) Bredt Paul " 1,00				
	e) Billms Wilhelm und Gustav " 10,00				
	f) Kiepmann Ernst & Co. " 1,00				
	g) Patten Karl " 0,20				
	h) Stöcker Karl Wilhelm " 1,00				
	i) Erfmann gt. Koch Wittwe " 1,00				
	k) Kaiserliche Postverwaltung " 1,00				
	l) Union Electr.-Gesellschaft " 1,00				
	m) Schäfer, Remscheid " 3,00	21	40	21	40
	Summa Titel II	21	40	21	40
	Titel III.				
	Bestimmte Einkünfte.				
	Abgabe von der Stadtwaage	5		5	
	Summa Titel III	5		5	
	Titel IV.				
	Unbestimmte Einkünfte von Patrimonial-Vermögen und Gerechtsamen.				
1	Marktstandsgelder	150		175	
	Summa Titel IV	150		175	
	Titel V.				
	Zinsen von Aktiv-Kapitalien und Einnahmen aus städtischen Anstalten und Gebäuden.				
1	Zinsen der Flic'schen Stiftung und zwar $4\frac{1}{2}\%$ von 27 000 Mk., einzuzahlen von den Grundbuchschulden Hugo Menzel in Düsseldorf am 20. Juni und 20. Dezember eines jeden Jahres	1 215		1 215	
2	Zinsen von dem Vermächtnisse F. W. de Foy $3\frac{3}{4}\%$ von 500 Mk.	20		18	75
3	Zinsen von 3000 Mk. Flic'sche Stiftung zu $3\frac{3}{4}\%$ angelegt bei der hiesigen Sparkasse	120		112	50
4	Zinsen von dem Vermächtnisse Helene Rütgers, $3\frac{3}{4}\%$ von 500 Mk., angelegt wie vor	20		18	75
5	Zinsen von dem Vermächtnisse August Rütgers, $3\frac{3}{4}\%$ von 500 Mk., angelegt wie vor	20		18	75
6	Zinsen des Krankenhausbaufonds, 4% von 992,98 Mk., angelegt wie vor	38	19		
	Uebertrag	1 433	19	1 383	75

Die Zinsen sind dem
Fonds zuzuführen.

№	Einnahme	Für 1901		Für 1902			
		M.	ℳ	M.	ℳ		
	Uebertra	1 433	19	1 383	75		
7	Zinsen des Schulhausbaufonds, 4 ⁰ / ₁₀₀ von 300 Mk., angelegt wie vor	12				Die Zinsen sind dem Fonds zuzuführen.	
8	Von der städtischen Gasanstalt hier: a) Zinsen des Anlagekapitals von 156 480,50 Mk. zu 4 ¹ / ₄ ⁰ / ₁₀₀ = 6 650,42 Mk. b) Abtragung auf die Anleihe 2100,00	8 816	15	8 750	42		
9	Wohnungsmiethe aus der alten evangelischen Schule	150		150			
9a	Wohnungsmiethe aus der alten evangelischen Schule	75					
10	Miethe aus dem Hause Küllersberg 291	365		365			
	Summa Titel V	10 851	34	10 649	17		
	Titel VI. Außerordentliche Einnahmen.						
1	Mahn- und Beitreibungsgebühren	420		420			
2	Beitrag der Ortskrankenkasse zu dem Gehalt des Rendanten	600		600			
3	Aus dem Polizeistrafgelderfonds für arme und verwaiste Kinder	430		450			
4	Strafgelder	180		140			
5	Jagd pachtgelder	1 280		1 280			
6	Fischereipachtgelder	36		36			
7	Erstattung von Armenpflegekosten und sonstige Zuwendungen für Arme	2 000		2 000			
8	Staatsbeitrag zu dem Dienstehkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen	6 800		7 000			
9	Durchlaufende Gelder	3 000		3 000			
10	Hebegebühren für Polizeistrafgelder	50		50			
11	Hebegebühren für Pferde- und Rindvieh abgaben	5		5			
12	Hebegebühren für Feuerversicherungsbeiträge	120		120			
13	Hebegebühren für Handelskammer- und Gewerbegerichtsbeiträge	120		120			
14	Gewinnantheil an der Kreisbahn	2 000		2 700			
15	Grabgelder	150					
16	Unvorhergesehene Einnahmen	1 046	26	1 568	43		
	Summa Titel VI	18 237	26	19 489	43		
	Titel VII. Für Straßen- und Wegebauten.						
1	Von der Sparkasse anzuleihen zu 4 ¹ / ₂ ⁰ / ₁₀₀			20 000		Vergleiche Ausgabe Titel V Nr. 7 und 11.	
	Summa Titel VII			20 000			
	Titel VIII. Kommunalabgaben. A. Gebühren.						
1	Baupolizei gebühren	700		700			
2	Standesamtsgebühren	120		130			
3	Gebühren für Auskunftsertheilungen	15		15			
4	Gebühren für Ziegenbockhaltung	600		400			
	Uebertrag	1 435		1 245			

№	Einnahme		Für 1901		Für 1902	
			M.	ℳ	M.	ℳ
		Uebertrag	1 435		1 245	
		B. Beiträge.				
		C. Indirekte Steuern.				
5		Hundesteuer	1 500		1 500	
6		Lustbarkeitssteuer	1 000		1 000	
7		Biersteuer	3 000		3 000	
		D. Direkte Gemeindesteuern.				
8		Zuschläge zur Betriebssteuer	360		357	
9		Realsteuern:				
		a) Zuschläge zur Grundsteuer	3 812		3 812	
		b) " " Gebäudesteuer	21 970		22 481	
		c) " " Gewerbesteuer	12 635		15 686	
10		Zuschläge zur Einkommensteuer	56 860		60 579	
		Summa Titel VIII	102 585		109 660	
		Wiederholung der Einnahmen.				
	Titel I.	Bestand aus dem Vorjahre	3 000		8 500	
	" II.	Grundrenten	21	40	21	40
	" III.	Bestimmte Einkünfte	5		5	
	" IV.	Unbestimmte Einkünfte.	150		175	
	" V.	Zinsen von Activ-Vermögen	10 851	34	10 649	17
	" VI.	Außerordentliche Einnahmen	18 237	26	19 489	43
	" VII.	Straßen- und Wegebauten			20 000	
	" VIII.	Kommunalabgaben, Gebühren, Steuern .	102 585		109 660	
		Zusammen:	134 850		168 500	

№	Ausgabe	Für 1901		Für 1902	
		M.	ℳ	M.	ℳ
Titel I.					
Verwaltungskosten.					
1	Bürgermeister Bartlau, neben freier Wohnung im pensionsfähigen Werthe von 500 Mark:				
	a) Gehalt		ℳf. 3 500		
	b) Repräsentationskosten		" 300	3 800	3 800
2	Demselben Reisekosten zur besonderen Berechnung		300	300	400
3	Stadtsekretär Witte, Gehalt		1 900	1 900	1 800
4	Meldeamtssekretär Henke, Gehalt		1 900	1 900	1 900
5	Stadtkassenrendant Tesche, "		2 200	2 200	2 800
5a	Demselben persönliche Zulage		150		
6	Bureaukosten, Schreibutensilien		120		120
7	Schreibhülfe (Remuneration für Gehülfen und Lehrlinge)		1 500	1 500	1 500
8	Für Heizung, Reinigung und Beleuchtung des Rathhauses		300		500
9	Für die Unterhaltung des Rathhauses einschl. Wasserversorgung		350		350
10	Beiträge an die Wittwen- und Waisenkasse für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz		780		1 000
11	Für Druckschriften und Zeitungen		45		60
12	Portokosten, Bücher und Druckformulare		1 200	1 200	1 400
13	Pension des Bürgermeisters a. D. Kürten		2 800	2 800	2 800
14	Beiträge zur Ruhegehaltskasse der Kreis Kommunal-Verbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz				1 160
	Summa Titel I		17 345		19 590
Titel II.					
Polizei-Ausgaben.					
1	Polizei-Sekretär Sarnow, Gehalt		1 500	1 500	1 500
2	Polizeifergeant Guth,				
	Gehalt		ℳf. 1 800		
	Kleidergeld		" 100	1 800	1 900
3	Polizeifergeant Gottfried,				
	Gehalt		ℳf. 1 200		
	Kleidergeld		" 100	1 300	1 300
4	Polizeifergeant Schlingensiefen,				
	Gehalt		ℳf. 1 200		
	Kleidergeld		" 100	1 300	1 300
5	Polizeifergeant a. D. Drewes, Pension		550	550	550
6	Polizei-Gefangenen-Verpflegungs-Kosten		50	50	50
7	Unterhaltung der Feuerlösch-Geräthe und Spritzenhäuser sowie Abgabe für Hydranten und Beschaffung von Uniformen		400	400	800
8	Beitrag für die Feuerwehr-Unfallkasse		75	75	120
9	Für die Unterhaltung von 80 Straßenlaternen		3 000	3 000	3 500
10	Kosten der Straßenbeleuchtung in Schlagbaum		100	100	100
11	Wohnungsgeldzuschuß für den Gendarm		100	100	100
	Uebertrag		10 175		11 220

№	Ausgabe	Für 1901		Für 1902	
		M.	ℳ	M.	ℳ
	Uebertrag	10 175		11 220	
12	Unvorhergesehene Polizei-Ausgaben	100		150	
13	Zuschuß für die Nachtwache			400	
	Summa Titel II	10 275		11 770	
	Titel III				
	Steuern und Grundrenten.				
1	Steuern und Feuerversicherungsbeiträge	250		250	
	Summa Titel III	250		250	
	Titel IV.				
	Zinsen und Schulden.				
1	An die Sparkasse hier:				
	a) 15. Abtragung auf das bei derselben zur Deckung von Gemeindefschulden angeliehene Kapital von 21 500 Mark mit 800 Mark,				
	b) Zinsen des Restes dieses Kapitals und zwar $4\frac{1}{4}\%$ von 12 300 Mark = 522,75 Mark	1 356	75	1 322	75
2	An die Sparkasse hier:				
	a) 17. Abtragung auf das bei derselben für den Neubau der evangel. Schule zu Gräfrath angeliehene Kapital von 21 000 Mk. mit 600 Mk.				
	b) Zinsen des Restes dieser Anleihe und zwar $4\frac{1}{4}\%$ von 14 100 Mark = 599,25 Mark	1 224	75	1 199	25
3	An die Sparkasse hier:				
	a) 13. Abtragung auf das zur Bestreitung des Zuschusses zu den Eisenbahngrunderwerbskosten angeliehene Kapital von 75 000 Mk. mit 1 200 Mk.				
	b) Zinsen des Restes dieser Anleihe und zwar $4\frac{1}{4}\%$ von 64 000 Mark = 2 720 Mark	3 866	75	3 920	
4	An die Sparkasse hier:				
	a) 9. Abtragung auf das für den Bau der städt. Gasanstalt angeliehene Kapital von 155 000 Mark mit 2 100 Mark,				
	b) Zinsen des Restes dieser Anleihe und zwar $4\frac{1}{4}\%$ von 140 950 Mk. = 5 990,37 Mk.	8 075	38	8 090	37
5	An die Sparkasse hier:				
	a) 8. Abtragung auf das für den Neubau der kathol. Volksschule zu Gräfrath angeliehene Kapital von 9 000 Mark mit 400 Mark,				
	b) Zinsen des Restes dieser Anleihe und zwar $4\frac{1}{4}\%$ von 6 800 Mark = 289 Mark	706		689	
6	An die Sparkasse hier:				
	a) 3. Abtragung auf das für den Erweiterungsbau der evangel. Volksschule zu Stockdum angeliehene Kapital von 15 000 Mark mit 900 Mark,				
	Uebertrag	15 229	63	15 221	37

№	Ausgabe	Für 1901		Für 1902	
		M.	ℳ	M.	ℳ
	Uebertrag	15 229	63	15 221	37
	b) Zinsen des Restes dieser Anleihe und zwar 4 1/4 % von 13 200 Mark = 561 Mark	1 499	25	1 461	
	Summa Titel IV	16 728	88	16 682	37
	Titel V.				
	Baukosten.				
1	Straßenpflaster, Quellwasserleitung und Wasserdurchlässe	1 500		1 500	
2	Befestigungsmaterial für die Unterhaltung der Gemeinde- wege	4 000		4 000	
3	Für Bindematerial und Fuhrlohn	600		1 000	
4	Arbeitslohn der Begearbeiter	3 000		3 600	
5	Zur Instandsetzung von Vicinalwegen	1 000		1 000	
6	Für Arbeitsgeräte	50		50	
7	Für den Ausbau des Weges von Schlagbaum nach II. Stockdum	1 500		10 000	
8	Zur Instandsetzung des Friedhofes	150		150	
9	Zur Anfertigung von Baufluchtlinienplänen	1 000		1 000	
10	Beitrag an die de Leuw-Stiftung zur Unterhaltung des Stadtwaldes			200	
11	Für den Ausbau der Blumenstraße zu Gräfrath			10 000	
12	Gehalt des Gemeindebaubeamten			2 100	
13	Zur Herstellung von Rinnen- und Bordsteinanlagen			2 000	
	Summa Titel V	12 800		36 600	
	Titel VI.				
	Armenpflegekosten.				
1	Gewöhnliche Spenden	10 200		12 000	
2	Mietsunterstützungen	1 000		1 000	
3	Bekleidungskosten	300		300	
4	Lernmittel	100		100	
5	Remuneration für den Armenarzt	240		400	
6	Pflegekosten in Krankenhäusern und Begräbniskosten	1 470		1 500	
7	Außerordentliche Spende	600		600	
8	Gebamme Schüttellöwer	45		45	
9	" Kaiser	45		45	
	Summa Titel VI	14 000		15 990	
	Titel VII				
	Schulausgaben.				
	A. Evangelische Schule Gräfrath.				
1	Hauptlehrer Pick neben freier Wohnung, Grundgehalt	1 600		1 600	
2	Demselben für Heizung, Reinigung und Beleuchtung, Federn, Tinte und andere kleinere Bedürfnisse der vier Klassen	480		480	
3	Klassenlehrer Rudolf Sehlbach:				
	a. Grundgehalt	1 300	Mf.		
	b. Mietsentschädigung	350	"		
	Uebertrag	3 742	50	3 730	

№	Ausgabe	Für 1901		Für 1902	
		M.	ℳ	M.	ℳ
	Uebertrag	3 742	50	3 730	
4	Klassenlehrer Kellermann, a) Grundgehalt 1300 Mf. b) Miethsentschädigung 350 "	1 695	80	1 650	
5	Klassenlehrer Lieske, a) Grundgehalt 1300 Mf. b) Miethsentschädigung 350 "	1 250		1 650	
	Zusammen	6 688	30	7 030	
	B. Evangelische Schule Ketzberg.				
6	Hauptlehrer Feldmann, neben freier Wohnung, Grundgehalt	1 600		1 600	
7	Demselben für Heizung und Reinigung pp. 3 Klassen .	360		360	
8	Klassenlehrer Schmidt, a) Grundgehalt 1300 Mf. b) Miethsentschädigung 400 "	1 250		1 700	
9	Klassenlehrer (unbesetzt) a) Grundgehalt 1175 Mf. b) Miethsentschädigung 200 "	1 250		1 375	
	Zusammen	4 460		5 035	
	C. Evangelische Schule Central.				
10	Hauptlehrer Kregen, neben freier Wohnung, Grundgehalt	1 600		1 600	
11	Demselben für Heizung und Reinigung pp. 3 Klassen .	360		360	
12	Klassenlehrer Münzing, a) Grundgehalt 1300 Mf. b) Miethsentschädigung 400 "	1 700		1 700	
13	Klassenlehrer Höoel, a) Grundgehalt 1216,67 Mf. b) Miethsentschädigung 200 "	1 250		1 416	67
14	Vierte Klassenlehrerstelle (Neu vom Herbst 1902 ab) .			600	
	Zusammen	4 910		5 676	67
	D. Katholische Schule Central.				
15	Hauptlehrer Schwanenberg, a) Grundgehalt 1 600 Mf. b) Miethsentschädigung 400 "	2 000		2 000	
16	Demselben für Heizung pp. 1 Klasse	120		120	
	Zusammen	2 120		2 120	
	E. Evangelische Schule Nümmen.				
17	Hauptlehrer Hindrichs, neben freier Wohnung, Grundgehalt 1 600 Mf.	1 600		1 600	
18	Demselben für Heizung pp. 2 Klassen	240		240	
19	Klassenlehrer Wannenmacher, a) Grundgehalt 1 050 Mf. b) Miethsentschädigung 200 "	1 250		1 250	
	Zusammen	3 090		3 090	

№	Ausgabe	Für 1901		Für 1902		
		M.	℔	M.	℔	
	F. Evangelische Schule Stockdum.					
20	Hauptlehrer Overberg, neben freier Wohnung, Grundgehalt 1 600 Mk.	1 600		1 600		
21	Demselben für Heizung pp. 4 Klassen	480		480		
22	Klassenlehrer Kl in, a) Grundgehalt 1 166,67 Mk. b) Miethsentschädigung 200 "	1 250		1 366	67	
23	Klassenlehrer Niebann, a) Grundgehalt 1 209,02 Mk. b) Miethsentschädigung 200 "	1 250		1 409	02	
24	Klassenlehrer Märker, a) Grundgehalt 1 300 Mk. b) Miethsentschädigung 400 "	1 700		1 700		
	Zusammen	6 280		6 555	69	
	G. Katholische Schule Gräfrath.					
25	Hauptlehrer Froitzheim, neben freier Wohnung, Grundgehalt 1 600 Mk.	1 600		1 600		
26	Demselben für Heizung pp. 3 Klassen	360		360		
27	Lehrerin Elise Burgholz, neben freier Wohnung, Grundgehalt 1 050 Mk.	1 050		1 050		
28	Derselben für Heizung pp. 1 Klasse	120		120		
29	Klassenlehrer Janßen, a) Grundgehalt 1 300 Mk. b) Miethsentschädigung 200 "	1 250		1 500		
30	Klassenlehrerin Anna Frischen, a) Grundgehalt 1 050 Mk. b) Miethsentschädigung 200 "	1 250		1 250		
	Zusammen	5 630		5 880		
	Wiederholung.					
	A. Evangelische Volksschule zu Gräfrath	6 688	30	7 030		
	B. " " " Rehberg	4 460		5 035		
	C. " " " Central	4 910		5 676	67	
	D. Katholische " " " "	2 120		2 120		
	E. Evangelische " " " Rümmer	3 090		3 090		
	F. " " " Stockdum	6 280		6 555	69	
	G. Katholische " " " Gräfrath	5 630		5 880		
	Zusammen	33 178	30	35 387	36	
31	Beitrag zur Alterszulagekasse	4 500		4 800		
32	Beitrag zur Ruhegehaltskasse	1 300		1 500		
33	Stellenbeiträge zur Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse, 19 Stellen zu je 12 Mark	228		228		
34	Für Ertheilung des Handarbeits-Unterrichts an den Volksschulen	1 200		1 200		
35	Zuschuß zu den Schulbibliotheken an den Volksschulen, für jede Klasse 5 Mark	105		105		
	Uebertrag	40 511	30	43 220	36	

№	Ausgabe	Für 1901		Für 1902	
		M.	ℳ	M.	ℳ
	Uebertrag	40 511	30	43 220	36
36	Remunerationen für die Schulärzte	600		600	
37	Kosten der gewerblichen Fortbildungsschule zu Gräfrath	600			Fällt aus.
38	Zur Ansammlung eines Schulbaufonds	500		1 000	
39	Zinsen des Schulbaufonds			30	
40	Erweiterungsbau der Schule zu Stockdum	444	43		
41	Reparaturen an den Schulen, für Lehrmittel und un- vorhergesehene Schulbedürfnisse	3 200		3 200	
	Summa Titel VII	45 855	73	48 050	36
	Titel VIII. Kirchenausgaben.				
	Nichts.				
	Titel IX. Außerordentliche Ausgaben.				
1	Für Militärzwecke	60		60	
2	Kreissteuern	8 200		9 000	
3	Zur Deckung der Gemeindesteuerausfälle	3 000		4 400	
4	An die Grundbesitzer. Jagdpachtgelder	1 280		1 280	
5	Zinsen des Krankenhausbaufonds	38	16	38	16
6	Durchlaufende Gelder	3 000		3 000	
7	Kosten der Ziegenbockhaltung	600		600	
8	Unvorhergesehene Ausgaben	1 417	23	1 189	11
	Summa Titel IX	17 595	39	19 567	27
	Wiederholung der Ausgaben.				
	Titel I. Verwaltungskosten	17 345		19 590	
	" II. Polizei-Ausgaben	10 275		11 770	
	" III. Steuern und Grundrenten	250		250	
	" IV. Zinsen und Schulden	16 728	88	16 682	37
	" V. Baukosten	12 800		36 600	
	" VI. Armenkosten	14 000		15 990	
	" VII. Schulausgaben	45 855	73	48 050	36
	" VIII. Kirchenausgaben				
	" IX. Außerordentliche Ausgaben	17 595	39	19 567	27
	Im Ganzen:	134 850		168 500	

Gegenwärtiger Rassen-Etat der Stadtgemeinde **Gräfrath** für 1902 wird hiermit in Einnahme und Ausgabe gleichlautend zur Summe von

einhundert acht und sechzig tausend fünfhundert Mark

festgesetzt.

Gräfrath, den 21. Januar 1902.

Der Bürgermeister:
gez.: Bartlau.

Die Stadtverordneten-Versammlung:
(Folgen die Unterschriften.)